Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2022/0344(COD)

5.4.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 35 - 320

Entwurf eines Berichts
Milan Brglez
(PE740.884v01-00)

Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2022)0540 – C9-0361/2022 – 2022/0344(COD))

Änderungsantrag 35
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser durch chemische Schadstoffe stellt eine Gefahr sowohl für die aquatische Umwelt, die zu akuter und chronischer Toxizität für Wasserorganismen, zur Akkumulation von Schadstoffen in den Ökosystemen, zur Zerstörung von Lebensräumen und zur Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt führen kann, als auch für die menschliche Gesundheit dar. Die Festlegung von Umweltqualitätsnormen trägt ***zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels*** für eine schadstofffreie Umwelt ***bei***.	(1) Die Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser durch chemische Schadstoffe stellt eine Gefahr sowohl für die aquatische Umwelt, die zu akuter und chronischer Toxizität für Wasserorganismen, zur Akkumulation von Schadstoffen in den Ökosystemen, zur Zerstörung von Lebensräumen und zur Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt führen kann, als auch für die menschliche Gesundheit dar. Die Festlegung von Umweltqualitätsnormen trägt ***dazu bei, das Null-Schadstoff-Ziel*** für eine schadstofffreie Umwelt ***als eines der vorrangigen Ziele des 8. Aktionsprogramms für den Umweltschutz[1] zu verwirklichen***. ***[1] Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030,***

Or. cs

Änderungsantrag 36
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser durch chemische Schadstoffe stellt eine Gefahr sowohl für die aquatische Umwelt,	(1) Die Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser durch chemische Schadstoffe stellt eine Gefahr sowohl für die aquatische Umwelt

die zu akuter und chronischer Toxizität für Wasserorganismen, zur Akkumulation von Schadstoffen in den Ökosystemen, zur Zerstörung von Lebensräumen und zur Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt führen kann, als auch für die menschliche Gesundheit ***dar***. Die Festlegung von Umweltqualitätsnormen ***trägt*** zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels für eine schadstofffreie Umwelt ***bei***.	***dar***, die zu akuter und chronischer Toxizität für Wasserorganismen, zur Akkumulation von Schadstoffen in den Ökosystemen, zur Zerstörung von Lebensräumen und zur Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt führen kann, als auch für die menschliche Gesundheit. Die Festlegung von Umweltqualitätsnormen ***kann*** zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels für eine schadstofffreie Umwelt ***beitragen, wenn sie mit schrittweisen und abgestimmten Minderungsmaßnahmen einhergeht***.

Or. it

Änderungsantrag 37
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser durch chemische Schadstoffe stellt eine Gefahr sowohl für die aquatische Umwelt, die zu akuter und chronischer Toxizität für Wasserorganismen, zur Akkumulation von Schadstoffen in den Ökosystemen, zur Zerstörung von Lebensräumen und zur Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt führen kann, als auch für die menschliche Gesundheit dar. Die Festlegung von Umweltqualitätsnormen trägt ***zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels*** für eine schadstofffreie Umwelt bei.	(1) Die Belastung von Oberflächengewässern und Grundwasser durch chemische Schadstoffe stellt eine Gefahr sowohl für die aquatische Umwelt, die zu akuter und chronischer Toxizität für Wasserorganismen, zur Akkumulation von Schadstoffen in den Ökosystemen, zur Zerstörung von Lebensräumen und zur Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt führen kann, als auch für die menschliche Gesundheit dar. Die Festlegung von ***erreichbaren und umsetzbaren*** Umweltqualitätsnormen trägt ***zu den Bemühungen im Hinblick auf das Null-Schadstoff-Ziel*** für eine schadstofffreie Umwelt bei.

Or. en

Änderungsantrag 38
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Legislativbericht 2014/2239(INI) wurde betont, dass in der EU über 1 Million Menschen noch immer nicht über eine sichere und saubere Trinkwasserversorgung verfügen und fast 2 % der Bevölkerung keinen Zugang zur Sanitärversorgung haben. Im Einklang mit der Resolution 64/292 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in der „das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht anerkannt [wird], das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist“, und der Resolution 7/22 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen sollten die Mitgliedstaaten die Wirksamkeit des Rechts auf sauberes Wasser und Sanitärversorgung sicherstellen. Die Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasser trägt zum Genuss sauberen Trinkwassers seitens der Bevölkerung bei. Die uneingeschränkte Wirksamkeit der genannten Rechte wird unter anderem durch einen angemessenen Zugang zur Justiz sichergestellt. Im Bericht 2021/2187(INI) wird zudem der Standpunkt des Europäischen Parlaments bekräftigt, Wasserressourcen durch öffentliche Bewirtschaftung und öffentliches Eigentum als öffentliches Gut zu behandeln.

Or. en

Begründung

Das Recht auf sauberes Wasser und Sanitärversorgung wird auf nationaler und internationaler Ebene immer mehr anerkannt. Dieses Grundrecht sollte als Leitprinzip des Rechtsakts verstanden werden.

Änderungsantrag 39
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es ist in erster Linie Aufgabe der Mitgliedstaaten, auf die Verwirklichung der Umweltqualitätsnormen für prioritäre gefährliche Stoffe innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens hinzuarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 40
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Im Bericht 2021/2187(INI) des Europäischen Parlaments wird die externe Dimension der Umsetzung des Menschenrechts auf sauberes Wasser und Sanitärversorgung bekräftigt. Die Verbesserung der Qualität von Grundwasser und Oberflächengewässern sollte auch ein Leitprinzip des auswärtigen Handelns der EU darstellen. Da Wassereinzugsgebiete auch über die EU-Außengrenze hinausgehen, trägt die Sicherstellung der wirksamem Umsetzung der Richtlinien über die Wasserqualität auch zur Verbesserung des Zugangs zu sauberem Wasser in Drittländern bei.

Or. en

Begründung

Die Auswirkungen dieser Richtlinie gehen über die Außengrenzen der EU hinaus und betreffen aufgrund grenzüberschreitender Wassereinzugsgebiete auch das Recht auf sauberes Wasser in Drittländern.

Änderungsantrag 41
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Es ist erwiesen, dass im Wassersektor Investitionsbedarf besteht und für einige Mitgliedstaaten EU-Finanzmittel entscheidend sind, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Alle Mitgliedstaaten müssen ihre Ausgaben um mindestens 20 % erhöhen, um die Wassernormen der EU zu erfüllen, und es besteht ein Finanzierungsbedarf von insgesamt 289 Mrd. EUR bis 2030.[1a]
	[1a] OECD, 6th Roundtable on Financing Water (6. Runder Tisch zum Finanzbedarf im Bereich Wasser). Abrufbar unter: https://www.oecd.org/water/6th-Roundtable-on-Financing-Water-in-Europe-Summary-and-Highlights.pdf

Or. en

Änderungsantrag 42
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1c) Einige Bevölkerungsgruppen sind aufgrund geografischer und sozioökonomischer Faktoren stärker von Wasserverschmutzung betroffen als andere. Durch die Entwicklung legaler und illegaler Bergbautätigkeiten in Verbindung mit der starken Verbundenheit indigener Bevölkerungen mit ihrem Land sind bestimmte Bevölkerungsgruppen und die Biodiversität in dem betreffenden Gebiet einem größeren Risiko ausgesetzt. In diesem Zusammenhang muss besondere Aufmerksamkeit auf die Wasserqualität vor allem, aber nicht ausschließlich in Französisch-Guayana und Sápmi gerichtet werden.

Or. en

Begründung

In den nächsten Jahren dürfte sich der Bergbau aufgrund der für den grünen Wandel benötigten Ressourcen weiterentwickeln. Bergbautätigkeiten wirken sich nachteilig auf die Wasserqualität aus und verursachen irreversible Schädigungen der Umwelt. Davon könnten indigene Bevölkerungen, die untrennbar mit ihrem Land verbunden sind, stärker betroffen sein als andere Bevölkerungsgruppen.

Änderungsantrag 43
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Durch den zunehmendem Wassermangel entstehen bereits Konflikte im Zusammenhang mit der Wassernutzung. Der Zugang zu sauberem Wasser muss gerecht sein und ist daher nicht vereinbar mit bestimmten nicht nachhaltigen Vorgehensweisen in Industrie und Landwirtschaft, wie sie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, mit der Entwicklung von „Mega-Einzugsgebieten“ verbunden sind, die

zum Pumpen von Grundwasser für den Bedarf bestimmter Anbaukulturen genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 44
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gemäß Artikel 191 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruht die Umweltpolitik der Union auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, und auf dem Verursacherprinzip.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. cs

Änderungsantrag 45
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gemäß den Berichten 2021/2187(INI) und 2014/2239(INI) des Europäischen Parlaments sollte Wasser als öffentliches Gut behandelt und somit von öffentlichen Stellen bewirtschaftet werden, damit sichergestellt ist, dass der Erhalt der Ökosysteme und ein universeller Zugang zu sauberem Wasser Vorrang vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingeräumt wird.

Or. en

Begründung

Das Europäische Parlament hat sich mehrfach dafür ausgesprochen, Wasser als öffentliches Gut zu behandeln, insbesondere angesichts der zunehmenden Wasserknappheit, um die Wasserverschmutzung zu begrenzen und einen gleichberechtigten Zugang zu sauberem Wasser sicherzustellen.

Änderungsantrag 46
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Es müssen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Inspektions- und Kontrolldienste der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, damit die Ziele der Richtlinie erreicht werden.

Or. en

Begründung

Da in über der Hälfte der Wasserkörper in der Europäischen Union die Schwellenwerte für die Wasserqualität nicht eingehalten werden, müssen wir dafür sorgen, dass angemessene Finanzmittel für die Inspektions- und Kontrolldienste der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, damit die Ziele der Richtlinie erreicht werden.

Änderungsantrag 47
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wasserverschmutzung wird vor allem durch die Freisetzung von Arzneimitteln in Abwasser, Industriemüll und landwirtschaftliche Abfälle verursacht. Wir müssen für Synergien

zwischen allen europäischen Rechtsvorschriften sorgen, um Verunreinigungen an der Quelle zu verhindern, indem ambitioniertere Verpflichtungen eingeführt werden, damit eine Verschmutzung an der Quelle verhindert wird.

Or. en

Begründung

Wir müssen Verbindungen zwischen Rechtsvorschriften herstellen, mit denen Ursachen für Verschmutzungen und deren Verringerung angegangen werden (wie beispielsweise die REACH-Richtlinie, die Richtlinie über Industrieemissionen und die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser), um Verschmutzungen konsistent und wirksam zu verringern.

Änderungsantrag 48
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Bei der Umsetzung der Richtlinie übernehmen die Behörden eine klare Verantwortung. Sie müssen sich weiterhin aktiv an der Verringerung von Verschmutzungen an der Quelle beteiligen, und zwar durch ein Verbot der aufgelisteten Stoffe, die Förderung neuer landwirtschaftlicher Verfahren und die Stärkung der Inspektionsdienste im Bereich Industrie und Landwirtschaft.

Or. en

Begründung

Die Behörden sind verpflichtet, für eine zufriedenstellende Wasserqualität zu sorgen, die zu einer Verringerung von Verschmutzungen an der Quelle sowie zu einer Stärkung der Inspektionsdienste führt und eine regelmäßige Überwachung gewährleistet, damit die Ziele im Bereich der Verringerung der Verschmutzung erreicht werden.

Änderungsantrag 49
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[45] wurde ein Rahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen. Dieser Rahmen sieht vor, dass unter den Stoffen, die auf Unionsebene ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen, prioritäre Stoffe identifiziert werden. In der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[46] sind unionsweite Umweltqualitätsnormen für die 45 in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten prioritären Stoffe und acht weitere, bereits vor der Einführung von Anhang X durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[47] auf Unionsebene reglementierte Schadstoffe festgelegt. In der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[48] sind unionsweite Grundwasserqualitätsnormen für Nitrate und für in Pestiziden enthaltene Wirkstoffe sowie Kriterien für die Festlegung nationaler Schwellenwerte für andere Grundwasserschadstoffe festgelegt. Außerdem enthält sie eine Liste von mindestens 12 Schadstoffen und deren Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten ***die Festlegung solcher*** nationalen Schwellenwerte ***in Erwägung ziehen*** müssen. Die Grundwasserqualitätsnormen sind in Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG festgelegt.	(4) Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[45] wurde ein Rahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen. Dieser Rahmen sieht vor, dass unter den Stoffen, die auf Unionsebene ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen, prioritäre Stoffe identifiziert werden. In der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[46] sind unionsweite Umweltqualitätsnormen für die 45 in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführten prioritären Stoffe und acht weitere, bereits vor der Einführung von Anhang X durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[47] auf Unionsebene reglementierte Schadstoffe festgelegt. In der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[48] sind unionsweite Grundwasserqualitätsnormen für Nitrate und für in Pestiziden enthaltene Wirkstoffe sowie Kriterien für die Festlegung nationaler Schwellenwerte für andere Grundwasserschadstoffe festgelegt. Außerdem enthält sie eine Liste von mindestens 12 Schadstoffen und deren Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten ***solche*** nationalen Schwellenwerte ***festlegen*** müssen. Die Grundwasserqualitätsnormen sind in Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG festgelegt.
[45] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines	[45] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines

Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).	Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
[46] Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).	[46] Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).
[47] Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).	[47] Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1).
[48] Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).	[48] Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19).

Or. en

Begründung

Anhang II Teil B enthält bekannte hochgiftige Stoffe wie unter anderem Kadmium, Blei und Quecksilber. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur in Erwägung ziehen, Schwellenwerte für diese Stoffe festzulegen, sondern dies tatsächlich tun.

Änderungsantrag 50
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4a) Angesichts der Bedeutung von Grundwasser als Trinkwasserquelle und der Tatsache, dass Grundwasserökosysteme anfälliger für Stressfaktoren sind als andere Süßwasserökosysteme und sich von Störungen nicht selbstständig erholen können, muss beim Festlegen von Grundwasser-Schwellenwerten ein Vorsorgekonzept angewandt werden, um die menschliche Gesundheit, Grundwasserökosysteme und grundwasserabhängige Ökosysteme zu schützen. Im Einklang mit den Ratschlägen der Europäischen Arzneimittel-Agentur sollte bei der Festlegung von Qualitätsnormen für Grundwasser im Vergleich zu Oberflächenwasser normalerweise ein zusätzlicher Bewertungsfaktor von 10 angewandt werden.

Or. en

Begründung

Die EMA kam in Bezug auf Tierarzneimittel 2015 zu dem Schluss, dass für Grundwasser im Vergleich zu Oberflächenwasser ein zusätzlicher Bewertungsfaktor von 10 angewandt werden sollte (https://www.ema.europa.eu/en/documents/scientific-guideline/guideline-assessing-environmental-human-health-risks-veterinary-medicinal-products-groundwater_en.pdf). Ein ähnliches Konzept wurde bereits für die Ableitung von Umweltqualitätsnormen für Meeresökosysteme angewandt. Daher sollte für Grundwasser im Vergleich zu Oberflächenwasser immer ein Faktor von 10 angewandt werden.

Änderungsantrag 51
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Stoffe werden auf der Grundlage einer Bewertung ihres Risikos für den Menschen und die aquatische Umwelt für die Aufnahme in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG oder in Anhang I oder	(5) Stoffe werden auf der Grundlage einer Bewertung ihres Risikos für den Menschen und die aquatische Umwelt für die Aufnahme in Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG oder in Anhang I oder

Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG in Betracht gezogen. Die wichtigsten Komponenten dieser Bewertung sind das Wissen über die Umweltkonzentrationen der Stoffe, einschließlich der bei der Überwachung der Beobachtungsliste gesammelten Informationen, und der Informationen über die (Öko-)Toxikologie der Stoffe sowie über ihre Persistenz, Bioakkumulation, Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität und ihr endokrinschädigendes Potenzial.	Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG in Betracht gezogen. Die wichtigsten Komponenten dieser Bewertung sind das Wissen über die Umweltkonzentrationen der Stoffe, einschließlich der bei der Überwachung der Beobachtungsliste gesammelten Informationen, und der Informationen über die (Öko-)Toxikologie der Stoffe sowie über ihre Persistenz, Bioakkumulation, ***Toxizität, Mobilität,*** Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität und ihr endokrinschädigendes Potenzial.

Or. en

Begründung

Die Toxizität muss hinzugefügt werden, um Stoffe aufnehmen zu können, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind, und die Mobilität muss hinzugefügt werden, um Stoffe aufnehmen zu können, die entsprechend den neuen Gefahrenklassen in der CLP-Verordnung persistent, mobil und toxisch oder sehr persistent und sehr mobil sind.

Änderungsantrag 52
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die vorgeschlagene Umweltqualitätsnorm von 86,7 µg/L für Oberflächenwasser, das nicht für die Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser verwendet wird, stammt aus einer wissenschaftlichen Bewertung der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission und des Wissenschaftlichen Ausschusses „Gesundheitsrisiken, Umweltrisiken und neu auftretende Risiken“ (SCHEER), bei der Studien zur Ökotoxizität und öffentlich zugängliche wissenschaftliche Literatur berücksichtigt wurden. So sollte die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Umweltqualitätsnorm von

86,7 µg/L für Glyphosat vorzugsweise für alle Oberflächenwasserkörper gelten. Bei jeder Qualitätsnorm für Oberflächenwasser, das für die Gewinnung von Trinkwasser verwendet wird, sollten die technischen Kapazitäten der bestehenden Behandlungsmaßnahmen zur Entfernung von Glyphosat berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 53
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Zusammenhang mit fast allen Schadstoffen müssen im Interesse eines wirksamen Umgangs während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich gegebenenfalls ihrer chemischen Zusammensetzung, Genehmigung oder Zulassung, der Emissionskontrolle während der Herstellung und Verwendung oder anderen Prozessen sowie der Abfallbehandlung, Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle und nachgeschaltete Maßnahmen kombiniert werden. Daher ergänzt die Festlegung neuer oder strengerer Qualitätsnormen für Wasserkörper andere Rechtsvorschriften der Union, die das Verschmutzungsproblem in einem oder mehreren dieser Lebenszyklusabschnitte angehen oder angehen könnten, und steht mit ihnen im Einklang, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[49], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[50], der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[51],	(7) Im Zusammenhang mit fast allen Schadstoffen müssen im Interesse eines wirksamen Umgangs während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich gegebenenfalls ihrer chemischen Zusammensetzung, Genehmigung oder Zulassung, der Emissionskontrolle während der Herstellung und Verwendung oder anderen Prozessen sowie der Abfallbehandlung, Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle und nachgeschaltete Maßnahmen kombiniert werden. Daher ergänzt die Festlegung neuer oder strengerer Qualitätsnormen für Wasserkörper andere Rechtsvorschriften der Union, die das Verschmutzungsproblem in einem oder mehreren dieser Lebenszyklusabschnitte angehen oder angehen könnten, und steht mit ihnen im Einklang, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[49], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[50], der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[51],

der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[52], der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53], der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[54], der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[55] und der Richtlinie 91/271/EWG des Rates[56].

der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[52], der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53], der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[54], der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[55] und der Richtlinie 91/271/EWG des Rates[56]. ***Damit die Mitgliedstaaten die Umweltziele in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG bestmöglich und möglichst kostenwirksam erreichen, sollten sie bei der Festlegung ihrer Maßnahmenprogramme dafür sorgen, dass Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle Vorrang vor nachgeschalteten Maßnahmen eingeräumt wird und dass diese Maßnahmen mit den einschlägigen sektorbezogenen Rechtsvorschriften der Union im Bereich Verschmutzung im Einklang stehen. Die Kommission sollte Leitlinien erarbeiten, um Kriterien zur Verfügung zu stellen, anhand derer festgestellt werden kann, ob alle angemessenen Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle ausgeschöpft wurden, bevor nachgeschaltete Maßnahmen umgesetzt werden.***

[49] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

[50] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

[51] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des

[49] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

[50] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

[51] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

[52] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

[53] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

[54] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

[55] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[56] Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

[52] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

[53] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

[54] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

[55] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[56] Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Or. en

Änderungsantrag 54
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Zusammenhang mit fast allen Schadstoffen müssen im Interesse eines wirksamen Umgangs während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich gegebenenfalls ihrer chemischen Zusammensetzung, Genehmigung oder Zulassung, der Emissionskontrolle während der Herstellung und Verwendung oder anderen Prozessen sowie der Abfallbehandlung, Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle und nachgeschaltete Maßnahmen kombiniert werden. Daher ergänzt die Festlegung neuer oder strengerer Qualitätsnormen für Wasserkörper andere Rechtsvorschriften der Union, die das Verschmutzungsproblem in einem oder mehreren dieser Lebenszyklusabschnitte angehen oder angehen könnten, und steht mit ihnen im Einklang, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[49], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[50], der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[51], der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[52], der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53], der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[54], der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[55]und der Richtlinie 91/271/EWG des Rates[56].	(7) Im Zusammenhang mit fast allen Schadstoffen müssen im Interesse eines wirksamen Umgangs während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich gegebenenfalls ihrer chemischen Zusammensetzung, Genehmigung oder Zulassung, der Emissionskontrolle während der Herstellung und Verwendung oder anderen Prozessen sowie der Abfallbehandlung, Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle und nachgeschaltete Maßnahmen kombiniert werden. Daher ergänzt die Festlegung neuer oder strengerer Qualitätsnormen für Wasserkörper andere Rechtsvorschriften der Union, die das Verschmutzungsproblem in einem oder mehreren dieser Lebenszyklusabschnitte angehen oder angehen könnten, und steht mit ihnen im Einklang, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[49], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[50], der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[51], der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[52], der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53], der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[54], der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[55] und der Richtlinie 91/271/EWG des Rates[56]***, unter anderem indem spezifische Beiträge für Endnutzer vorgesehen werden, die voraussichtlich am stärksten von den sich aus der Anwendung der Richtlinie ergebenden Belastungen betroffen sein werden***.
[49] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung	[49] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung

chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

[50] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

[51] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

[52] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

[53] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

[54] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

[55] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[56] Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom

chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

[50] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

[51] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

[52] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

[53] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

[54] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

[55] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[56] Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom

30.5.1991, S. 40).

30.5.1991, S. 40).

Or. it

Änderungsantrag 55
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Zusammenhang mit fast allen Schadstoffen ***müssen*** im Interesse eines wirksamen Umgangs während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich gegebenenfalls ihrer chemischen Zusammensetzung, Genehmigung oder Zulassung, der Emissionskontrolle während der Herstellung und Verwendung oder anderen Prozessen sowie der Abfallbehandlung, Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle ***und nachgeschaltete Maßnahmen kombiniert*** werden. Daher ergänzt die Festlegung neuer oder strengerer Qualitätsnormen für Wasserkörper andere Rechtsvorschriften der Union, die das Verschmutzungsproblem in einem oder mehreren dieser Lebenszyklusabschnitte angehen oder angehen könnten, und steht mit ihnen im Einklang, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[49], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[50], der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[51], der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[52], der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53], der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[54], der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[55] und der Richtlinie 91/271/EWG des	(7) Im Zusammenhang mit fast allen Schadstoffen ***sollten*** im Interesse eines wirksamen Umgangs während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich gegebenenfalls ihrer chemischen Zusammensetzung, Genehmigung oder Zulassung, der Emissionskontrolle während der Herstellung und Verwendung oder anderen Prozessen sowie der Abfallbehandlung, Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle ***priorisiert*** werden***. Wenn sich mit Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle kein guter Zustand der Gewässer erreichen lässt, sollten nachgeschaltete Maßnahmen angewandt werden***. Daher ergänzt die Festlegung neuer oder strengerer Qualitätsnormen für Wasserkörper andere Rechtsvorschriften der Union, die das Verschmutzungsproblem in einem oder mehreren dieser Lebenszyklusabschnitte angehen oder angehen könnten, und steht mit ihnen im Einklang, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[49], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[50], der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[51], der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[52], der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53], der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[54],

Rates[56].

der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[55] und der Richtlinie 91/271/EWG des Rates[56].

[49] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

[50] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

[51] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

[52] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

[53] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

[54] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

[49] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

[50] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

[51] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

[52] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

[53] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

[54] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

[55] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[56] Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

[55] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[56] Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Or. en

Änderungsantrag 56
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Zusammenhang mit fast allen Schadstoffen müssen im Interesse eines wirksamen Umgangs während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich gegebenenfalls ihrer chemischen Zusammensetzung, Genehmigung oder Zulassung, der Emissionskontrolle während der Herstellung und Verwendung oder anderen Prozessen sowie der Abfallbehandlung, Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle und nachgeschaltete Maßnahmen kombiniert werden. Daher ergänzt die Festlegung neuer oder strengerer Qualitätsnormen für Wasserkörper andere Rechtsvorschriften der Union, die das Verschmutzungsproblem in einem oder mehreren dieser Lebenszyklusabschnitte angehen oder angehen ***könnten***, und steht mit ihnen im Einklang, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[49], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[50],	(7) Im Zusammenhang mit fast allen Schadstoffen müssen im Interesse eines wirksamen Umgangs während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich gegebenenfalls ihrer chemischen Zusammensetzung, Genehmigung oder Zulassung, der Emissionskontrolle während der Herstellung und Verwendung oder anderen Prozessen sowie der Abfallbehandlung, Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle und nachgeschaltete Maßnahmen kombiniert werden. Daher ergänzt die Festlegung neuer oder strengerer Qualitätsnormen für Wasserkörper andere Rechtsvorschriften der Union, die das Verschmutzungsproblem in einem oder mehreren dieser Lebenszyklusabschnitte angehen oder angehen ***sollten***, und steht mit ihnen im Einklang, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[49], der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[50],

der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[51], der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[52], der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53], der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[54], der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[55] und der Richtlinie 91/271/EWG des Rates[56].

der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates[51], der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates[52], der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[53], der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[54], der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[55] und der Richtlinie 91/271/EWG des Rates[56].

[49] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

[50] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

[51] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

[52] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

[53] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom

[49] Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

[50] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

[51] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

[52] Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

[53] Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom

28.11.2001, S. 67).

[54] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

[55] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[56] Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

28.11.2001, S. 67).

[54] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

[55] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

[56] Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Or. en

Begründung

Da Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle fast nur auf EU-Ebene möglich sind, sollte das Verschmutzungsproblem durch einschlägige EU-Rechtsvorschriften angegangen werden.

Änderungsantrag 57
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge geht außer von den bereits regulierten Schadstoffen noch von mehreren weiteren in Wasserkörpern festgestellten Schadstoffen eine erhebliche Gefahr aus. Im Rahmen einer freiwilligen Überwachung wurde festgestellt, dass insbesondere per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) und Arzneimittel im Grundwasser ein Problem darstellen. An mehr als 70 % der	(8) Den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge geht außer von den bereits regulierten Schadstoffen noch von mehreren weiteren in Wasserkörpern festgestellten Schadstoffen eine erhebliche Gefahr aus. Im Rahmen einer freiwilligen Überwachung wurde festgestellt, dass insbesondere per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) und Arzneimittel im Grundwasser ein Problem darstellen. An mehr als 70 % der

Grundwassermessstellen in der Union wurden PFAS nachgewiesen, und vielerorts werden die geltenden nationalen Schwellenwerte deutlich überschritten; auch pharmazeutische Stoffe werden häufig nachgewiesen. Für Oberflächengewässer sind Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate bereits als prioritäre Stoffe gelistet, aber auch von anderen PFAS geht neuen Erkenntnissen zufolge eine Gefahr aus. Die Überwachung der Stoffe auf der Beobachtungsliste gemäß Artikel 8b der Richtlinie 2008/105/EG hat bestätigt, dass von einer Reihe pharmazeutischer Stoffe in Oberflächengewässern eine Gefahr ausgeht, sodass diese Stoffe in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden sollten.	Grundwassermessstellen in der Union wurden PFAS nachgewiesen, und vielerorts werden die geltenden nationalen Schwellenwerte deutlich überschritten; auch pharmazeutische Stoffe werden häufig nachgewiesen. Für Oberflächengewässer sind Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate bereits als prioritäre Stoffe gelistet, aber auch von anderen PFAS geht neuen Erkenntnissen zufolge eine Gefahr aus. Die Überwachung der Stoffe auf der Beobachtungsliste gemäß Artikel 8b der Richtlinie 2008/105/EG hat bestätigt, dass von einer Reihe pharmazeutischer Stoffe in Oberflächengewässern eine Gefahr ausgeht, sodass diese Stoffe in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden sollten. ***Diese Stoffe müssen überwacht werden, wenn die gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 durchgeführte Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete für die Entnahmestellen ergeben, dass diese Stoffe in einer bestimmten Wasserversorgung wahrscheinlich vorhan den sind. Darüber hinaus sollten die Werte erst nach der Ausarbeitung technischer Leitlinien für die Überwachung dieses Parameters gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184 angewandt werden.***
	Or. it

Änderungsantrag 58
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge geht außer von den bereits regulierten Schadstoffen noch von mehreren weiteren in Wasserkörpern	(8) Den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge geht außer von den bereits regulierten Schadstoffen noch von mehreren weiteren in Wasserkörpern

festgestellten Schadstoffen eine erhebliche Gefahr aus. Im Rahmen einer freiwilligen Überwachung wurde festgestellt, dass insbesondere per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) und Arzneimittel im Grundwasser ein Problem darstellen. An mehr als 70 % der Grundwassermessstellen in der Union wurden PFAS nachgewiesen, und vielerorts werden die geltenden nationalen Schwellenwerte deutlich überschritten; auch pharmazeutische Stoffe werden häufig nachgewiesen. Für Oberflächengewässer sind Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate bereits als prioritäre Stoffe gelistet, aber auch von anderen PFAS geht neuen Erkenntnissen zufolge eine Gefahr aus. Die Überwachung der Stoffe auf der Beobachtungsliste gemäß Artikel 8b der Richtlinie 2008/105/EG hat bestätigt, dass von einer Reihe pharmazeutischer Stoffe in Oberflächengewässern eine Gefahr ausgeht, sodass diese Stoffe in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden sollten.

festgestellten Schadstoffen eine erhebliche Gefahr aus. Im Rahmen einer freiwilligen Überwachung wurde festgestellt, dass insbesondere per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) und Arzneimittel im Grundwasser ein Problem darstellen. An mehr als 70 % der Grundwassermessstellen in der Union wurden PFAS nachgewiesen, und vielerorts werden die geltenden nationalen Schwellenwerte deutlich überschritten; auch pharmazeutische Stoffe werden häufig nachgewiesen. ***Daher sollte die Liste der Grundwasserschadstoffe um eine Untermenge bestimmter PFAS und um den Wert „PFAS Gesamt“ ergänzt werden.*** Für Oberflächengewässer sind Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate bereits als prioritäre Stoffe gelistet, aber auch von anderen PFAS geht neuen Erkenntnissen zufolge eine Gefahr aus. ***Daher sollte die Liste prioritärer Stoffe um eine Untermenge bestimmter PFAS und den Wert „PFAS Gesamt“ ergänzt werden.*** Die Überwachung der Stoffe auf der Beobachtungsliste gemäß Artikel 8b der Richtlinie 2008/105/EG hat bestätigt, dass von einer Reihe pharmazeutischer Stoffe in Oberflächengewässern eine Gefahr ausgeht, sodass diese Stoffe in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden sollten. ***Bisphenol A wird durch andere Bisphenole mit ähnlichen Eigenschaften ersetzt. Daher sollten Bisphenole in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden.***

Or. en

Begründung

Das Problem der PFAS geht weit über die konkreten 24 Stoffe hinaus. Insgesamt sind 10 000 PFAS bekannt, die alle ähnliche gefährliche Eigenschaften aufweisen. „PFAS Gesamt“ wird bereits in der Trinkwasser-Richtlinie genannt. Analog dazu sollte „PFAS Gesamt“ sowohl in die Liste der Grundwasserschadstoffe als auch in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden.

Änderungsantrag 59
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena, Tiemo Wölken

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Atrazin ist ein Herbizid, das im Getreideanbau gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter und einjährige Süßgräser zum Einsatz kommt. Gemäß der Entscheidung 2004/248/EG[1a] der Kommission ist die Verwendung von Atrazin in Pflanzenschutzmitteln in der Union nicht mehr zulässig. Atrazin hat sich als endokriner Disruptor erwiesen, der nachweislich die Fortpflanzung und Entwicklung beeinträchtigt und krebserregend sein könnte. Die Europäische Umweltagentur hat bei ihren zwischen 2013 und 2020 vorgenommenen Bewertungen von Pestiziden anhand von Schwellenwerten für die Wirksamkeit und Qualität festgestellt, dass laut den Grundwasser-Überwachungsstellen ein oder mehrere Pestizidwerte um 4 bis 11 % überschritten wurden, wobei vor allem Atrazin und seine Metaboliten überhöhte Werte aufwiesen. Da Atrizin in den Oberflächen- und Grundwasserkörpern der Union nach wie vor anzutreffen ist und die Schwellenwerte für Atrizin nicht die Umweltqualitätsnorm für Pestizide und Metaboliten insgesamt überschreiten, sollte der Schwellenwert für Atrazin in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG angepasst werden, was auch im Einklang mit dem entsprechenden Schwellenwert in der Richtlinie (EU) 2020/2184[1b] steht.
	[1a] Entscheidung der Kommission vom 10. März 2004 über die Nichtaufnahme von Atrazin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff, ABl. L 78.

[1b] Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung).

Or. en

Änderungsantrag 60
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Neben den Kosten für die Biodiversität und die Wasseraufbereitungssysteme stellt die Wasserverunreinigung auch für das öffentliche Gesundheitswesen eine große Belastung dar. Die Bewältigung dieses Problems durch Einführung niedrigerer Schwellenwerte für die Konzentration von Stoffen und die Bekämpfung von Verschmutzungen an der Quelle ist auch eine wirksame Möglichkeit, zu soliden öffentlichen Finanzen beizutragen. Die Kosten für die Desinfektion von Wasser sind ungleich verteilt und sollten statt von den Steuerpflichtigen eher von den Verursachern getragen werden. Allein per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) verursachen Gesundheitskosten in Höhe von 2,8 bis 4,6 Mrd. EUR für die nordischen Länder und 52 bis 84 Mrd. EUR für alle EWR-Länder.

Or. en

Begründung

Die kurzfristigen Kosten für das Herausfiltern giftiger Stoffe werden oft zur Rechtfertigung höherer Konzentrationsschwellen derselben angeführt, ohne die langfristigen Kosten für das Gesundheitswesen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 61
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena, Tiemo Wölken

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Dem SCHEER[1a] und der EMA[1b] zufolge wurde die allgemeine Qualitätsnorm von 0,1 µg/L bzw. 0,5 µg/L für Grundwasser, die für einzelne Pestizide bzw. die Summe aller Pestizide vorgeschlagen wurde und in der Richtlinie 2006/118/EG enthalten ist, in den 1980er Jahren festgelegt und basierte auf der damals verfügbaren chemisch-analytischen Sensitivität. Es hat sich gezeigt, dass der Vorgabewert von 0,1 µg/L für einzelne Pestizide keinen ausreichenden Schutz für die menschliche Gesundheit und das Grundwasserökosystem bietet und mitunter signifikant höher ist als die Schwellenwerte für viele Pestizide und Fungizide auf der Liste prioritärer Stoffe in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG. Wenn man auch die Stellungnahme des SCHEER berücksichtigt, wonach keine Grundwasser-Schwellenwerte höher sein sollten als die Umweltqualitätsnorm für Oberflächenwasser, sollte die Kommission die Schwellenwerte für einzelne Pestizide und die Summe aller Pestizide in Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG überprüfen, indem moderne analytische Methoden angewandt und mit den besten verfügbaren toxikologischen Erkenntnissen verglichen werden. Bis zum Abschluss dieser Überprüfung und im Einklang mit dem Vorsorgekonzept, für das sich die Trinkwasserversorger im Europäischen Grundwassermemorandum[1c] ausgesprochen haben, sollten vorübergehende Schwellenwerte festgelegt werden.

[1a] SCHEER. Beitrag zur ENV-Konsultation: Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der Wasserrahmenrichtlinie/Grundwasserrichtlinie/Richtlinie über Umweltqualitätsnormen, März 2023. SCHEER. Groundwater quality standards for proposed additional pollutants in the annexes to the Groundwater Directive (2006/118/EC) (Grundwasserqualitätsnormen für vorgeschlagene zusätzliche Schadstoffe in den Anhängen der Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG)), Juli 2022.

[1b] EMA. Assessing the toxicological risk to human health and groundwater communities from veterinary pharmaceuticals in groundwater - Scientific guideline (Bewertung des von Tierarzneimitteln im Grundwasser ausgehenden toxikologischen Risikos für die menschliche Gesundheit und Grundwassergemeinschaften – wissenschaftliche Leitlinie), April 2018.

[1c] Europäisches Grundwassermemorandum: zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwassergewinnung für zukünftige Generationen, März 2022.

Or. en

Änderungsantrag 62
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Wasserverunreinigung gefährdet nicht nur die Biodiversität und die Gesundheit der in der Nähe von verunreinigtem Wasser lebenden

Menschen, sondern auch die Gesundheit der Arbeitskräfte, die den Konzentrationen gefährlicher giftiger Stoffe ausgesetzt sind, und zwar vor allem, aber nicht ausschließlich in den Bereichen Sanitärversorgung und Landwirtschaft. Am 10. Juni 2022 wurde bei der 110. Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in die Reihe der allgemein anerkannten Grundrechte für Arbeit aufgenommen. Die Mitgliedstaaten sollten die Häufigkeit von Inspektionen am Arbeitsplatz erhöhen und dabei die Exposition der Arbeitskräfte gegenüber giftigen Stoffen im Wasser berücksichtigen. Auch wenn viele Mitgliedstaaten nach wie vor nicht einmal das Minimalziel der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einhalten, nach dem pro 10 000 Arbeitnehmern ein Sicherheitsinspektor vorgesehen ist, ist es zwingend erforderlich, dieses Minimalziel zu überschreiten.

Or. en

Begründung

Um Wasserverunreinigung aufgrund wirtschaftlicher Tätigkeiten zu verhindern und sicherzustellen, dass giftigen Stoffen und verunreinigtem Wasser ausgesetzte Arbeitskräfte angemessen ausgerüstet sind, sollte die Häufigkeit und Gründlichkeit der Inspektionen erhöht bzw. verbessert werden, um das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu verwirklichen.

Änderungsantrag 63
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena, Tiemo Wölken

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Bisphenol A sollte als prioritärer

gefährlicher Stoff behandelt und in die Liste in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgenommen werden. Wissenschaftlichen Berichten zufolge haben sich auch andere Bisphenole als Bisphenol A als potenziell endokrinschädigend erwiesen und stellen Mischungen dieser Bisphenole ein ökotoxikologisches Risiko dar. In Anbetracht dessen, dass aufgrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse Bedenken hinsichtlich der sicheren Nutzung von Alternativen zu Bisphenolen mit potenziellen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bestehen, sollte die Kommission einen Parameter „Bisphenole Gesamt“ und eine angemessene Umweltqualitätsnorm für die Gesamtheit der Bisphenole festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten sind gemäß der Richtlinie 2000/60/EG verpflichtet, Wasserkörper, aus denen Wasser für den menschlichen Verbrauch entnommen wird, zu identifizieren, sie zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den Umfang der Aufbereitung zu verringern, die für die Gewinnung von für den menschlichen Gebrauch geeignetem Wasser erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass Mikroplastik eine ***potenzielle*** Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, aber es sind mehr Überwachungsdaten erforderlich, um die	(9) Die Mitgliedstaaten sind gemäß der Richtlinie 2000/60/EG verpflichtet, Wasserkörper, aus denen Wasser für den menschlichen Verbrauch entnommen wird, zu identifizieren, sie zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den Umfang der Aufbereitung zu verringern, die für die Gewinnung von für den menschlichen Gebrauch geeignetem Wasser erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass Mikroplastik eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, aber es sind mehr Überwachungsdaten erforderlich, um die Notwendigkeit der

Notwendigkeit der Festlegung einer Umweltqualitätsnorm für Mikroplastik in Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern zu bestätigen. Mikroplastik sollte daher in die Beobachtungslisten für Oberflächengewässer und Grundwasser aufgenommen und, sobald die Kommission geeignete Überwachungsmethoden identifiziert hat, überwacht werden. Dabei sollten die gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] entwickelten Methoden zur Überwachung und Bewertung der Risiken von Mikroplastik im Trinkwasser berücksichtigt werden.

Festlegung einer Umweltqualitätsnorm für Mikroplastik in Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern zu bestätigen. Mikroplastik sollte daher in die Beobachtungslisten für Oberflächengewässer und Grundwasser aufgenommen und, sobald die Kommission geeignete Überwachungsmethoden identifiziert hat, überwacht werden. Dabei sollten die gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates[57] entwickelten Methoden zur Überwachung und Bewertung der Risiken von Mikroplastik im Trinkwasser berücksichtigt werden.

[57] Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

[57] Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 65
Aurélia Beigneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es ***bestehet*** die Sorge, dass sich durch gegen antimikrobielle Wirkstoffe ***resistenten*** Mikroorganismen und antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene in der aquatischen Umwelt antimikrobielle Resistenzen entwickeln könnten, dies wurde bisher aber nur wenig überwacht. Gene, die antimikrobielle Resistenzen bewirken, sollten ebenfalls in die Oberflächengewässer- und Grundwasserbeobachtungslisten aufgenommen und überwacht werden,

Geänderter Text

(10) Es ***besteht*** die Sorge, dass sich durch gegen antimikrobielle Wirkstoffe ***resistente*** Mikroorganismen und antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene in der aquatischen Umwelt antimikrobielle Resistenzen entwickeln könnten, dies wurde bisher aber nur wenig überwacht. Gene, die antimikrobielle Resistenzen bewirken, sollten ebenfalls in die Oberflächengewässer- und Grundwasserbeobachtungslisten aufgenommen und überwacht werden,

sobald geeignete Überwachungsmethoden entwickelt worden sind. ***Dies steht im Einklang mit dem „Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts ‚Eine Gesundheit'", den die Kommission im Juni 2017 angenommen hat, und mit der Arzneimittelstrategie für Europa, die ebenfalls auf dieses Problem eingeht.***	sobald geeignete Überwachungsmethoden entwickelt worden sind.

Or. fr

Änderungsantrag 66
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Es bestehet die Sorge, dass sich durch gegen antimikrobielle Wirkstoffe resistenten Mikroorganismen und antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene in der aquatischen Umwelt antimikrobielle Resistenzen entwickeln könnten, dies wurde bisher aber nur wenig überwacht. Gene, die antimikrobielle Resistenzen bewirken, sollten ebenfalls in die Oberflächengewässer- und Grundwasserbeobachtungslisten aufgenommen und überwacht werden, sobald geeignete Überwachungsmethoden entwickelt worden sind. Dies steht im Einklang mit dem „Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts ‚Eine Gesundheit'", den die Kommission im Juni 2017 angenommen hat, und mit der Arzneimittelstrategie für Europa, die ebenfalls auf dieses Problem eingeht.	(10) Es bestehet die Sorge, dass sich durch gegen antimikrobielle Wirkstoffe resistenten Mikroorganismen und antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene in der aquatischen Umwelt antimikrobielle Resistenzen entwickeln könnten, dies wurde bisher aber nur wenig überwacht. ***Wir wissen jedoch bereits, dass Antibiotikaresistenz bei Bakterien jedes Jahr für den Tod von mehr als einer Million Menschen weltweit verantwortlich ist.*** Gene, die antimikrobielle Resistenzen bewirken, sollten ebenfalls in die Oberflächengewässer- und Grundwasserbeobachtungslisten aufgenommen und überwacht werden, sobald geeignete Überwachungsmethoden entwickelt worden sind. Dies steht im Einklang mit dem „Europäischen Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts ‚Eine Gesundheit'", den die Kommission im Juni 2017 angenommen hat, und mit der Arzneimittelstrategie für Europa, die ebenfalls auf dieses Problem

eingeht.

Or. cs

Änderungsantrag 67
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften zur Verhütung der Verschmutzung von Oberflächengewässern und Grundwasser in Bezug auf die Entwicklung neuer und neu auftretender Chemikalien, die als Schadstoffe erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit oder die aquatische Umwelt bergen können, auf dem neuesten Stand sind, sollten die politischen Mechanismen zur Erkennung und Bewertung solcher Stoffe, die Anlass zu zunehmender Besorgnis geben, gestärkt werden. In diesem Zusammenhang sollte ein Konzept ausgearbeitet werden, das die Überwachung und Analyse weiterer Stoffe oder Stoffgruppen auf den Beobachtungslisten für Oberflächengewässer und Grundwasser ermöglicht – jedoch nur in den Fällen, in denen die Kommission nachweisen kann, dass mit diesen Stoffen die Gefahr nicht wiedergutzumachender Schäden verbunden ist. Für den entsprechenden Nachweis der Kommission wird eine öffentliche Konsultation gemäß den bestehenden Vorschriften für Vorschläge zur Änderung von EU-Rechtsvorschriften vorgeschlagen und durchgeführt.

Or. en

Begründung

Ein detaillierterer Ansatz zur Bekämpfung der potenziellen Gefahr neuer und neu auftretender Chemikalien bei gleichzeitiger Berücksichtigung empirischer Nachweise und solider Politikgestaltung.

Änderungsantrag 68
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Es wurde Besorgnis über die Risiken von Sulfaten und Xanthaten in der aquatischen Umwelt geäußert. Sulfate werden bereits als Grundwasserschadstoff genannt, aber es hat wenig Überwachung stattgefunden. Daher sollten Sulfate in die Oberflächengewässer- und Grundwasserbeobachtungslisten aufgenommen werden. Xanthate sollten in die Beobachtungsliste für Oberflächengewässer aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 69
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Angesichts des zunehmenden Bewusstseins dafür, wie relevant Mischungen sind und wie wichtig folglich eine wirkungsbasierte Überwachung zur Bestimmung des chemischen Zustands ist, und in Anbetracht der Tatsache, dass es bereits hinreichend verlässliche wirkungsbasierte Überwachungsmethoden	(11) Angesichts des zunehmenden Bewusstseins dafür, wie relevant Mischungen sind und wie wichtig folglich eine wirkungsbasierte Überwachung zur Bestimmung des chemischen Zustands ist, und in Anbetracht der Tatsache, dass es bereits hinreichend verlässliche wirkungsbasierte Überwachungsmethoden

für estrogene Stoffe gibt, sollten die Mitgliedstaaten diese Methoden anwenden, um die kumulativen Auswirkungen von estrogenen Stoffen in Oberflächengewässern über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu bewerten. Auf diese Weise können wirkungsbasierte Ergebnisse mit den Ergebnissen verglichen werden, die mit den konventionellen Methoden zur Überwachung der drei in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführten estrogenen Stoffe erzielt wurden. Anhand dieses Vergleichs wird dann beurteilt, ob wirkungsbasierte Überwachungsmethoden als zuverlässige Screening-Methoden angewendet werden können. Die ***Anwendung solcher Screening-Methoden hätte den Vorteil, dass*** die Auswirkungen aller und nicht nur der in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführten estrogenen Stoffe ***erfasst werden können***. Die Definition von Umweltqualitätsnormen in der Richtlinie 2000/60/EG sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass sie künftig auch Auslösewerte abdecken könnte, die gegebenenfalls für die Bewertung der Ergebnisse der wirkungsbasierten Überwachung festgelegt werden.

für estrogene Stoffe gibt, sollten die Mitgliedstaaten diese Methoden anwenden, um die kumulativen Auswirkungen von estrogenen Stoffen in Oberflächengewässern über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu bewerten. Auf diese Weise können wirkungsbasierte Ergebnisse mit den Ergebnissen verglichen werden, die mit den konventionellen Methoden zur Überwachung der drei in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführten estrogenen Stoffe erzielt wurden. Anhand dieses Vergleichs wird dann beurteilt, ob wirkungsbasierte Überwachungsmethoden als zuverlässige Screening-Methoden angewendet werden können. Die ***Evaluierungen beschränken sich auf den Einsatz von Screening-Methoden, die sich in der wissenschaftlichen Gemeinschaft als sehr zuverlässig bei der Lieferung korrekter Daten erwiesen haben. Das würde es ermöglichen,*** die Auswirkungen aller und nicht nur der in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführten estrogenen Stoffe ***zu erfassen***. Die Definition von Umweltqualitätsnormen in der Richtlinie 2000/60/EG sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass sie künftig auch Auslösewerte abdecken könnte, die gegebenenfalls für die Bewertung der Ergebnisse der wirkungsbasierten Überwachung festgelegt werden. ***Damit die Screening-Methoden sich in der wissenschaftlichen Gemeinschaft als äußerst zuverlässig erweisen können, müssen diese Methoden vorgeschlagen und einer öffentlichen Bekanntmachung und Konsultation entsprechend dem bestehenden Verfahren zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung von EU-Richtlinien unterzogen werden.***

Or. it

Änderungsantrag 70
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Angesichts des zunehmenden Bewusstseins dafür, wie relevant Mischungen sind und wie wichtig folglich eine wirkungsbasierte Überwachung zur Bestimmung des chemischen Zustands ist, und in Anbetracht der Tatsache, dass es bereits hinreichend verlässliche wirkungsbasierte Überwachungsmethoden für estrogene Stoffe gibt, sollten die Mitgliedstaaten diese Methoden anwenden, um die kumulativen Auswirkungen von estrogenen Stoffen in Oberflächengewässern über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu bewerten. Auf diese Weise können wirkungsbasierte Ergebnisse mit den Ergebnissen verglichen werden, die mit den konventionellen Methoden zur Überwachung der drei in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführten estrogenen Stoffe erzielt wurden. Anhand dieses Vergleichs wird dann beurteilt, ob wirkungsbasierte Überwachungsmethoden als zuverlässige Screening-Methoden angewendet werden können. Die Anwendung solcher Screening-Methoden hätte den Vorteil, dass die Auswirkungen aller und nicht nur der in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführten estrogenen Stoffe erfasst werden können. Die Definition von Umweltqualitätsnormen in der Richtlinie 2000/60/EG sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass sie künftig auch Auslösewerte abdecken könnte, die gegebenenfalls für die Bewertung der Ergebnisse der wirkungsbasierten Überwachung festgelegt werden.	(11) Angesichts des zunehmenden Bewusstseins dafür, wie relevant Mischungen sind und wie wichtig folglich eine wirkungsbasierte Überwachung zur Bestimmung des chemischen Zustands ist, und in Anbetracht der Tatsache, dass es bereits hinreichend verlässliche wirkungsbasierte Überwachungsmethoden für estrogene Stoffe gibt, sollten die Mitgliedstaaten diese Methoden anwenden, um die kumulativen Auswirkungen von estrogenen Stoffen in Oberflächengewässern über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu bewerten. Auf diese Weise können wirkungsbasierte Ergebnisse mit den Ergebnissen verglichen werden, die mit den konventionellen Methoden zur Überwachung der drei in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführten estrogenen Stoffe erzielt wurden. Anhand dieses Vergleichs wird dann beurteilt, ob wirkungsbasierte Überwachungsmethoden als zuverlässige Screening-Methoden angewendet werden können. ***Bei den einschlägigen Bewertungen sollten nur derjenigen Screening-Methoden angewandt werden, die nachweislich genaue Daten aus der Wissenschaft liefern und zudem einer öffentlichen Konsultation gemäß den bestehenden Vorschriften für Vorschläge zur Änderung von EU-Rechtsvorschriften unterzogen wurden.*** Die Anwendung solcher Screening-Methoden hätte den Vorteil, dass die Auswirkungen aller und nicht nur der in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführten estrogenen Stoffe erfasst werden können. Die Definition von Umweltqualitätsnormen in der Richtlinie 2000/60/EG sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass sie künftig auch Auslösewerte abdecken könnte, die gegebenenfalls für die

Bewertung der Ergebnisse der wirkungsbasierten Überwachung festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Die Screening-Methoden müssen auf soliden wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und eine solide Politikgestaltung ermöglichen.

Änderungsantrag 71
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Bewertung der Wasserschutzrechtsvorschriften der Union[58] (im Folgenden „Bewertung“) ergab, dass die Identifizierung und Listung von Oberflächengewässer und Grundwasser belastenden Schadstoffen und die Festlegung oder Überarbeitung der entsprechenden Qualitätsnormen im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse beschleunigt werden könnte. Wenn diese Aufgaben nicht im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gemäß den Artikeln 16 und 17 der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 10 der Richtlinie 2006/118/EG, sondern von der Kommission wahrgenommen würden, könnten das Funktionieren des Instruments der Beobachtungslisten für Oberflächengewässer und Grundwasser, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt und die Reihenfolge von Listung, Überwachung und Bewertung der Ergebnisse, verbessert und die Synergien zwischen dem Instrument der Beobachtungslisten und den Überprüfungen der Schadstofflisten gestärkt werden, und die Schadstofflisten könnten schneller geändert werden, um	(12) Die Bewertung der Wasserschutzrechtsvorschriften der Union[58] (im Folgenden „Bewertung“) ergab, dass die Identifizierung und Listung von Oberflächengewässer und Grundwasser belastenden Schadstoffen und die Festlegung oder Überarbeitung der entsprechenden Qualitätsnormen im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse beschleunigt werden könnte. Wenn diese Aufgaben nicht im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gemäß den Artikeln 16 und 17 der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 10 der Richtlinie 2006/118/EG, sondern von der Kommission wahrgenommen würden, könnten das Funktionieren des Instruments der Beobachtungslisten für Oberflächengewässer und Grundwasser, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt und die Reihenfolge von Listung, Überwachung und Bewertung der Ergebnisse, verbessert und die Synergien zwischen dem Instrument der Beobachtungslisten und den Überprüfungen der Schadstofflisten gestärkt werden, und die Schadstofflisten könnten schneller geändert werden, um

dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund und weil die Schadstofflisten und die entsprechenden Umweltqualitätsnormen im Lichte neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse rasch angepasst werden müssen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die Liste prioritärer Stoffe und der entsprechenden Umweltqualitätsnormen in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG und die Liste der Grundwasserschadstoffe und Qualitätsnormen in Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG zu ändern. Dabei sollte die Kommission die Ergebnisse der Überwachung der Stoffe in den Oberflächengewässer- und Grundwasserbeobachtungslisten berücksichtigen. Folglich sollten die Artikel 16 und 17 der Richtlinie 2000/60/EG und Anhang X jener Richtlinie sowie Artikel 10 der Richtlinie 2006/118/EG gestrichen werden.

[58] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Hochwasserrichtlinie, SWD(2019) 439 final.

dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund und weil die Schadstofflisten und die entsprechenden Umweltqualitätsnormen im Lichte neuer wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse rasch angepasst werden müssen, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um die Liste prioritärer Stoffe und der entsprechenden Umweltqualitätsnormen in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG und die Liste der Grundwasserschadstoffe und Qualitätsnormen in Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG zu ändern. Dabei sollte die Kommission die Ergebnisse der Überwachung der Stoffe in den Oberflächengewässer- und Grundwasserbeobachtungslisten berücksichtigen. Folglich sollten die Artikel 16 und 17 der Richtlinie 2000/60/EG und Anhang X jener Richtlinie sowie Artikel 10 der Richtlinie 2006/118/EG gestrichen werden***, wobei nach wie vor Maßnahmen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen ergriffen werden müssen***.

[58] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Hochwasserrichtlinie, SWD(2019) 439 final.

Or. en

Begründung

Artikel 16 der aktuellen Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet nicht nur regelmäßige Überprüfungen der Liste prioritärer Stoffe, sondern auch Strategien gegen die Wasserverschmutzung. Ein wesentliches Ziel in diesem Zusammenhang in Artikel 16 besteht

im Ergreifen von Maßnahmen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen. Dieses Ziel muss beibehalten werden.

Änderungsantrag 72
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Bestimmte giftige Stoffe wirken sich auf bestimmte Gebiete in der EU aus, beispielsweise das Pestizid Chlordecon ($C_{10}Cl_{10}O$)[1a], das in der Umwelt sehr persistent und bioakkumulierbar ist. Durch die Wassernutzung wirkt es sich daher auch auf die menschliche Gesundheit aus. Auch wenn nicht viele EU-Mitgliedstaaten davon betroffen sind, sollte die Kommission dem Vorhandensein dieser gefährlichen Stoffe in den Wassereinzugsgebieten der Mitgliedstaaten besondere Beachtung schenken.
	[1a] https://www.anses.fr/fr/content/chlord%C3%A9cone-aux-antilles-les-risques-li%C3%A9s-%C3%A0-l%E2%80%99exposition-alimentaire

Or. en

Begründung

In dieser Richtlinie geht es um Stoffe von EU-weiter Bedeutung. Das Subsidiaritätsprinzip befreit die Einrichtungen der EU nicht von der betreffenden Kontrolle des Vorhandenseins giftiger Stoffe im Wasser.

Änderungsantrag 73
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Es wird von einer Expansion des Bergbaus in der Europäischen Union ausgegangen, damit für die Weiterentwicklung der klimaneutralen Industrie gesorgt ist – ein Ziel, das im Vorschlag für einen Rechtsakt zu kritischen Rohstoffen (COM(2023)160) näher ausgeführt wird. Wie im Bericht 09/2021 der EUA[1a] dargestellt, hat der Bergbau direkte Auswirkungen auf die Wasserqualität und -quantität; daher müssen rechtliche Rahmenwerke umgesetzt und die Wassernutzung und Abwassereinleitung im Bergbau geplant und kontrolliert werden.
	[1a] Drivers of and pressures arising from selected key water management challenges: A European overview (Ausgewählte wesentliche Herausforderungen im Bereich Wasserbewirtschaftung: Triebkräfte und daraus resultierender Druck: Überblick über die Lage in Europa), Bericht 09/2021, EUA.

Or. en

Begründung

Der Bergbau wirkt sich in vielerlei Hinsicht auf die Umwelt und insbesondere die Wasserqualität, säurehaltige Abwässer, die Kontamination mit Metallen, die Verschmutzung durch Chemikalien, die Erosion und Sedimentierung aus. Selbst wenn die Menge des Energie- und Wasserverbrauchs für die Erzverarbeitung weiterhin optimiert wird (Vidal, et al., 2013), wird nicht davon ausgegangen, dass in den nächsten Jahren ein Ausgleich für die mit dem Rückgang der Qualität und der Zunahme der Komplexität der Erze verbundenen Auswirkungen geschaffen wird.

Änderungsantrag 74
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Um eine harmonisierte Vorgehensweise und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I der Richtlinie 2006/118/EG durch Festlegung einer Qualitätsnorm für „PFAS Gesamt“ zu ändern.

Or. en

Begründung

„PFAS Gesamt“ sollte bereits in die Liste der Grundwasserschadstoffe aufgenommen werden, mit einer Befugnis für die Kommission zum Erlass der Qualitätsnorm im Wege eines delegierten Rechtsakts.

Änderungsantrag 75
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um eine harmonisierte Vorgehensweise und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II Teil B der Richtlinie 2006/118/EG zur Anpassung der Liste der Schadstoffe, für die die Mitgliedstaaten ***die Festlegung nationaler Schwellenwerte in Erwägung ziehen*** müssen, zu ändern.	(15) Um eine harmonisierte Vorgehensweise und gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um Anhang II Teil B der Richtlinie 2006/118/EG zur Anpassung der Liste der Schadstoffe, für die die Mitgliedstaaten ***nationale Schwellenwerte festlegen*** müssen, zu ändern.

Or. en

Begründung

Anhang II Teil B enthält bekannte hochgiftige Stoffe wie unter anderem Kadmium, Blei und Quecksilber. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur in Erwägung ziehen, Schwellenwerte für diese Stoffe festzulegen, sondern dies tatsächlich tun.

Amendment 76
Christian Doleschal, Marlene Mortler, Stefan Berger, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke

Proposal for a directive
Recital 17

Text proposed by the Commission	*Amendment*
(17) Die Überprüfung der Liste prioritärer Stoffe in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG hat ergeben, dass mehrere prioritäre Stoffe nicht mehr von unionsweiter Bedeutung sind und daher nicht mehr in Anhang I Teil A jener Richtlinie aufgeführt sein sollten. Diese Stoffe sollten daher als einzugsgebietsspezifische Schadstoffe eingestuft und zusammen mit den entsprechenden Umweltqualitätsnormen in Anhang II Teil C der Richtlinie 2008/105/EG aufgenommen werden. Da diese Schadstoffe nicht mehr als von unionsweiter Bedeutung eingestuft werden, müssen die Umweltqualitätsnormen nur noch dann angewandt werden, wenn diese Schadstoffe noch von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sein könnten.	(17) Die Überprüfung der Liste prioritärer Stoffe in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG hat ergeben, dass mehrere prioritäre Stoffe nicht mehr von unionsweiter Bedeutung sind und daher nicht mehr in Anhang I Teil A jener Richtlinie aufgeführt sein sollten. Diese Stoffe sollten daher als einzugsgebietsspezifische Schadstoffe eingestuft und zusammen mit den entsprechenden Umweltqualitätsnormen in Anhang II Teil C der Richtlinie 2008/105/EG aufgenommen werden. Da diese Schadstoffe nicht mehr als von unionsweiter Bedeutung eingestuft werden, müssen die Umweltqualitätsnormen nur noch dann angewandt werden, wenn diese Schadstoffe noch von ***signifikanter*** nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sein könnten.

Or. de

Änderungsantrag 77
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(17) Die Überprüfung der Liste prioritärer Stoffe in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG hat ergeben, dass mehrere prioritäre Stoffe nicht mehr von unionsweiter Bedeutung sind und daher nicht mehr in Anhang I Teil A jener Richtlinie aufgeführt sein sollten. Diese Stoffe sollten daher als einzugsgebietsspezifische Schadstoffe eingestuft und zusammen mit den entsprechenden Umweltqualitätsnormen in Anhang II Teil C der Richtlinie 2008/105/EG aufgenommen werden. Da diese Schadstoffe nicht mehr als von unionsweiter Bedeutung eingestuft werden, müssen die Umweltqualitätsnormen nur noch dann angewandt werden, wenn diese Schadstoffe noch von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sein könnten.	(17) Die Überprüfung der Liste prioritärer Stoffe in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG hat ergeben, dass mehrere prioritäre Stoffe nicht mehr von unionsweiter Bedeutung sind und daher nicht mehr in Anhang I Teil A jener Richtlinie aufgeführt sein sollten. Diese Stoffe sollten daher als einzugsgebietsspezifische Schadstoffe eingestuft und zusammen mit den entsprechenden Umweltqualitätsnormen in Anhang II Teil C der Richtlinie 2008/105/EG aufgenommen werden. Da diese Schadstoffe nicht mehr als von unionsweiter Bedeutung eingestuft werden, müssen die Umweltqualitätsnormen nur noch dann angewandt werden, wenn diese Schadstoffe noch von ***signifikanter*** nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 78
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) In dieser Richtlinie sollte der Schutz der Grundwasserökosysteme und des geologischen Erbes nicht außer Acht gelassen werden. Höhlen und Karstgebiete sind wichtige und empfindliche Ökosysteme und einzigartige geologische Lagerstätten, die geschützt werden müssen. In Karstgebieten bieten Höhlen einen natürlichen Zugang zu Grundwassersystemen, der für die Wasserversorgung der Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Grundwasserleiter in Karstgebieten sind sehr empfänglich für Kontamination und befördern Schadstoffe wie Pestizide oder Mikroplastik aufgrund komplexer

Flusswege quasi ohne Filterung über große Entfernungen. Aus diesem Grund müssen nach einer Überprüfung durch die Kommission spezifische Schwellenwerte für den Grundwasserschutz umgesetzt werden.

Or. en

Begründung

Trotz der Anfälligkeit und Bedeutung ihrer Ökosysteme genießen Höhlen und Karstgebiete im EU-Recht keinen ausreichenden Schutz. Diese Ökosysteme lassen sich effizient schützen, wenn das Vorhandensein giftiger Stoffe im Wasser in Höhlen und Karstgebieten begrenzt wird.

Änderungsantrag 79
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Da Grundwasserökosysteme stärker anfällig für Stressfaktoren sind als viele andere Süßwasserökosysteme, die Sanierung von verunreinigtem Grundwasser schwierig ist und Grundwasser als Trinkwasserquelle große Bedeutung hat, muss beim Festlegen von Schwellenwerten für Grundwasser ein Vorsorgekonzept angewandt werden, um Grundwasserökosysteme, die menschliche Gesundheit und grundwasserabhängige Ökosysteme zu schützen. In Anbetracht dessen sowie im Einklang mit den Empfehlungen der Leitlinien der EMA (EMA/CVMP/ERA/103555/2015) sollte für Grundwasser im Vergleich zu Oberflächenwasser ein (niedrigerer) Faktor-10-Schwellenwert angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 80
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um eine wirksame und kohärente Entscheidungsfindung zu gewährleisten und Synergien mit der Arbeit im Rahmen anderer Unionsrechtsvorschriften über Chemikalien zu entwickeln, sollte der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eine ständige und klar umschriebene Rolle bei der Priorisierung von Stoffen, die in die Beobachtungslisten und in die Listen der Stoffe in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/105/EG und in den Anhängen I und II der Richtlinie 2006/118/EG aufgenommen werden sollen, und bei der Herleitung angemessener, wissenschaftlich fundierter Qualitätsnormen eingeräumt werden. Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA sollten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die der ECHA übertragen werden, durch die Abgabe von Stellungnahmen erleichtern. Die ECHA sollte auch eine bessere Koordinierung zwischen verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften gewährleisten, indem sie einschlägige wissenschaftliche Berichte öffentlich zugänglich macht und so für mehr Transparenz in Bezug auf Schadstoffe auf einer Beobachtungsliste oder die Entwicklung unionsweiter oder nationaler Umweltqualitätsnormen oder Schwellenwerte sorgt.	(21) Um eine wirksame und kohärente Entscheidungsfindung zu gewährleisten und Synergien mit der Arbeit im Rahmen anderer Unionsrechtsvorschriften über Chemikalien zu entwickeln, sollte der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eine ständige und klar umschriebene Rolle bei der Priorisierung von Stoffen, die in die Beobachtungslisten und in die Listen der Stoffe in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/105/EG und in den Anhängen I und II der Richtlinie 2006/118/EG aufgenommen werden sollen, und bei der Herleitung angemessener, wissenschaftlich fundierter Qualitätsnormen eingeräumt werden. Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA sollten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die der ECHA übertragen werden, durch die Abgabe von Stellungnahmen erleichtern. Die ECHA sollte auch eine bessere Koordinierung zwischen verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften gewährleisten, indem sie einschlägige wissenschaftliche Berichte öffentlich zugänglich macht und so für mehr Transparenz in Bezug auf Schadstoffe auf einer Beobachtungsliste oder die Entwicklung unionsweiter oder nationaler Umweltqualitätsnormen oder Schwellenwerte sorgt. ***Zu diesem Zweck sollte die ECHA das geeignete, verhältnismäßige und kosteneffiziente Niveau und die entsprechende Kombination von Produkt- und Prozesskontrollen sowohl für Punktquellen als auch für diffuse Quellen ermitteln. Stoffe sollten auch auf der***

Grundlage des Risikos, das durch ein vereinfachtes Bewertungsverfahren auf der Grundlage wissenschaftlicher Grundsätze ermittelt wird, als Prioritäten für Maßnahmen eingestuft werden.

Or. it

Änderungsantrag 81
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um eine wirksame und kohärente Entscheidungsfindung zu gewährleisten und Synergien mit der Arbeit im Rahmen anderer Unionsrechtsvorschriften über Chemikalien zu entwickeln, sollte der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eine ständige und klar umschriebene Rolle bei der Priorisierung von Stoffen, die in die Beobachtungslisten und in die Listen der Stoffe in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/105/EG und in den Anhängen I und II der Richtlinie 2006/118/EG aufgenommen werden sollen, und bei der Herleitung angemessener, wissenschaftlich fundierter Qualitätsnormen eingeräumt werden. Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA sollten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die der ECHA übertragen werden, durch die Abgabe von Stellungnahmen erleichtern. Die ECHA sollte auch eine bessere Koordinierung zwischen verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften gewährleisten, indem sie einschlägige wissenschaftliche Berichte öffentlich zugänglich macht und so für mehr Transparenz in Bezug auf Schadstoffe auf einer Beobachtungsliste oder die Entwicklung unionsweiter oder nationaler	(21) Um eine wirksame und kohärente Entscheidungsfindung zu gewährleisten und Synergien mit der Arbeit im Rahmen anderer Unionsrechtsvorschriften über Chemikalien zu entwickeln, sollte der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eine ständige und klar umschriebene Rolle bei der Priorisierung von Stoffen, die in die Beobachtungslisten und in die Listen der Stoffe in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/105/EG und in den Anhängen I und II der Richtlinie 2006/118/EG aufgenommen werden sollen, und bei der Herleitung angemessener, wissenschaftlich fundierter Qualitätsnormen***, die auf wissenschaftlichen Grundsätzen basieren,*** eingeräumt werden. Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA sollten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die der ECHA übertragen werden, durch die Abgabe von Stellungnahmen erleichtern. Die ECHA sollte auch eine bessere Koordinierung zwischen verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften gewährleisten, indem sie einschlägige wissenschaftliche Berichte öffentlich zugänglich macht und so für mehr Transparenz in Bezug auf Schadstoffe auf

Umweltqualitätsnormen oder Schwellenwerte sorgt.

einer Beobachtungsliste oder die Entwicklung unionsweiter oder nationaler Umweltqualitätsnormen oder Schwellenwerte sorgt. ***Die ECHA sollte darüber hinaus kostenwirksame Produkt- und Prozesskontrollen ermitteln.***

Or. en

Änderungsantrag 82
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um eine wirksame und kohärente Entscheidungsfindung zu gewährleisten und Synergien mit der Arbeit im Rahmen anderer Unionsrechtsvorschriften über Chemikalien zu entwickeln, sollte der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eine ständige und klar umschriebene Rolle bei der Priorisierung von Stoffen, die in die Beobachtungslisten und in die Listen der Stoffe in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/105/EG und in den Anhängen I und II der Richtlinie 2006/118/EG aufgenommen werden sollen, und bei der Herleitung angemessener, wissenschaftlich fundierter Qualitätsnormen eingeräumt werden. Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA sollten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die der ECHA übertragen werden, durch die Abgabe von Stellungnahmen erleichtern. Die ECHA sollte auch eine bessere Koordinierung zwischen verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften gewährleisten, indem sie einschlägige wissenschaftliche Berichte öffentlich zugänglich macht und so für mehr Transparenz in Bezug auf Schadstoffe auf einer Beobachtungsliste oder die	(21) Um eine wirksame und kohärente Entscheidungsfindung zu gewährleisten und Synergien mit der Arbeit im Rahmen anderer Unionsrechtsvorschriften über Chemikalien zu entwickeln, sollte der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eine ständige und klar umschriebene Rolle bei der Priorisierung von Stoffen, die in die Beobachtungslisten und in die Listen der Stoffe in den Anhängen I und II der Richtlinie 2008/105/EG und in den Anhängen I und II der Richtlinie 2006/118/EG aufgenommen werden sollen, und bei der Herleitung angemessener, wissenschaftlich fundierter Qualitätsnormen eingeräumt werden. Der Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und der Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) der ECHA sollten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die der ECHA übertragen werden, durch die Abgabe von Stellungnahmen erleichtern. Die ECHA sollte auch eine bessere Koordinierung zwischen verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften gewährleisten, indem sie einschlägige wissenschaftliche Berichte öffentlich zugänglich macht und so für mehr Transparenz in Bezug auf Schadstoffe auf einer Beobachtungsliste oder die

Entwicklung unionsweiter oder nationaler Umweltqualitätsnormen oder Schwellenwerte sorgt.	Entwicklung unionsweiter oder nationaler Umweltqualitätsnormen oder Schwellenwerte sorgt. ***Bei pharmazeutischen Stoffen sollte die ECHA mit der Europäischen Arzneimittel-Agentur („EMA“) zusammenarbeiten.***

Or. en

Änderungsantrag 83
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Die Mitgliedstaaten sind nicht nur verpflichtet, den chemischen Zustand von Grundwasser und Oberflächengewässern nach ihren besten Möglichkeiten zu messen, sondern auch alle sinnvollen Maßnahmen zur Verhinderung von Wasserverunreinigungen zu ergreifen. Damit diese Richtlinie wirksam ist, sollten weitere Präventivmaßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören weitere Kontrollen der Vorgehensweisen in Industrie und Landwirtschaft sowie ein Verbot bestimmter Stoffe. Das Verursacherprinzip sollte dazu beitragen, dass die Kosten für die Messungen und Präventionsmaßnahmen auf öffentliche und private Akteure aufgeteilt werden.

Or. en

Begründung

Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie hängt stark von den ergriffenen Präventivmaßnahmen der Mitgliedstaaten ab. Hat eine Verunreinigung stattgefunden, sollten die Kosten für die Beseitigung der gefährlichen Stoffe im Wesentlichen vom Verursacher getragen werden.

Änderungsantrag 84
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22b) Die bessere Aufteilung der Kosten aus der Anwendung des Verursacherprinzips sollte den öffentlichen Stellen die Harmonisierung ihrer Probenahmeverfahren ermöglichen, um für eine bessere Garantie des Rechts auf Gesundheit zu sorgen. Wie es in Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte heißt, wird das Recht auf Gesundheit als internationales Menschenrecht anerkannt. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird das Recht auf Gesundheit ebenfalls garantiert, da in Artikel 168 für einen hohen Gesundheitsschutz gesorgt wird.

Or. en

Begründung

Die Anwendung des Verursacherprinzips würde eine angemessene Finanzierung der Überwachung ermöglichen und die Behörden in die Lage versetzen, ihre Verfahren zu harmonisieren, um für Kohärenz bei der Datenüberwachung in der Union zu sorgen. Dies stellt eine Priorität dar, da im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte das Recht auf Gesundheit garantiert wird.

Änderungsantrag 85
Aurélia Beigneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Mit dem Vertrag von Lissabon wurde eine Unterscheidung eingeführt	***entfällt***

zwischen der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften eines Gesetzgebungsaktes (delegierte Rechtsakte) und der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass von Rechtsakten zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung verbindlicher Rechtsakte der Union (Durchführungsrechtsakte). Die Richtlinien 2000/60/EG und 2006/118/EG sollten an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden.

Or. fr

Änderungsantrag 86
Aurélia Beigneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Befugnisübertragungen in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 und in Anhang V Nummer 1.4.1 Ziffer ix der Richtlinie 2000/60/EG, in denen die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, erfüllen die Kriterien des Artikels 290 Absatz 1 AEUV, da sie Anpassungen der Anhänge der Richtlinie und den Erlass von Vorschriften zu ihrer Ergänzung betreffen. Sie sollten daher in Befugnisübertragungen an die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte umgewandelt werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 87
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Da Grundwasserökosysteme stärker anfällig für Stressfaktoren sind als viele andere Süßwasserökosysteme, die Sanierung von verunreinigtem Grundwasser schwierig ist und Grundwasser als Trinkwasserquelle große Bedeutung hat, muss beim Festlegen von Schwellenwerten für Grundwasser ein Vorsorgekonzept angewandt werden, um Grundwasserökosysteme, die menschliche Gesundheit und grundwasserabhängige Ökosysteme zu schützen. In Anbetracht dessen sowie im Einklang mit den Empfehlungen der Leitlinien der EMA (EMA/CVMP/ERA/103555/2015) sollte für Grundwasser im Vergleich zu Oberflächenwasser ein (niedrigerer) Faktor-10-Schwellenwert angewandt werden.

Or. en

Begründung

Grundwasserökosysteme sind aufgrund langsamerer biologischer und physikalischer Verfallprozesse in Kombination mit längeren Verweilzeiten für Wasser stärker anfällig für Stressfaktoren als viele andere Süßwasserökosysteme. Es sollte mindestens gewährleistet werden, dass keine Grundwasser-Schwellenwerte die entsprechende Umweltqualitätsnorm für Oberflächenwasser überschreiten; doch entsprechend dem Vorsorgekonzept sind wir dafür, dass für Grundwasser im Vergleich zu Oberflächenwasser Schwellenwerte festgelegt werden, die eine Stufe darunter angesiedelt sind.

Änderungsantrag 88
Aurélia Beigneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Befugnisübertragung in Artikel 8 der Richtlinie 2006/118/EG, in dem die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, erfüllt die Kriterien des Artikels 290 Absatz 1 AEUV, da er Anpassungen der Anhänge der Richtlinie betrifft. Er sollte daher in eine Befugnisübertragung an die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte umgewandelt werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 89
Aurélia Beigneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitung delegierter Rechtsakte und ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen auch auf Expertenebene durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 90
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitung delegierter Rechtsakte und ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen auch auf Expertenebene durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(27) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitung delegierter Rechtsakte und ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen auch auf Expertenebene durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. ***Diese Konsultationen sollten so organisiert werden, dass sie eine ungehinderte Teilnahme und ausreichend Zeit für den Beitrag der einschlägigen Parteien gewährleisten.*** Um für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 91
Aurélia Beigneux

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Befugnisübertragung gemäß	***entfällt***

Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG, in dem die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, erfüllt die Kriterien des Artikels 290 Absatz 2 AEUV, da sie die Annahme technischer Spezifikationen und standardisierter Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustands betrifft und somit darauf abzielt, einheitliche Bedingungen für die harmonisierte Durchführung der genannten Richtlinie zu gewährleisten. Sie sollte daher in eine Befugnisübertragung an die Kommission zum Erlass von Durchführungsrechtsakten umgewandelt werden. Um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, sollte die Befugnisübertragung auch auf die Festlegung von Formaten für die Meldung von Überwachungs- und Zustandsdaten gemäß Artikel 8 Absatz 4 ausgeweitet werden. Die der Kommission übertragenen Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[62]ausgeübt werden.

[62] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. fr

Änderungsantrag 92
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG, in dem die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, erfüllt die Kriterien des Artikels 290 ***Absatz 2*** AEUV, da sie die Annahme technischer Spezifikationen und standardisierter Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustands betrifft ***und somit darauf abzielt, einheitliche Bedingungen für die harmonisierte Durchführung der genannten Richtlinie zu gewährleisten***. Sie sollte daher in eine Befugnisübertragung an die Kommission zum Erlass ***von Durchführungsrechtsakten*** umgewandelt werden. ***Um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, sollte die Befugnisübertragung auch auf die Festlegung von Formaten für die Meldung von Überwachungs- und Zustandsdaten gemäß Artikel 8 Absatz 4 ausgeweitet werden. Die der Kommission übertragenen Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[62] ausgeübt werden.***	(28) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG, in dem die Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle vorgesehen ist, erfüllt die Kriterien des Artikels 290 ***Absatz 1*** AEUV, da sie die Annahme technischer Spezifikationen und standardisierter Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustands ***und somit Vorschriften zu deren Ergänzung*** betrifft. Er sollte daher in eine Befugnisübertragung an die Kommission zum Erlass ***delegierter Rechtsakte*** umgewandelt werden.
[62] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	

Or. en

Begründung

Die Befugnis in Artikel 8 Absatz 3 in Bezug auf die Annahme technischer Spezifikationen standardisierter Verfahren erfüllt die Kriterien für delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 93
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Es ist notwendig, den wissenschaftlichen und technischen ***Fortschritt im Bereich der*** Überwachung des Zustands von Wasserkörpern im Einklang mit den Überwachungsanforderungen gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG zu berücksichtigen. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Daten und Dienste aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten zu nutzen, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Datenanalyse und Datenverarbeitung eröffnen, zum Einsatz kommen.	(31) Es ist notwendig, den ***Stand des*** wissenschaftlichen und technischen ***Fortschritts und die besten verfügbaren Methoden zur*** Überwachung des Zustands von Wasserkörpern im Einklang mit den Überwachungsanforderungen gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG zu berücksichtigen. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Daten und Dienste aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten oder Bürgerwissenschaftsdaten zu nutzen, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Datenanalyse und Datenverarbeitung eröffnen, zum Einsatz kommen.

Or. cs

Änderungsantrag 94
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Es ist notwendig, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt im Bereich der Überwachung des Zustands von Wasserkörpern im Einklang mit den Überwachungsanforderungen gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG zu berücksichtigen. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Daten und	(31) Es ist notwendig, den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt im Bereich der Überwachung des Zustands von Wasserkörpern im Einklang mit den Überwachungsanforderungen gemäß Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG zu berücksichtigen. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, Daten und

Dienste aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten ***oder Bürgerwissenschaftsdaten*** zu nutzen, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Datenanalyse und Datenverarbeitung eröffnen, zum Einsatz kommen.	Dienste aus Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten zu nutzen, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Datenanalyse und Datenverarbeitung eröffnen, zum Einsatz kommen.

Or. en

Begründung

Bürgerwissenschaftsdaten können nicht die notwendige Genauigkeit liefern.

Änderungsantrag 95
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die Überwachung des Zustands von Wasserkörpern erhöht die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und insbesondere derjenigen von ihnen mit knapperen Ressourcen und einem bereits strapazierten Verwaltungsapparat. In Anbetracht dessen sollte die Kommission auf die Ernennung einer einzigen europäischen Beobachtungsstelle hinarbeiten, die den notwendigen Anforderungen an die Beobachtung auf Verlangen der Mitgliedstaaten gerecht werden kann und so ihren finanziellen und administrativen Aufwand verringert. Die Inanspruchnahme dieser Stelle sollte auf freiwilliger Basis und ungeachtet bereits von den Mitgliedstaaten getroffener Vorkehrungen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 96
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Die Kommission sollte die Liste der Stoffe mit Umweltpriorität und die Beobachtungsliste entsprechend den wissenschaftlichen und technologischen Erkenntnissen in Bezug auf die Wirtschaftssektoren mit Aussichten auf Wachstum und hohen Risiken für Wasserverunreinigung regelmäßig aktualisieren, damit die Energiewende verwirklicht wird. Die Aktualisierung sollte außerhalb der allgemeinen Aktualisierungszyklen stattfinden dürfen, um die Bewertung der Wasserqualität kontinuierlich zu verbessern.

Or. en

Begründung

Das Einhalten der Ziele der CO_2-Neutralität seitens der EU darf nicht auf Kosten gewaltiger und nicht quantifizierter ökologischer Auswirkungen auf unsere Ökosysteme und die Biodiversität erfolgen. Die Mitgliedstaaten müssen die neuesten wissenschaftlichen Veröffentlichungen verfolgen, um die Bedrohungen bestimmter neuer Wirtschaftszweige besser bewerten zu können.

Änderungsantrag 97
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Angesichts der Zunahme unvorhersehbarer Wetterereignisse, insbesondere extremer Überschwemmungen und lang andauernder Dürren, und erheblicher Verschmutzungsereignisse, die zu	(32) Angesichts der Zunahme unvorhersehbarer Wetterereignisse, insbesondere extremer Überschwemmungen und lang andauernder Dürren, und erheblicher Verschmutzungsereignisse, die zu

grenzübergreifenden ***unfallbedingten*** und/oder fahrlässigen Verschmutzungen führen oder diese verschärfen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass andere potenziell betroffene Mitgliedstaaten unverzüglich über solche Ereignisse informiert werden, und wirksam mit potenziell betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen des Ereignisses abzumildern. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken und die Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Falle strukturellerer, d. h. nicht unfallbedingter und/oder fahrlässiger, länger andauernder grenzüberschreitender Probleme, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2000/60/EG nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten behandelt werden können, zu straffen. Falls europäische Hilfe erforderlich ist, können die zuständigen nationalen Behörden Hilfeersuchen an das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission richten, das im Einklang mit Artikel 15 des Beschlusses Nr. 1313/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[64] etwaige Hilfsangebote und deren Umsetzung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union koordiniert.	grenzübergreifenden und/oder fahrlässigen Verschmutzungen führen oder diese verschärfen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass andere potenziell betroffene Mitgliedstaaten unverzüglich über solche Ereignisse informiert werden, und wirksam mit potenziell betroffenen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen des Ereignisses abzumildern. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken und die Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Falle strukturellerer, d. h. nicht unfallbedingter und/oder fahrlässiger, länger andauernder grenzüberschreitender Probleme, die gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2000/60/EG nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten behandelt werden können, zu straffen. Falls europäische Hilfe erforderlich ist, können die zuständigen nationalen Behörden Hilfeersuchen an das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission richten, das im Einklang mit Artikel 15 des Beschlusses Nr. 1313/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[64] etwaige Hilfsangebote und deren Umsetzung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union koordiniert.
[64] Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).	[64] Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Or. en

Änderungsantrag 98
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Mit dieser Richtlinie werden neue und anspruchsvollere technische und technologische Dienste sowohl auf der analytischen Ebene als auch bei der Probenahme eingeführt. Um diese Dienste nachhaltig zu gestalten, wird die Kommission eine gründliche Bewertung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit vornehmen, um den wirtschaftlichen, bürokratischen und administrativen Aufwand für die Überwachungsbehörden zu quantifizieren und mögliche Alternativen zu prüfen, sowohl im Hinblick auf eine bessere Auftragsvergabe als auch im Hinblick auf die Anwerbung und Ausbildung von Personal.

Or. it

Änderungsantrag 99
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34b) Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters vieler Einzugsgebiete ist eine wissenschaftliche Untersuchung durch Sachverständige erforderlich, um die Festlegung einheitlicher Umweltqualitätsnormen für einzugsgebietsspezifische Schadstoffe auf europäischer Ebene zu prüfen.

Or. it

Änderungsantrag 100
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34c) Angesichts der in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Änderungen wird sich die Bewertung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern gegenüber der derzeitigen Einstufung ändern, was möglicherweise eine Überprüfung der Anwendung der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Bewertung möglicher Änderungen erforderlich macht.

Or. it

Änderungsantrag 101
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34d) Angesichts der Bedeutung der Referenzmessmethoden und wirkungsbasierten Methoden, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, ist es von wesentlicher Bedeutung, diesbezüglich einheitliche Referenzleitlinien zu erstellen.

Or. it

Änderungsantrag 102
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Artikel 1, vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:	***(1)*** Artikel 1 ***Buchstabe e***, vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

Or. cs

Änderungsantrag 103
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 1 – Buchstabe e – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— zur Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich derjenigen, die auf die Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen, durch Unionsmaßnahmen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, und zwar mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen**.**	— zur Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich derjenigen, die auf die Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen, durch Unionsmaßnahmen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, ***ausgenommen diejenigen, die in Europa nicht mehr verwendet oder hergestellt werden,*** und zwar mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen***; bei prioritären gefährlichen Stoffen, die in Europa nicht mehr verwendet oder hergestellt werden, sollten ihr Trend sowie ihre Einleitungen, Emissionen und Verluste überwacht und eingehender bewertet werden;***

Or. it

Änderungsantrag 104
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 1 – Buchstabe e – vierter Gedankenstrich

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— zur Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich derjenigen, die auf die Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen, durch Unionsmaßnahmen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, und zwar mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen.	— zur Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich derjenigen, die auf die Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen, durch Unionsmaßnahmen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen ***und hohen Werten bedenklicher Stoffe***, und zwar mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen

Or. en

Änderungsantrag 105
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. ‚guter chemischer Zustand eines Oberflächengewässers‘: der chemische Zustand, der zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie erforderlich ist, das heißt, der chemische Zustand, den ein	***entfällt***

Oberflächenwasserkörper erreicht hat, in dem keine Schadstoffe in Konzentrationen vorkommen, die höher sind als die Umweltqualitätsnormen für in Anhang I, Teil A der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* aufgeführte prioritäre Stoffe und die Umweltqualitätsnormen für einzugsgebietsspezifische Schadstoffe gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 8d Absatz 1 der genannten Richtlinie;

Or. it

Änderungsantrag 106
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. **„**prioritäre Stoffe“: Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, das heißt, Stoffe, die in ***einem großen Teil*** der Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen;	30. **„**prioritäre Stoffe“: Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, das heißt, Stoffe, die in ***einer qualifizierten Mehrheit*** der Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen***, wie von der Kommission im Anschluss an eine öffentliche Bekanntmachung, Diskussion und Kommentare festgestellt***;

Or. it

Änderungsantrag 107
Karol Karski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„30. ‚prioritäre Stoffe‘: Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, das heißt, Stoffe, die in einem großen Teil der Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen;“	„30. ‚prioritäre Stoffe‘: Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, das heißt, Stoffe, die in einem großen Teil der Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen***, wie von der Kommission nach öffentlicher Mitteilung, Diskussion und Stellungnahme bestimmt***;“

Or. en

Begründung

Es sollte näher ausgeführt werden, was mit „in einem großen Teil“ gemeint ist, um für eine konsistente Anwendung dieser Anforderung zu sorgen. Bei der Ermittlung prioritärer Stoffe und der Festlegung von Umweltqualitätsnormen ist es wichtig, der Nutzung wissenschaftlicher Ressourcen und Laborkapazitäten Vorrang einzuräumen.

Änderungsantrag 108
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. ‚prioritäre Stoffe‘: Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, das heißt, Stoffe, die in einem großen Teil der Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen;	30. ‚prioritäre Stoffe‘: Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, das heißt, Stoffe, die in einem großen Teil der Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen***, wie von der Kommission nach einer öffentlichen Konsultation bestimmt***;

Or. en

Änderungsantrag 109
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„30. ‚prioritäre Stoffe‘: Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, das heißt, Stoffe, die in ***einem großen Teil der*** Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen;“	„30. ‚prioritäre Stoffe‘: Stoffe, die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgeführt sind, das heißt, Stoffe, die in ***mehreren*** Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen;“

Or. en

Begründung

Damit ein Stoff als prioritärer Stoff eingestuft wird, sollte es ausreichen, dass er – statt in einem großen Teil der Mitgliedstaaten – in mehreren Mitgliedstaaten ein erhebliches Risiko darstellt.

Änderungsantrag 110
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind;	30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent***, mobil*** und bioakkumulierbar oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt

relevant sind; ***Endokrine Disruptoren und nach den Gefahrenklassen in der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung als PBT (persistent, bioakkumulierbar und toxisch), vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar), PMT (persistent, mobil und toxisch) und vPvM (sehr persistent und sehr mobil) eingestufte Stoffe werden ebenfalls aufgenommen.***

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Definition prioritärer gefährlicher Stoffe enthält nicht ausdrücklich endokrine Disruptoren und die neuen Gefahrenklassen: PBT (persistent, bioakkumulierbar und toxisch), vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar), PMT (persistent, mobil und toxisch) und vPvM (sehr persistent und sehr mobil). Aus Gründen der Konsistenz sollten alle diese Klassen im kürzlich angenommen Delegierten Rechtsakt 2022/3027 über „die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen" zur Änderung von Anhang I der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung erwähnt werden.

Änderungsantrag 111
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena, Tiemo Wölken

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe': prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich' eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind;	30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe': prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich' eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar***, als endokrine Disruptoren oder als PMT/vPvM (persistent, mobil und toxisch/sehr persistent, sehr mobil)*** oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend

	eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind***, und für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV ergriffen werden müssen***;

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Definition prioritärer gefährlicher Stoffe enthält nicht ausdrücklich endokrine Disruptoren oder Stoffe, die als PMT/vPvM eingestuft werden. Der Wissenschaftliche Ausschuss „Gesundheitsrisiken, Umweltrisiken und neu auftretende Risiken“ (SCHEER) empfiehlt eine konkrete Aufnahme dieser Gefahrenklassen in die Definition prioritärer gefährlicher Stoffe als weiteren Schritt in Richtung des Ziels „ein Stoff, eine Bewertung“. Außerdem wird eine Frist von 20 Jahren für die schrittweise Einstellung dieser Stoffe hinzugefügt.

Änderungsantrag 112
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind;	30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar***, sehr persistent und sehr bioakkumulierbar oder persistent, mobil und toxisch oder sehr persistent und sehr mobil*** oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind***, und für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV ergriffen werden müssen***;

Or. en

Begründung

Die Definition eines prioritären gefährlichen Stoffes stammt aus dem OSPAR-Übereinkommen, in dem gefährliche Stoffe definiert werden als giftige. beständige Stoffe mit Neigung zur biologischen Anreicherung oder als Stoffe, die einen ähnlichen Anlass zu Bedenken geben. Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare bzw. persistente, mobile und toxische oder sehr persistente und sehr mobile Stoffe geben einen ähnlichen Anlass zu Bedenken und sollten daher explizit aufgeführt werden. Es sollte beibehalten werden, dass für diese Stoffe – wie derzeit gesetzlich vorgeschrieben – Maßnahmen zur endgültigen Einstellung der Verwendung ergriffen werden müssen.

Änderungsantrag 113
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind;	30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar***, als endokrine Disruptoren oder als PMT/vPvM*** oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind***, und für die Maßnahmen gemäß [Verweis auf Maßnahmen zur Einstellung der Verwendung von prioritären gefährlichen Stoffen innerhalb von 20 Jahren nach ihrer Aufnahme in die Liste] ergriffen werden müssen***;

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Definition enthält nicht ausdrücklich endokrine Disruptoren oder Stoffe, die als PMT/vPvM (persistent, mobil und toxisch, sehr persistent,

sehr mobil) eingestuft werden. Aus Gründen der rechtlichen Konsistenz sollten diese drei Gefahrenklassen erwähnt werden, da sie in die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen aufgenommen werden. Dies würde dazu führen, dass z. B. die prioritären Stoffe 41, 55 und 58 (Pyrethroide) und 46-47 (Estradiole) aufgrund ihrer endokrinschädigenden Eigenschaft als prioritäre gefährliche Stoffe eingestuft werden.

Änderungsantrag 114
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind;	30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie in wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar***, als endokrine Disruptoren oder als PMT/vPvM*** oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind;

Or. en

Änderungsantrag 115
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie ***in***	30a. ‚prioritäre gefährliche Stoffe‘: prioritäre Stoffe, die als ‚gefährlich‘ eingestuft werden, weil sie in

wissenschaftlichen Berichten, in einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind;	einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder in einschlägigen internationalen Übereinkünften als toxisch, persistent und bioakkumulierbar oder als Anlass zu ähnlichen Bedenken gebend eingestuft werden, sofern diese Bedenken für die aquatische Umwelt relevant sind;

Or. en

Begründung

Ein wissenschaftlicher Bericht an sich sollte nicht die Grundlage für die Aufnahme des Stoffes als prioritärer gefährlicher Stoff bilden, da dies zu einer verstärkten Ausweitung des Anwendungsbereichs und sogar zu Unsicherheit führen könnte, was auch die Aufmerksamkeit von den betreffenden problematischsten Stoffen weg lenken könnte.

Änderungsantrag 116
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 30 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30b. ‚einzugsgebietsspezifische Schadstoffe‘: Schadstoffe, die nicht oder nicht mehr als prioritäre Stoffe eingestuft werden, die aber von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der gemäß Anhang II dieser Richtlinie durchgeführten Bewertung der Belastung und Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper als erhebliche Risiken für oder durch die aquatische Umwelt in ihrem Hoheitsgebiet eingestuft wurden;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 117

Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Umweltqualitätsnorm': die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Gruppe von Schadstoffen in Wasser, Sedimenten oder Biota, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden darf, oder ein mit einer geeigneten wirkungsbasierten Methode gemessener Auslösewert für die schädlichen Auswirkungen eines solchen Schadstoffs oder einer solchen Gruppe von Schadstoffen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;“	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 118
Karol Karski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 2 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Umweltqualitätsnorm': die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Gruppe von Schadstoffen in Wasser, Sedimenten oder Biota, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden darf, oder ein mit einer geeigneten wirkungsbasierten Methode gemessener Auslösewert für die schädlichen Auswirkungen eines solchen Schadstoffs oder einer solchen Gruppe von	***„35.*** ‚Umweltqualitätsnorm': die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Gruppe von Schadstoffen in Wasser, Sedimenten oder Biota, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden darf, oder ein mit einer geeigneten wirkungsbasierten Methode ***auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse*** gemessener Auslösewert für

Schadstoffen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;“	die schädlichen Auswirkungen eines solchen Schadstoffs oder einer solchen Gruppe von Schadstoffen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;“

Or. en

Begründung

Es müssen stoffspezifische Umweltqualitätsnormen festgelegt werden, die auf hochwertigen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Für die Anwendung von EBM und EBT sind mehr wissenschaftliche Erkenntnisse, Normen und validierte Verfahren sowie Leitlinien als Referenz erforderlich.

Änderungsantrag 119
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Umweltqualitätsnorm‘: die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Gruppe von Schadstoffen in Wasser, Sedimenten oder Biota, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden darf, oder ein mit einer geeigneten wirkungsbasierten Methode gemessener Auslösewert für die schädlichen Auswirkungen eines solchen Schadstoffs oder einer solchen Gruppe von Schadstoffen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;“	***„35.*** ‚Umweltqualitätsnorm‘: die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Gruppe von Schadstoffen in Wasser, Sedimenten oder Biota, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden darf, oder ein mit einer geeigneten ***und wissenschaftliche etablierten*** wirkungsbasierten Methode gemessener Auslösewert für die schädlichen Auswirkungen eines solchen Schadstoffs oder einer solchen Gruppe von Schadstoffen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;“

Or. en

Amendment 120
Christian Doleschal, Marlene Mortler, Stefan Berger, Christine Schneider, Norbert

Lins, Jens Gieseke

Proposal for a directive
Article 1 – paragraph 1 – point 2 – point d
Directive 2000/60/EC
Article 2 – point 35)

Text proposed by the Commission	*Amendment*
‚Umweltqualitätsnorm': die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Gruppe von Schadstoffen in Wasser, Sedimenten oder Biota, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden darf, oder ein mit einer geeigneten ***wirkungsbasierten*** Methode gemessener Auslösewert für die schädlichen Auswirkungen eines solchen Schadstoffs oder einer solchen Gruppe von Schadstoffen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;“	***(35)*** ‚Umweltqualitätsnorm': die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Gruppe von Schadstoffen in Wasser, Sedimenten oder Biota, die zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht überschritten werden darf, oder ein mit einer geeigneten ***und wissenschaftlich basierten*** Methode gemessener Auslösewert für die schädlichen Auswirkungen eines solchen Schadstoffs oder einer solchen Gruppe von Schadstoffen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;“

Or. de

Änderungsantrag 121
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 37

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	da) Nummer 37 erhält folgende Fassung:
‚Wasser für den menschlichen Gebrauch': Wasser entsprechend der Definition der Richtlinie ***80/778/EWG in der durch die Richtlinie 98/83/EG geänderten Fassung***;	„***37.*** ‚Wasser für den menschlichen Gebrauch': Wasser entsprechend der Definition der Richtlinie ***(EU) 2020/2184***;“

Or. en

(32000L0060)

Begründung

Technische Anpassung. Die derzeit geltende Trinkwasserrichtlinie ist die Richtlinie (EU) 2020/2184. Die anderen beiden Richtlinien wurden aufgehoben.

Änderungsantrag 122
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d b (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 2 – Nummer 40

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	db) Artikel 2 Nummer 40 erhält folgende Fassung:
‚Emmissionsgrenzwert': die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen, insbesondere für die ***in Artikel 16*** genannten, festgelegt werden.	„***40.*** ‚Emmissionsgrenzwert': die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen, insbesondere für die ***in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG*** genannten, festgelegt werden.
Die Emissionsgrenzwerte für Stoffe gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt;	Die Emissionsgrenzwerte für Stoffe gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt;

Or. en

(32000L0060)

Begründung

Technische Anpassung. Artikel 16 der Wasserrahmenrichtlinie wurde gestrichen. Daher sollte auf die entsprechende Liste prioritärer Stoffe in Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG verwiesen werden.

Änderungsantrag 123
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 3 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Im Falle außergewöhnlicher Umstände natürlichen Ursprungs oder höherer Gewalt, insbesondere extremer Überschwemmungen und längerer Dürren, oder ***erheblicher*** Verschmutzungen, die flussabwärts gelegene Wasserkörper in anderen Mitgliedstaaten betreffen könnten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sowohl die für die flussabwärts gelegenen Wasserkörper in diesen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden als auch die Kommission unverzüglich unterrichtet werden und dass die erforderliche Zusammenarbeit veranlasst wird, um die Ursachen der außergewöhnlichen Umstände oder Vorfälle zu untersuchen und deren Folgen zu bewältigen.	(4a) Im Falle außergewöhnlicher Umstände natürlichen Ursprungs oder höherer Gewalt, insbesondere extremer Überschwemmungen und längerer Dürren, oder Verschmutzungen, die flussabwärts gelegene Wasserkörper in anderen Mitgliedstaaten betreffen könnten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sowohl die für die flussabwärts gelegenen Wasserkörper in diesen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden als auch die Kommission unverzüglich unterrichtet werden und dass die erforderliche Zusammenarbeit veranlasst wird, um die Ursachen der außergewöhnlichen Umstände oder Vorfälle zu untersuchen und deren Folgen zu bewältigen. ***Darüber hinaus informieren die Mitgliedstaaten alle anderen Mitgliedstaaten, die von der Verschmutzung im betreffenden Mitgliedstaat beeinträchtigt werden könnten. Damit sollte auch eine Unterrichtung der Interessenträger des Wassereinzugsgebiets einhergehen.*** ***Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses in dem Bereich des grenzüberschreitenden***

Flusseinzugsgebiets sollten alle grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebiete über ein klares Verfahren für die Kommunikation und Reaktion im Notfall verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4a) Im Falle außergewöhnlicher Umstände natürlichen Ursprungs oder höherer Gewalt, insbesondere extremer Überschwemmungen und längerer Dürren, oder erheblicher Verschmutzungen, die flussabwärts gelegene Wasserkörper in anderen Mitgliedstaaten betreffen könnten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sowohl die für die flussabwärts gelegenen Wasserkörper in diesen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden als auch die Kommission unverzüglich unterrichtet werden und dass die erforderliche Zusammenarbeit veranlasst wird, um die Ursachen der außergewöhnlichen Umstände oder Vorfälle zu untersuchen und deren Folgen zu bewältigen.	(4a) Im Falle außergewöhnlicher Umstände natürlichen Ursprungs oder höherer Gewalt, insbesondere extremer Überschwemmungen und längerer Dürren, oder erheblicher Verschmutzungen ***oder anderen Veränderungen des Zustands eines Wasserkörpers***, die flussabwärts gelegene Wasserkörper in anderen Mitgliedstaaten betreffen könnten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sowohl die für die flussabwärts gelegenen Wasserkörper in diesen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden als auch die Kommission unverzüglich unterrichtet werden und dass die erforderliche Zusammenarbeit veranlasst wird, um die Ursachen der außergewöhnlichen Umstände oder Vorfälle zu untersuchen und deren Folgen ***oder Veränderungen*** zu bewältigen.

Or. cs

Änderungsantrag 125
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„iv) die ***Mitgliedstaaten führen*** die notwendigen Maßnahmen ***durch***, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe ***oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe*** schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;“	„iv) die ***Kommission verabschiedet*** die notwendigen Maßnahmen, um die Verschmutzung***, Einleitungen, Emissionen und Verluste*** durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe ***innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, spätestens jedoch 20 Jahre, nachdem ein bestimmter prioritärer Stoff als gefährlich in Anhang I Teil A der Richtlinie 2008/105/EG aufgenommen wurde,*** zu beenden oder schrittweise einzustellen***. Dieser Zeitplan gilt unbeschadet der Anwendung strengerer Fristen in anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union. Die Mitgliedstaaten führen diese Maßnahmen durch und ergreifen die entsprechenden notwendigen Maßnahmen gegen einzugsgebietsspezifische Schadstoffe.***“

Or. en

Begründung

Durch Artikel 16 Absätze 1 und 6 der Wasserrahmenrichtlinie wird die Kommission verpflichtet, Vorschläge zur Begrenzung prioritärer Stoffe (schrittweise Reduzierung von Emissionen, Einleitungen und Verlusten) und prioritärer gefährlicher Stoffe (Beendigung oder schrittweise Einstellung von Emissionen, Einleitungen) vorzulegen. In Bezug auf Letztere wurde explizit ausgeführt, dass der Zeitplan für diese Maßnahmen 20 Jahre ab der Annahme dieser Vorschläge nicht überschreiten darf. Dies stellt die Umsetzung des so genannten Generationenziels des OSPAR-Übereinkommens aus dem Jahr 1995 seitens der EU dar. Dieses muss beibehalten werden.

Änderungsantrag 126
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;“	„iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen; ***diese Maßnahmen zielen im Wesentlichen auf die Beendigung der Verschmutzung an der Quelle ab und priorisieren dieses Ziel;***“

Or. en

Änderungsantrag 127
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;“	„iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen; ***diese Maßnahmen sollten im Wesentlichen auf die Beendigung der Verschmutzung an der Quelle abzielen;***“

Or. en

Begründung

Um eine Verschmutzung flussabwärts zu vermeiden und/oder zu verhindern, sollte Minderungsmaßnahmen an der Quelle der Verschmutzung Vorrang vor nachgeschalteten

Maßnahmen eingeräumt werden.

Änderungsantrag 128
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;“	„iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen ***bzw. hierbei Werte zu erreichen, welche die festgelegten Umweltqualitätsnormen einhalten***;“

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der beabsichtigte Zweck des Texts klargestellt.

Änderungsantrag 129
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die	iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die

Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;	Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen***, ausgenommen diejenigen, die in Europa nicht mehr verwendet oder hergestellt werden***;

Or. it

Änderungsantrag 130
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer 4 – Buchstabe a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;	iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen ***unverzüglich*** durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise ***und unverzüglich*** zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;

Or. cs

Änderungsantrag 131
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe	„iv) die Mitgliedstaaten führen die notwendigen Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe

oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;“	oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu reduzieren und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe ***und hohen Werte bedenklicher Stoffe*** zu beenden oder schrittweise einzustellen;“

Or. en

Änderungsantrag 132
Esther de Lange, Cindy Franssen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
2000/60/EG
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„iv) die Mitgliedstaaten führen ***die notwendigen*** Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu ***reduzieren*** und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;“	„iv) die Mitgliedstaaten führen ***überwiegend quellenbezogene notwendige*** Maßnahmen durch, um die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe oder einzugsgebietsspezifische Schadstoffe schrittweise zu ***beseitigen*** und die Emissionen, Einleitungen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe zu beenden oder schrittweise einzustellen;“

Or. en

Begründung

Aufgrund der natürlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten fungieren einige Mitgliedstaaten als „Abfluss“ für Gefahrstoffe und leiden daher unter der Verschmutzung, die in anderen Mitgliedstaaten verursacht wird. Die einzige Lösung ist ein europaweites quellenbezogenes Konzept, um zu verhindern, dass diese Stoffe in die Umwelt gelangen.

Änderungsantrag 133
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
2000/60/EG
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
Die Verlängerungen gehen nicht über den Zeitraum ***zweier*** weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen.	**„**Die Verlängerungen gehen nicht über den Zeitraum ***dreier*** weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen.**“**

Or. en

(32000L0060)

Begründung

Viele Wasserkörper werden die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb der derzeit geltenden Frist nicht erreichen. Es ist jedoch entscheidend, dass die Mitgliedstaaten die Zielvorgaben erreichen. Deshalb wird eine realistische Frist festgelegt.

Änderungsantrag 134
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung technischer Spezifikationen und standardisierter Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustands gemäß Anhang V ***und*** zur Festlegung von Formaten für die Meldung von Überwachungs- und Zustandsdaten gemäß Absatz 4 zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 erlassen.	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***delegierte Rechtsakte*** zur Festlegung technischer Spezifikationen und standardisierter Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustands gemäß Anhang V ***zu erlassen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung von Formaten für die Meldung von Überwachungs- und Zustandsdaten gemäß Absatz 4 zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Begründung

Die Annahme technischer Spezifikationen standardisierter Verfahren erfüllt die Kriterien für delegierte Rechtsakte.

Änderungsantrag 135
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Es wird folgender Absatz eingefügt:
	„(3a) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] legt die Kommission EU-weite technische Leitlinien und harmonisierte Normen für fortlaufende und genaue (Online-)Systeme zur Überwachung der Umweltverschmutzung mittels Wasserqualitätmessungen fest.“

Or. en

Begründung

Systeme dieser Art sind notwendig, um die entsprechenden Behörden und die Öffentlichkeit schneller informieren zu können.

Änderungsantrag 136
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absätze 4 und 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

entfällt

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.***

(5) Die EUA stellt sicher, dass die gemäß Absatz 4 bereitgestellten Informationen regelmäßig verarbeitet und analysiert werden, um sie über die einschlägigen Unionsportale zur Weiterverwendung durch die Kommission und die zuständigen Agenturen der Union bereitzustellen und der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit aktuelle, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen, insbesondere über den Zustand, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates* zugänglich zu machen.***

**** Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).***

***** Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der***

Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

**** Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).*

***** Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).“*

Or. en

Änderungsantrag 137
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die***	***entfällt***

Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.

Or. it

Änderungsantrag 138
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 ***und 2.4.3*** erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** ***direkt*** zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate. ***Über ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung sollten die Kosten der Datenerhebung, -überwachung und -bewertung in Bezug auf die betreffenden Stoffe und die mit den in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen verbundenen Akteure gedeckt werden. Zu diesem Zwecke führt die Kommission bis zum [18. Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] eine vorläufige Analyse und Folgenabschätzung eines potenziellen Regimes der erweiterten***

Herstellerverantwortung durch, indem alle Besonderheiten und Bedürfnisse im Zusammenhang mit allen betreffenden Stoffen angegangen werden.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 191 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beruht die Umweltpolitik der Union auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Änderungsantrag 139
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 200/60/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate. ***Damit die Kosten für die Überwachung der Verpflichtungen nach dieser Richtlinie gerecht verteilt werden, wird ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung eingeführt, das mit dem Verursacherprinzip im Einklang***

steht. Es wird bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 140
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.	***(4)*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** zugänglich gemacht werden***, ohne dass diese Informationen bei den zuständigen Behörden angefordert werden müssen***. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.

Or. cs

Änderungsantrag 141
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 ***und 2.4.3*** erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** direkt zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.

Or. en

Begründung

Die neuen Anforderungen für die Meldung der Überwachungsdaten und des entsprechenden Zustands betreffen nur den chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächengewässern. Sie sollten auch auf die erfassten Überwachungsdaten zum chemischen Status von Grundwasser und den entsprechenden Zustand ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 142
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen

Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.	Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 ***und 2.4.3*** erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** direkt zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.

Or. en

Begründung

Die neuen Anforderungen für die Meldung der Überwachungsdaten und des entsprechenden Zustands betreffen nur den chemischen und ökologischen Zustand von Oberflächengewässern. Sie sollten auch auf die erfassten Überwachungsdaten zum chemischen Status von Grundwasser und den entsprechenden Zustand ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 143
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die verfügbaren individuellen Überwachungsdaten, die gemäß Anhang V Nummer 1.3.4 ***und 2.4.3*** erhoben wurden, und der sich daraus ergebende Zustand gemäß Anhang V der Öffentlichkeit und der Europäischen Umweltagentur (EUA) mindestens einmal jährlich elektronisch in einem maschinenlesbaren Format gemäß der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*, der Richtlinie

2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.	2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates*** direkt zugänglich gemacht werden. Zu diesem Zweck verwenden die Mitgliedstaaten die gemäß Absatz 3 festgelegten Formate.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur die jährlichen Überwachungsdaten für Oberflächengewässer, sondern auch für Grundwasser veröffentlichen. Nummer 1.4.3 betrifft die Häufigkeit der Überwachung von Oberflächengewässern. Nummer 2.4.3 betrifft die Bestimmungen für die operative Überwachung von Grundwasser, die wiederum die Überwachungsfrequenz beinhaltet.

Änderungsantrag 144
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die EUA stellt sicher, dass die gemäß Absatz 4 bereitgestellten Informationen regelmäßig verarbeitet und analysiert werden, um sie über die einschlägigen Unionsportale zur Weiterverwendung durch die Kommission und die zuständigen Agenturen der Union bereitzustellen und der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit aktuelle, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen, insbesondere über den Zustand, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates**** zugänglich zu machen.	(5) Die EUA stellt sicher, dass die gemäß Absatz 4 bereitgestellten Informationen regelmäßig verarbeitet und analysiert werden, um sie über die einschlägigen Unionsportale zur Weiterverwendung durch die Kommission und die zuständigen Agenturen der Union bereitzustellen und der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit aktuelle, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen, insbesondere über den ***chemischen*** Zustand, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates**** zugänglich zu machen.

Or. cs

Änderungsantrag 145
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Emissionsbegrenzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien;	a) Emissionsbegrenzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien***, die von der Kommission im Wege einer spezifischen delegierten Verordnung festzulegen sind***;

Or. it

Änderungsantrag 146
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sind aufgrund eines ***Qualitätsziels***, einer Qualitätsnorm ***oder*** eines Schwellenwerts, die in der vorliegenden Richtlinie, in den Richtlinien 2006/118/EG oder 2008/105/EG oder in anderen Unionsvorschriften festgelegt sind, strengere Bedingungen erforderlich als sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergäben, so werden entsprechend strengere Emissionsbegrenzungen festgelegt.	(3) Sind aufgrund eines ***Umweltziels, einschließlich*** einer Qualitätsnorm***,*** eines Schwellenwerts ***sowie von Grenzwerten und Reduktionszielen in Bezug auf Verluste, Einleitungen oder Emissionen***, die in der vorliegenden Richtlinie, in den Richtlinien 2006/118/EG oder 2008/105/EG oder in anderen Unionsvorschriften festgelegt sind, strengere Bedingungen erforderlich als sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergäben, so werden entsprechend strengere Emissionsbegrenzungen festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 147
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. ***Diese Maßnahmenprogramme*** können auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten.	***„***(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. ***Bei diesen Maßnahmenprogrammen wird im Einklang mit dem einschlägigen sektorspezifischen Umweltschutzrecht der Union Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle Vorrang eingeräumt. Nachgeschaltete Maßnahmen werden nur als letztes Mittel angewandt, wenn mit den Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle kein guter Zustand der Gewässer erreicht wurde. Maßnahmenprogramme*** können auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten. ***Die Kommission erarbeitet Leitlinien, um Kriterien zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Anwendung von Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle und die Notwendigkeit von ergänzenden nachgelagerten Maßnahmen beurteilt***

werden kann.“

Or. en

(32000L0060)

Begründung

Das „Maßnahmenprogramm“ nach Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie sollte Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle ermöglichen, um die Wasserverunreinigung im Einklang mit Artikel 191 Absatz 2 AEUV zu verhindern und die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Umweltziele nach Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie zu unterstützen. Es sind Leitlinien zu den Kriterien erforderlich, anhand derer festgestellt werden kann, ob alle angemessenen Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle ausgeschöpft wurden, bevor nachgeschaltete Maßnahmen umgesetzt werden. Bei den Kriterien werden Emissionsdaten aus den Bestandsaufnahmen der Emissionen berücksichtigt.

Änderungsantrag 148
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. Diese Maßnahmenprogramme können auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in	**„**(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird***, das Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle Vorrang einräumt. Wenn mit den Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle kein guter Zustand der Gewässer erreicht wurde, sollten nachgeschaltete Maßnahmen*** unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ***nur als letztes Mittel angewandt werden,*** um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. ***Die Kommission erarbeitet Leitlinien zur Definition der Kriterien, anhand derer die Anwendung von Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle***

ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten.	***und die Notwendigkeit von ergänzenden nachgelagerten Maßnahmen beurteilt werden kann.*** Diese Maßnahmenprogramme können auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten.**“**

Or. en

(32000L0060)

Begründung

Die Möglichkeit einer nachgeschalteten Behandlung muss immer parallel zu Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle angewandt werden, da das Problem nicht für alle Größen von Behandlungsanlagen mit der nachgeschalteten Behandlung gelöst werden kann.

Änderungsantrag 149
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächengewässern durch prioritäre gefährliche Stoffe und zur schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächengewässer festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden;	k) Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächengewässern durch prioritäre gefährliche Stoffe ***und hohe Werte bedenklicher Stoffe*** und zur schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächengewässer festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden;

Or. en

Änderungsantrag 150
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Ziffer 8
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächengewässern durch prioritäre gefährliche Stoffe und zur schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächengewässer festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. cs

Änderungsantrag 151
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 11 – Absatz 5 – zweiter Gedankenstrich

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 11 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
– die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft ***und*** gegebenenfalls revidiert werden,	„– die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft***,*** gegebenenfalls revidiert ***und in Notfällen vorübergehend ausgesetzt werden. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Wasserversorgungsunternehmen vor der Erteilung der Genehmigung konsultiert werden. Die Behörden müssen diese Informationen bei der Festlegung der***

Genehmigungsbedingungen berücksichtigen,“

Or. en

(32000L0060)

Änderungsantrag 152
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit ***unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5*** ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. Diese Maßnahmenprogramme können auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten.	„Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass für jede Flussgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird***, das Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle Vorrang einräumt. Wenn sich mit Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle kein guter Zustand der Gewässer erreichen lässt, sollten als letztes Mittel nachgeschaltete Maßnahmen angewandt werden***, ***unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5,*** um die Ziele gemäß Artikel 4 zu verwirklichen. Diese Maßnahmenprogramme können auf Maßnahmen verweisen, die sich auf Rechtsvorschriften stützen, welche auf nationaler Ebene erlassen wurden, und sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstrecken. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flussgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flussgebietseinheiten gelten.**“**

Or. en

(32000L0060)

Änderungsantrag 153
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Stellt ein Mitgliedstaat ein Problem fest, das Auswirkungen auf die Bewirtschaftung seiner Wasserressourcen hat, von diesem Mitgliedstaat jedoch nicht gelöst werden kann, so ***teilt*** er dies der Kommission und jedem anderen betroffenen Mitgliedstaat ***mit*** und ***gibt*** Empfehlungen zur Lösung dieses Problems.	(1) Stellt ein Mitgliedstaat ein Problem fest, das Auswirkungen auf die Bewirtschaftung seiner Wasserressourcen hat, von diesem Mitgliedstaat jedoch nicht gelöst werden kann, so ***kann*** er dies der Kommission und jedem anderen betroffenen Mitgliedstaat ***mitteilen*** und Empfehlungen zur Lösung dieses Problems ***geben***.

Or. en

Änderungsantrag 154
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Quellen für die in Absatz 1 genannten Probleme und die zur Lösung dieser Probleme erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.	***Die Kommission reagiert auf Mitteilungen der Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten. Handelt es sich um die Nichteinhaltung des guten chemischen Zustands, so geht die Kommission gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2008/105/EG vor.*** Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Quellen für die in Absatz 1 genannten Probleme und die zur

Lösung dieser Probleme erforderlichen Maßnahmen zu ermitteln.

Or. en

Begründung

Die Kommission schlägt in Artikel 12 Absatz 1 vor, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Probleme zu melden, die sie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht lösen können, anstatt wie bisher fakultativ zu berichten. Gleichzeitig schlägt die Kommission vor, die Verpflichtung der Kommission zur Weiterverfolgung zu streichen. Dies ist inakzeptabel, zumal Maßnahmen an der Quelle fast nur auf EU-Ebene getroffen werden können. Zwar können die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen auf EU-Ebene auslösen, doch sollte auch die Kommission in vollem Umfang so handeln können und die Verantwortung dafür tragen.

Änderungsantrag 155
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten reagieren jeweils zeitnah, spätestens jedoch ***drei Monate*** nach der Mitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1.	Die Mitgliedstaaten reagieren jeweils zeitnah, spätestens jedoch ***einen Monat*** nach der Mitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1.

Or. en

Begründung

Eine schnellere Antwort ist erforderlich, um besser für die Bewältigung problematischer Ereignisse mit minimalen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Ökosystem gerüstet zu sein.

Änderungsantrag 156
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2000/60/EG

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission wird über jegliche Zusammenarbeit gemäß Absatz 2 informiert und ersucht, sich daran zu beteiligen. Gegebenenfalls prüft die Kommission unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 13 erstellten Berichte, ob weitere Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Wasserkörper zu verringern.	(3) Die Kommission wird über jegliche Zusammenarbeit gemäß Absatz 2 informiert und ***kann*** ersucht ***werden***, sich daran zu beteiligen. Gegebenenfalls prüft die Kommission unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 13 erstellten Berichte, ob weitere Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um die grenzüberschreitenden Auswirkungen auf Wasserkörper zu verringern.

Or. en

Begründung

Die Beteiligung der Kommission an der entsprechenden Unterstützung sollte im Ermessen der betreffenden Mitgliedstaaten liegen.

Änderungsantrag 157
Esther de Lange, Cindy Franssen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
2000/60/EG
Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Die Kommission legt einen Rechtsrahmen für ein europäisches quellenbezogenes Konzept zur Vermeidung der Verschmutzung durch Gefahrstoffe und persistente Chemikalien vor, damit alle Mitgliedstaaten die negativen Folgen dieser Gefahrstoffe und persistenten Chemikalien bekämpfen können.

Or. en

Begründung

Aufgrund der natürlichen Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten fungieren einige

Mitgliedstaaten als „Abfluss“ für Gefahrstoffe und leiden daher unter der Verschmutzung, die in anderen Mitgliedstaaten verursacht wird. Die einzige Lösung ist ein europaweites quellenbezogenes Konzept, um zu verhindern, dass diese Stoffe in die Umwelt gelangen.

Änderungsantrag 158
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Artikel 15 Absatz 3 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Artikel 15 Absatz 3 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch die Bestimmung in Artikel 15 Absatz 3 der Wasserrahmenrichtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem die Fortschritte bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms beschrieben werden. Diese Bestimmung sollte nicht gestrichen werden und sollte in den jeweiligen Rechtsvorschriften beibehalten werden, um die Zwischenfortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete verfolgen zu können.

Änderungsantrag 160
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 15 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten legen innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete oder jeder Aktualisierung gemäß Artikel 13 einen Zwischenbericht mit einer Darstellung der Fortschritte vor, die bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms erzielt wurden.	**„**Die Mitgliedstaaten legen innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete oder jeder Aktualisierung gemäß Artikel 13 einen Zwischenbericht mit einer Darstellung der Fortschritte vor, die bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms erzielt wurden.
	***Die Kommission nimmt spätestens bis ... Leitlinien und Muster für den Inhalt, die Struktur und das Format der in Unterabsatz 1 genannten Zwischenberichte an. [Datum einfügen: sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].*“**

Or. en

(32000L0060)

Begründung

Durch Artikel 15 Absatz 3 der WRRL werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete einen Zwischenbericht vorzulegen, in dem die Fortschritte bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms beschrieben werden. Diese Bestimmung sollte nicht gestrichen werden und sollte in den jeweiligen Rechtsvorschriften beibehalten werden, um die Zwischenfortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete verfolgen zu können. Zwecks Sicherstellung der Klarheit und Kohärenz der Berichterstattung in den Mitgliedstaaten sollte die Kommission geeignete Leitlinien erlassen.

Änderungsantrag 161
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Es wird folgender Absatz eingefügt:
	„(3a) Die Kommission lehnt die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete ab, wenn diese Pläne nicht die in Anhang VII dieser Richtlinie aufgeführten Elemente enthalten.“

Or. en

Änderungsantrag 162
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 16 und 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Die Artikel 16 und 17 werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Artikel 16 und 17 enthalten wertvolle Bestimmungen zur Risikobewertung und zum Risikomanagement. Der ursprüngliche Text sollte grundsätzlich beibehalten werden.

Änderungsantrag 163
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 16 und 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Die Artikel 16 und 17 werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 164
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 16 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	11a. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Das Europäische Parlament und der Rat verabschieden spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen, einschließlich der entsprechenden Risiken für Gewässer, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden. In Bezug auf diese Schadstoffe zielen die Maßnahmen auf eine schrittweise Reduzierung ab und in Bezug auf prioritäre gefährliche Stoffe gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 30 auf die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten. Diese Maßnahmen werden aufgrund der Vorschläge erlassen, die die Kommission nach den Verfahren des Vertrags unterbreitet.	**„**(1) Das Europäische Parlament und der Rat verabschieden spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen, einschließlich der entsprechenden Risiken für Gewässer, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden. In Bezug auf diese Schadstoffe zielen die Maßnahmen auf eine schrittweise Reduzierung ab und in Bezug auf prioritäre gefährliche Stoffe gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 30 auf die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten ***an der Quelle***. Diese Maßnahmen werden aufgrund der Vorschläge erlassen, die die Kommission nach den Verfahren des Vertrags unterbreitet.**“**

Or. en

(32000L0060)

Änderungsantrag 165
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine Zusammenfassung aller Vorschläge, Begrenzungsmaßnahmen und Strategien zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Chemikalien oder zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung gefährlicher Stoffe;	e) eine Zusammenfassung aller Vorschläge, Begrenzungsmaßnahmen und Strategien zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Chemikalien oder zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung gefährlicher Stoffe ***sowie hoher Konzentrationen von bedenklichen Stoffen***;

Or. en

Änderungsantrag 166
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 20a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 20 Absatz 1 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab ***dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie]*** übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 20 Absatz 1 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab ***36 Monate nach der Herausgabe der Referenzleitlinien für wirkungsbasierte Methoden*** übertragen.

Or. it

Änderungsantrag 167
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 20 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die jeweiligen von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die jeweiligen von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen. ***Den Mitgliedstaaten muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, um ihre zuständigen Sachverständigen auszuwählen und zu benennen.***

Or. en

Änderungsantrag 168
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.	(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt***, an dem als Vertreter der Mitgliedstaaten Sachverständige u. a. in den Bereichen Bau und Betrieb von Bauwerken zum Schutz und zur Regulierung von Gewässern und Speicherung und Nutzung von Wasser, das hauptsächlich für Bewässerung und Umweltschutz genutzt wird, beteiligt sind***. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des

Europäischen Parlaments und des Rates*.

Or. it

Änderungsantrag 169
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2000/60/EG
Anhang VII – Teil A – Nummer 7.7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„7.7. Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Verringerung der Emissionen prioritärer Stoffe und zur schrittweisen Einstellung der Emissionen prioritärer gefährlicher Stoffe ergriffen worden sind;“	„7.7. Zusammenfassung der Maßnahmen, die zur Verringerung der Emissionen prioritärer Stoffe ***sowie der Emissionen hoher Konzentrationen von bedenklichen Stoffen*** und zur schrittweisen Einstellung der Emissionen prioritärer gefährlicher Stoffe ***sowie der Emissionen hoher Konzentrationen von bedenklichen Stoffen*** ergriffen worden sind;“

Or. en

Änderungsantrag 170
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Anhang VII – Teil A – Nummer 7.7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. In Anhang VII Teil A wird unter Nummer 7.7 der folgende Buchstabe eingefügt:
	7.7a Zusammenfassung der Maßnahmen zur Digitalisierung des Wassersektors.

Or. en

Änderungsantrag 171
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Richtlinie 2000/60/EG
Anhang VIII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. Anhang VIII wird gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie geändert.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 172
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 21
Richtlinie 2000/60/EG
Anhänge IX und X

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. Anhang X wird gestrichen.	21. ***Die Anhänge IX und X werden*** gestrichen.

Or. en

Begründung

Technische Anpassung. Alle Verweise auf Anhang IX wurden im überarbeiteten Text der Wasserrahmenrichtlinie gestrichen. Daher kann Anhang IX als solcher aufgehoben werden.

Änderungsantrag 173
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Richtlinie werden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Grundwasserverschmutzung festgelegt, um die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Umweltziele zu erreichen. Diese Maßnahmen umfassen	(1) Mit dieser Richtlinie werden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Grundwasserverschmutzung festgelegt, um die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Umweltziele zu erreichen. ***In der Hierarchie der zu ergreifenden Maßnahmen haben Beschränkungen und andere Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle Vorrang.*** Diese Maßnahmen umfassen

Or. en

Änderungsantrag 174
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Richtlinie werden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Grundwasserverschmutzung festgelegt, um die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Umweltziele zu erreichen. Diese Maßnahmen umfassen	(1) Mit dieser Richtlinie werden spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Grundwasserverschmutzung festgelegt, um die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Umweltziele zu erreichen. Diese Maßnahmen***, die einer Kontrolle an der Quelle Vorrang einräumen,*** umfassen

Or. en

Änderungsantrag 175
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

2006/118/EG
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Kriterien für die Bewertung des guten ökologischen Zustands von Grundwasser.

Or. en

Begründung

Zum Schutz der aquatischen Ökosysteme und ihrer Biodiversität sind Bewertungskriterien erforderlich.

Änderungsantrag 176
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Kriterien für die Bewertung des guten ökologischen Zustands von Grundwasser.

Or. en

Begründung

Zum Schutz der aquatischen Ökosysteme und ihrer Biodiversität sind Kriterien zur Bewertung des guten ökologischen Zustands für das Grundwasser erforderlich.

Änderungsantrag 177
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf Unionsebene gemäß Artikel 8 Absatz 3 festgelegte und in Anhang II Teil D der vorliegenden Richtlinie aufgeführte Schwellenwerte.	c) auf Unionsebene gemäß Artikel 8 Absatz 3 festgelegte und in Anhang II Teil D der vorliegenden Richtlinie aufgeführte Schwellenwerte. ***Die für das Grundwasser geltenden Schwellenwerte dürfen nicht höher als die entsprechenden UQN für Oberflächengewässer sein, da Grundwasserökosysteme stärker anfällig für Stressfaktoren und irreversible Schäden sind als andere Süßwasserökosysteme.***

Or. en

Begründung

Dies steht im Einklang mit den Leitlinien der EMA (EMA/CVMP/ERA/103555/2015) sowie mit der Stellungnahme des SCHEER zu Grundwassernormen.

Änderungsantrag 178
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) auf ***Unionsebene gemäß Artikel 8 Absatz 3 festgelegte und in Anhang II Teil D der vorliegenden Richtlinie aufgeführte Schwellenwerte.***	c) auf ***europäischer Ebene festgelegte Umweltqualitätsnormen, die Einheitlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten und Ungleichheiten bei der chemischen Einstufung verhindern;***

Or. it

Änderungsantrag 179
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Schwellenwerte können auf nationaler Ebene, auf Ebene der Flussgebietseinheit oder der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen Teile einer internationalen Flussgebietseinheit oder auf Ebene eines Grundwasserkörpers oder einer Gruppe von Grundwasserkörpern festgelegt werden.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 180
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Isabella Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(5) Alle in Absatz 1 genannten Schwellenwerte werden in den gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG zu erstellenden Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete mit einer Zusammenfassung der in Anhang II Teil C der vorliegenden Richtlinie genannten Informationen veröffentlicht.	
Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der	

auf den 18. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] die in Absatz 1 Buchstabe b genannten nationalen Schwellenwerte mit. Die ECHA macht diese Informationen öffentlich zugänglich.

““

Or. it

Änderungsantrag 181
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 3 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ändern die Liste der in ihren Hoheitsgebieten geltenden Schwellenwerte, wenn neue Informationen über Schadstoffe, Schadstoffgruppen oder Verschmutzungsindikatoren dafür sprechen, dass ein Schwellenwert für einen weiteren Stoff festgelegt, ein bestehender Schwellenwert geändert oder ein zuvor von der Liste gestrichener Schwellenwert wieder aufgenommen werden muss. Werden einschlägige Schwellenwerte auf Unionsebene festgelegt oder geändert, passen die Mitgliedstaaten die Liste der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Schwellenwerte an diese Werte an.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 182
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 4 – Buchstabe d
Richtlinie 2000/118/EG
Artikel 3 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ändern die Liste der in ***ihren Hoheitsgebieten*** geltenden Schwellenwerte, wenn neue Informationen über Schadstoffe, Schadstoffgruppen oder Verschmutzungsindikatoren ***dafür sprechen***, dass ein Schwellenwert für einen ***weiteren*** Stoff festgelegt***,*** ein bestehender Schwellenwert geändert oder ein zuvor ***von*** der Liste gestrichener Schwellenwert wieder aufgenommen werden muss. Werden ***einschlägige*** Schwellenwerte auf ***Unionsebene*** festgelegt oder geändert, passen die Mitgliedstaaten die Liste der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Schwellenwerte an diese Werte an.	Die Mitgliedstaaten ändern die Liste der in ***ihrem Hoheitsgebiet*** geltenden Schwellenwerte, wenn neue Informationen über Schadstoffe, Schadstoffgruppen oder Verschmutzungsindikatoren ***– auch unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips – darauf hindeuten***, dass ein Schwellenwert für einen ***anderen*** Stoff festgelegt ***oder*** ein bestehender Schwellenwert geändert oder ein zuvor ***aus*** der Liste gestrichener Schwellenwert wieder aufgenommen werden muss. Werden ***die einschlägigen*** Schwellenwerte auf ***EU-Ebene*** festgelegt oder geändert, passen die Mitgliedstaaten die Liste der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Schwellenwerte an diese Werte an.

Or. cs

Änderungsantrag 183
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena, Tiemo Wölken

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 3 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
Die Kommission veröffentlicht ***auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten*** gemäß Absatz 5 ***bereitgestellten Informationen bis spätestens 22. Dezember 2009*** einen Bericht.	„Die Kommission veröffentlicht gemäß Absatz 5 ***ein Jahr nach Übermittlung der betreffenden Informationen an die ECHA seitens der Mitgliedstaaten*** einen Bericht ***zu den in Absatz 1 Buchstabe b genannten nationalen Schwellenwerten***.“

Or. en

(32006L0118)

Begründung

Das im ursprünglichen Text von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2006/118/EG genannte Datum bezieht sich auf die derzeitige Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 3 Absatz 5 bis zum 22. Dezember 2008 nationale Schwellenwerte festzulegen. Im überarbeiteten Text der Kommission wird Artikel 3 Absatz 5 geändert und die Mitgliedstaaten müssen der ECHA 18 Monate nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie die nationalen Schwellenwerte mitteilen.

Änderungsantrag 184
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die in Anhang I aufgeführten Werte für die Grundwasserqualitätsnormen und die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Schwellenwerte an keiner Überwachungsstelle in diesem Grundwasserkörper oder dieser Gruppe von Grundwasserkörpern überschritten werden oder	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 185
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	5a. In Artikel 6 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„2a. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um gefährdete Gebiete wie grundwasserabhängige Natura-2000-Gebiete vor Verschmutzung oder Entwässerung zu schützen.“

Or. en

Änderungsantrag 186
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung der von der ECHA erstellten wissenschaftlichen Berichte eine Beobachtungsliste der Stoffe zu erstellen, für die die Mitgliedstaaten unionsweite Überwachungsdaten erheben müssen, und um die Formate festzulegen, die von den Mitgliedstaaten für die Übermittlung der Ergebnisse dieser Überwachung und damit verbundener Informationen an die Kommission zu verwenden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung der von der ECHA erstellten wissenschaftlichen Berichte eine Beobachtungsliste der Stoffe zu erstellen, für die die Mitgliedstaaten unionsweite Überwachungsdaten erheben müssen, und um die Formate festzulegen, die von den Mitgliedstaaten für die Übermittlung der Ergebnisse dieser Überwachung und damit verbundener Informationen an die Kommission zu verwenden sind. ***Für alle Mitgliedstaaten sind dieselben Analysetechniken und -methoden vorzusehen, damit keine nicht vergleichbaren Daten erhoben werden.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. it

Amendment 187
Christian Doleschal, Marlene Mortler, Stefan Berger, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke

Proposal for a directive
Article 2 – paragraph 1 – point 6
Directive 2006/118/EC
Article 6a – paragraph 1 – subparagraph 2

Text proposed by the Commission	*Amendment*
Die Beobachtungsliste enthält höchstens fünf Stoffe oder Stoffgruppen sowie die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden für jeden Stoff. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen können und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. In dieser Beobachtungsliste sind die Stoffe aufgeführt, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.	Die Beobachtungsliste enthält höchstens fünf Stoffe oder Stoffgruppen sowie die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden für jeden Stoff. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten ***oder übermäßigen bürokratischen Aufwand*** für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen können und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. In dieser Beobachtungsliste sind die Stoffe aufgeführt, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.

Or. de

Änderungsantrag 188
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Beobachtungsliste enthält höchstens fünf Stoffe oder Stoffgruppen sowie die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden für jeden Stoff. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden	Die Beobachtungsliste enthält höchstens fünf Stoffe oder Stoffgruppen sowie die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden für jeden Stoff. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden

dürfen ***keine*** übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen können und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. In dieser Beobachtungsliste sind die Stoffe aufgeführt, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.	dürfen ***keinen*** übermäßigen Kosten***- oder Verwaltungsaufwand*** für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen können und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. In dieser Beobachtungsliste sind die Stoffe aufgeführt, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.

Or. en

Änderungsantrag 189
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Beobachtungsliste enthält ***höchstens*** fünf Stoffe oder Stoffgruppen ***sowie die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden für jeden Stoff. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden*** unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen können und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. In dieser Beobachtungsliste sind die Stoffe aufgeführt, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.	Die Beobachtungsliste enthält ***mindestens*** fünf Stoffe oder Stoffgruppen, ***die*** unter den Stoffen ausgewählt ***werden***, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen können und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen***, und gibt die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden für jeden Stoff an***. ***Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen***. In dieser Beobachtungsliste sind die Stoffe aufgeführt, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben. ***Die erste Beobachtungsliste enthält Sulfate.***

Or. en

Begründung

Für die Anzahl der Stoffe auf der Beobachtungsliste sollte ein Minimum statt eines Maximums festgelegt werden. Sulfate sind ein häufiger Schadstoff in Abwässern der Chemie-, Bergbau-, Metall- und Zellstoffindustrie. Sulfate sind in Anhang II Teil B unter den wichtigsten Schadstoffen aufgeführt. Sie sollten auf die Beobachtungsliste gesetzt werden, um über ausreichende Überwachungsdaten zu verfügen.

Änderungsantrag 190
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Beobachtungsliste enthält ***höchstens fünf*** Stoffe oder Stoffgruppen sowie die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden für jeden Stoff. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen können und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. In dieser Beobachtungsliste sind die Stoffe aufgeführt, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.	Die Beobachtungsliste enthält Stoffe oder Stoffgruppen sowie die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden für jeden Stoff. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen können und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. In dieser Beobachtungsliste sind die Stoffe aufgeführt, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.

Or. en

Änderungsantrag 191
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.	Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen. ***Die Kommission prüft, ob die Aufnahme nicht relevanter Pestizidmetaboliten in die Beobachtungsliste erforderlich ist, um die Verfügbarkeit von Daten über ihr Vorhandensein hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie zu verbessern.***

Or. en

(Diese Änderung entspricht einer Änderung der Richtlinie 2008/105/EG, Anhang I – Tabelle – Zeile 7)

Begründung

In der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 ist kein Grenzwert für nicht relevante Pestizidmetaboliten festgelegt. Da die Qualitätsnormen für Trinkwasser im Vergleich zu anderen Wasserqualitätsnormen das relativ höchste Niveau haben sollten, ist nicht ersichtlich, warum für andere Wasserarten strengere Normen gelten sollten. Stattdessen sollte die Kommission erwägen, nicht relevante Pestizidmetaboliten in die gemäß Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 3 Absatz 7 des Vorschlags zu erstellenden Beobachtungslisten aufzunehmen.

Änderungsantrag 192
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden ***diese Stoffe*** in die Beobachtungsliste aufgenommen.	Geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene ***werden so bald wie möglich, spätestens jedoch 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie, identifiziert. Sobald***

	diese Überwachungsmethoden identifiziert wurden, werden ***Mikroplastik und bestimmte antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene*** in die Beobachtungsliste aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 193
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.	Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene ***nach öffentlichen Diskussionen und der Einbeziehung einschlägiger Interessenträger*** identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 194
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6a – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.	Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe ***unverzüglich*** in die Beobachtungsliste aufgenommen.

Or. cs

Änderungsantrag 195
Karol Karski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei sie folgende Informationen berücksichtigt:	Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei sie ***maßgebliche wissenschaftlichen Erkenntnisse und*** folgende Informationen berücksichtigt:

Or. en

Begründung

Überwachungsmethoden, die nicht auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage beruhen, können irreführende Daten liefern, die die Öffentlichkeit unnötig beunruhigen könnten. Daher sollte die Festlegung „geeigneter Überwachungsmethoden“ auf der Grundlage maßgeblicher wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit erfolgen.

Änderungsantrag 196
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei	Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei sie ***die wichtigsten wissenschaftlichen***

sie folgende Informationen berücksichtigt:	***Erkenntnisse und*** folgende Informationen berücksichtigt:

Or. it

Änderungsantrag 197
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei sie folgende Informationen berücksichtigt:	Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe ***und Indikatoren*** für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei sie folgende Informationen berücksichtigt:

Or. en

Änderungsantrag 198
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei sie folgende Informationen berücksichtigt:	Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe ***und Indikatoren*** für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei sie folgende Informationen berücksichtigt:

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse über den Schutz der aquatischen Ökosysteme, insbesondere der Grundwasserökosysteme und ihrer Biodiversität, in die Aktualisierung der Grundwasserbewirtschaftung und der einschlägigen Vorschriften einfließen. Stoffliche und thermische Belastungen beeinträchtigen die Artengemeinschaften im Grundwasser und ihre Ökosystemleistungen für die Reinhaltung des Grundwassers als wichtige Trinkwasserressource.

Änderungsantrag 199
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Informationen über Produktionsmengen, typische Arten der Verwendung, inhärente Eigenschaften (einschließlich Mobilität in Böden und gegebenenfalls Partikelgröße), Konzentrationen in der Umwelt und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die aquatische Umwelt eines bestimmten Stoffes oder einer bestimmten Stoffgruppe, einschließlich der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates***, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates****, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates*****, der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates******, der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates******* und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates******** gesammelten Informationen,	e) Informationen über Produktionsmengen, typische Arten der Verwendung, inhärente Eigenschaften (einschließlich Mobilität in Böden und gegebenenfalls Partikelgröße), Konzentrationen in der Umwelt und schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die aquatische Umwelt eines bestimmten Stoffes oder einer bestimmten Stoffgruppe, einschließlich der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates***, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates****, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates*****, der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates******, der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates******* und der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates******** gesammelten Informationen, ***einschließlich Leitlinien aus der Anwendung, wie etwa der Leitlinie der Europäischen Arzneimittel-Agentur zur Bewertung der Umwelt- und***

Gesundheitsrisiken von Tierarzneimitteln in Grundwasser (EMA/CVMP/ERA/103555/2015 vom 30. April 2018),

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse über den Schutz der aquatischen Ökosysteme, insbesondere der Grundwasserökosysteme und ihrer Biodiversität, in die Aktualisierung der Grundwasserbewirtschaftung und der einschlägigen Vorschriften einfließen. Stoffliche und thermische Belastungen beeinträchtigen die Artengemeinschaften im Grundwasser und ihre Ökosystemleistungen für die Reinhaltung des Grundwassers als wichtige Trinkwasserressource.

Änderungsantrag 200
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich Informationen über Trends und Prognosen auf der Grundlage von Modellrechnungen oder anderen prädiktiven Bewertungen sowie per Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten gesammelten Informationen und Daten oder bürgerwissenschaftlichen Daten, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz und die fortgeschrittene Datenanalyse und -verarbeitung eröffnen, genutzt werden,	f) Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich Informationen über ***die Auswirkungen von stofflichen und thermischen Belastungen sowie Auswirkungen von Tage- und Untertagebergwerken, Steinbrüchen und Stollen auf Grundwasserökosysteme und grundwasserabhängige Ökosysteme sowie ihre Biodiversität, über*** Trends und Prognosen auf der Grundlage von Modellrechnungen oder anderen prädiktiven Bewertungen sowie per Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten gesammelten Informationen und Daten oder bürgerwissenschaftlichen Daten, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz und die fortgeschrittene Datenanalyse und -verarbeitung eröffnen,

genutzt werden,

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse über den Schutz der aquatischen Ökosysteme, insbesondere der Grundwasserökosysteme und ihrer Biodiversität, in die Aktualisierung der Grundwasserbewirtschaftung und der einschlägigen Vorschriften einfließen. Stoffliche und thermische Belastungen beeinträchtigen die Artengemeinschaften im Grundwasser und ihre Ökosystemleistungen für die Reinhaltung des Grundwassers als wichtige Trinkwasserressource. Die Auswirkungen von Tage- und Untertagebergwerken, Steinbrüchen und Stollen sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 201
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich Informationen über Trends und Prognosen auf der Grundlage von Modellrechnungen oder anderen prädiktiven Bewertungen sowie per Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten gesammelten Informationen und Daten oder bürgerwissenschaftlichen Daten, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz und die fortgeschrittene Datenanalyse und -verarbeitung eröffnen, genutzt werden,	f) Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich Informationen ***über die Auswirkungen von stofflichen und thermischen Belastungen sowie Auswirkungen von Tage- und Untertagebergwerken, Steinbrüchen und Stollen auf Grundwasserökosysteme und grundwasserabhängige Ökosysteme sowie ihre Biodiversität,*** über Trends und Prognosen auf der Grundlage von Modellrechnungen oder anderen prädiktiven Bewertungen sowie per Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten gesammelten Informationen und Daten oder bürgerwissenschaftlichen Daten, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz und die fortgeschrittene Datenanalyse und -verarbeitung eröffnen, genutzt werden,

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Erkenntnisse über den Schutz der aquatischen Ökosysteme, insbesondere der Grundwasserökosysteme und ihrer Biodiversität, in die Aktualisierung der Grundwasserbewirtschaftung und der einschlägigen Vorschriften einfließen. Stoffliche und thermische Belastungen beeinträchtigen die Artengemeinschaften im Grundwasser und ihre Ökosystemleistungen für die Reinhaltung des Grundwassers als wichtige Trinkwasserressource.

Änderungsantrag 202
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine erste Beobachtungsliste wird bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] erstellt. Die Beobachtungsliste wird danach alle 36 Monate aktualisiert.	Eine erste Beobachtungsliste wird bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 24. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] erstellt. Die Beobachtungsliste wird danach alle 36 Monate ***oder sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte antimikrobielle Resistenz bewirkende Gene identifiziert wurden,*** aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 203
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***überwachen alle***	Die Mitgliedstaaten ***richten Mechanismen***

Stoffe und Stoffgruppen, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, an ausgewählten repräsentativen Überwachungsstellen über einen Zeitraum von 24 Monaten. Der Überwachungszeitraum beginnt innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung der Beobachtungsliste.	***zur Überwachung aller*** Stoffe und Stoffgruppen, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, an ausgewählten repräsentativen Überwachungsstellen über einen Zeitraum von 24 Monaten ***ein***. Der Überwachungszeitraum beginnt innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung der Beobachtungsliste.

Or. en

Begründung

Klarstellung des Textes hinsichtlich der Möglichkeit, die Überwachung an eine zentrale europäische Überwachungseinrichtung zu delegieren.

Änderungsantrag 204
Karol Karski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***überwachen*** alle Stoffe und Stoffgruppen, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, an ausgewählten repräsentativen Überwachungsstellen über einen Zeitraum von 24 Monaten. Der Überwachungszeitraum ***beginnt*** innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung der Beobachtungsliste.	Die Mitgliedstaaten ***können*** alle Stoffe und Stoffgruppen, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, an ausgewählten repräsentativen Überwachungsstellen über einen Zeitraum von 24 Monaten ***überwachen***. Der Überwachungszeitraum ***kann*** innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung der Beobachtungsliste ***beginnen***.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, neue Stoffe oder Stoffgruppen, die in die Beobachtungsliste aufgenommen wurden, zu überwachen – diese Verpflichtung sollte indikativ bleiben.

Änderungsantrag 205

Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat bestimmt mindestens ***eine Überwachungsstelle***, zuzüglich der Anzahl der Stellen, die seiner Gesamtfläche in km² an Grundwasserkörpern geteilt durch ***60 000*** (auf die nächste ganze Zahl gerundet) ***entspricht***.	Jeder Mitgliedstaat bestimmt mindestens ***zwei Überwachungsstellen***, zuzüglich der Anzahl der Stellen, die seiner Gesamtfläche in km² an Grundwasserkörpern geteilt durch ***10 000*** (auf die nächste ganze Zahl gerundet) ***entsprechen***.

Or. en

Begründung

Jeder Mitgliedstaat sollte zumindest über zwei Überwachungsstellen für die Grundwasserbeobachtungsliste verfügen. Hinsichtlich der zusätzlichen Überwachungsstellen würde eine Teilung durch 60 000 bedeuten, dass jeder Mitgliedstaat, der kleiner als 30 000 km² ist, keine zusätzliche Überwachungsstelle erhält (d. h. vier Mitgliedstaaten). Weitere elf Mitgliedstaaten hätten nur eine zusätzliche Stelle. Deutschland hätte sechs zusätzliche Stellen und Frankreich als größter Mitgliedstaat hätte nur elf weitere Stellen. Dies ist für eine repräsentative Darstellung der Umweltverschmutzung nicht ausreichend. Es sollte eine zusätzliche Überwachungsstelle pro 10 000 km² geben.

Änderungsantrag 206
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten bewerten alle zwei Jahre die Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung von Industrien im Zusammenhang mit der Energiewende, wie z. B. Bergbau, auf die Wasserqualität und informieren die Kommission über neu erkannte Gefahren,

um die Beobachtungsliste entsprechend zu aktualisieren. Die Bewertung muss für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sein.

Or. en

Begründung

Die Einhaltung der Ziele der CO_2-Neutralität seitens der EU darf nicht auf Kosten gewaltiger und nicht quantifizierter ökologischer Auswirkungen auf unsere Ökosysteme und die Biodiversität erfolgen. Die Mitgliedstaaten müssen die neuesten wissenschaftlichen Veröffentlichungen verfolgen, um die Bedrohungen bestimmter neuer Wirtschaftszweige besser bewerten zu können.

Änderungsantrag 207
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der folgende Artikel 6aa wird eingefügt:
	„Artikel 6aa
	Entnahme von Grundwasser zur thermischen Nutzung
	Grundwasser darf für die thermische Nutzung nur dann entnommen werden, wenn ein bestehendes Grundwasserökosystem durch die Entnahme und nach der Wiedereinleitung nicht beeinträchtigt wird. Die zuständigen Behörden ergreifen ferner alle erforderlichen Maßnahmen, um den anthropogenen Eintrag von Wärme, Kälte oder verunreinigtem Oberflächenwasser in das Grundwasser schrittweise zu minimieren und so den Schutz der Grundwasserökosysteme sowie anderer aquatischer und terrestrischer Ökosysteme sicherzustellen, wenn diese Ökosysteme, ihre Biodiversität und ihre Nutzung von dem betreffenden

Grundwasserkörper abhängen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen werden in das Maßnahmenprogramm gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG aufgenommen. Die Kommission bewertet spätestens [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die thermischen Auswirkungen auf das Grundwasser, um den Schutz der Grundwasserökosysteme sowie anderer aquatischer Ökosysteme, die von dem betreffenden Grundwasserkörper abhängen, sicherzustellen, und gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag zu unterbreiten."

Or. en

Begründung

Die Grundwasserökosysteme und ihre Biodiversität werden durch die derzeitige Richtlinie noch nicht wirksam geschützt. Seit der letzten Änderung der Grundwasserrichtlinie haben Studien gezeigt, dass auch die Ökosysteme von der thermischen Verschmutzung betroffen sind, und dass Maßnahmen zur Erhaltung der Selbstreinigungsfunktion des Grundwassers und somit der Reinheit einer für die Nutzung als Trinkwasser wichtigen Ressource erforderlich sind. Die Kommission sollte diese Auswirkungen bewerten und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen.

Änderungsantrag 208
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der folgende Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 6aa
	Grundwasser darf für die thermische Nutzung nur dann entnommen werden,

wenn ein bestehendes Grundwasserökosystem durch die Entnahme und nach der Wiedereinleitung nicht beeinträchtigt wird. Die zuständigen Behörden ergreifen ferner alle erforderlichen Maßnahmen, um den anthropogenen Eintrag von Wärme, Kälte oder verunreinigtem Oberflächenwasser in das Grundwasser schrittweise zu minimieren und so den Schutz der Grundwasserökosysteme sowie anderer aquatischer und terrestrischer Ökosysteme sicherzustellen, wenn diese Ökosysteme, ihre Biodiversität und ihre Nutzung von dem betreffenden Grundwasserkörper abhängen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen werden in das Maßnahmenprogramm gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG aufgenommen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens [erster Tag des Monats 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] Kriterien zur Verbesserung des Schutzes der Grundwasserökosysteme vor.“

Or. en

Begründung

Die aquatischen Ökosysteme, insbesondere die Grundwasserökosysteme und ihre Biodiversität, sind durch die aktuellen Verordnungen noch nicht wirksam geschützt. Seit der letzten Änderung der Grundwasserrichtlinie haben Studien gezeigt, dass auch die Ökosysteme von der thermischen Verschmutzung betroffen sind, und dass Maßnahmen zur Erhaltung der Selbstreinigungsfunktion des Grundwassers und somit der Reinheit einer für die Gesellschaft wichtigen Trinkwasserressource erforderlich sind.

Änderungsantrag 209
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 6 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Der folgende Artikel 6aa wird eingefügt
	Artikel 6aa
	Europäische Beobachtungsstelle
	Die Kommission arbeitet auf die Ernennung einer einzigen europäischen Beobachtungsstelle hin, die den notwendigen Anforderungen an die Beobachtung auf Verlangen der Mitgliedstaaten gerecht werden kann und so ihren finanziellen und administrativen Aufwand verringert. Die Inanspruchnahme dieser Stelle erfolgt auf freiwilliger Basis und ungeachtet der bereits von den Mitgliedstaaten getroffenen Vorkehrungen.

Or. en

Begründung

Damit auch Mitgliedstaaten mit begrenzten administrativen und finanziellen Möglichkeiten in der Lage sind, die Anforderungen an die Beobachtung zu erfüllen, sollte eine einzige Beobachtungsstelle mit freiwilligem Zugang geschaffen werden.

Änderungsantrag 210
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang ***I*** und die ***in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe***	(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der Schadstoffe ***und Indikatoren*** in Anhang ***II Teil B. Zu diesem Zweck sollte die Kommission das geeignete,***

sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.	***verhältnismäßige und kosteneffiziente Niveau*** und die ***entsprechende Kombination von Produkt- und Prozesskontrollen sowohl für Punktquellen als auch für diffuse Quellen ermitteln. Stoffe sollten auch auf der Grundlage des Risikos, das durch ein vereinfachtes Bewertungsverfahren auf der Grundlage wissenschaftlicher Grundsätze ermittelt wird, als Prioritäten für Maßnahmen eingestuft werden***.

Or. it

Änderungsantrag 211
Karol Karski
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der Schadstoffe ***in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe*** und Indikatoren in Anhang II Teil B.	(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Listen der Oberflächen- und Grundwasserschadstoffe zu ändern. Damit ändert sich das Verfahren drastisch von einem Mitentscheidungsverfahren mit Beteiligung des EP und des Rates zu einem delegierten Rechtsakt, der der Kommission zusätzliche Befugnisse und dem EP und dem Rat lediglich ein Vetorecht einräumt. Die Beibehaltung des Mitentscheidungsverfahrens würde ein höheres Maß an Transparenz und Demokratie sicherstellen.

Änderungsantrag 212
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***überprüft*** erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.	(1) Die Kommission ***unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU einen Vorschlag,*** erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B zu überprüfen.

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Amendment 213
Christian Doleschal, Marlene Mortler, Stefan Berger, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke

Proposal for a directive
Article 2 – paragraph 1 – point 7
Directive 2006/118/EC
Article 8 – paragraph 1

Text proposed by the Commission	*Amendment*
(1) Die Kommission ***überprüft*** erstmals bis zum **…** [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach	(1) Die Kommission ***legt dem Parlament und dem Rat der EU einen Vorschlag vor, um*** erstmals bis zum **...** [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum

alle sechs Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.	des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B ***zu überprüfen***.

Or. de

Änderungsantrag 214
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***sechs*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***sechs*** Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.	(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***vier*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***vier*** Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.

Or. en

Begründung

Angesichts der hohen Relevanz von sauberem Wasser sowohl für die Gesundheit von Mensch und Tier als auch für die Ökosysteme reicht es nicht aus, die Liste der Schadstoffe und die Qualitätsnormen nur alle sechs Jahre zu überprüfen. In der ursprünglichen Wasserrahmenrichtlinie war eine Überprüfung alle vier Jahre vorgesehen. Diese Überprüfungsfrequenz sollte wieder gelten.

Änderungsantrag 215
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***sechs*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***sechs*** Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.	(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***vier*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***vier*** Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.

Or. en

Änderungsantrag 216
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***sechs*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***sechs*** Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.	(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***vier*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***vier*** Jahre die Liste der Schadstoffe in Anhang I und die in diesem Anhang festgelegten Qualitätsnormen für diese Schadstoffe sowie die Liste der Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B.

Or. en

Amendment 217
Christian Doleschal, Marlene Mortler, Stefan Berger, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke

Proposal for a directive
Article 2 – paragraph 1 – point 7
Directive 2006/118/EC
Article 8 – paragraph 2

Text proposed by the Commission	*Amendment*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I durch Aufnahme oder Streichung von in diesem Anhang genannten Grundwasserschadstoffen und Qualitätsnormen für diese Schadstoffe an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, und um Teil B durch Aufnahme von Schadstoffen oder Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung nationaler Schwellenwerte in Erwägung ziehen müssen, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.	***entfällt***

Or. de

Justification

Bei wesentlichen Änderungen sollte aus Gründen der Transparenz und demokratischer Beteiligung die gängigen Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

Änderungsantrag 218
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang I durch Aufnahme oder Streichung von in diesem Anhang genannten Grundwasserschadstoffen und	***entfällt***

Qualitätsnormen für diese Schadstoffe an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, und um Teil B durch Aufnahme von Schadstoffen oder Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung nationaler Schwellenwerte in Erwägung ziehen müssen, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Änderungsantrag 219
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***Anhang I durch Aufnahme oder Streichung von in diesem Anhang genannten Grundwasserschadstoffen und Qualitätsnormen für diese Schadstoffe an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, und um*** Teil B durch Aufnahme von Schadstoffen oder Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung nationaler Schwellenwerte in Erwägung ziehen müssen, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Teil B durch Aufnahme von Schadstoffen oder Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung nationaler Schwellenwerte in Erwägung ziehen müssen, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

Or. it

Änderungsantrag 220
Karol Karski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zu erlassen, ***um Anhang I durch Aufnahme oder Streichung von in diesem Anhang genannten Grundwasserschadstoffen und Qualitätsnormen für diese Schadstoffe an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen, und*** um Teil B durch Aufnahme von Schadstoffen oder Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung nationaler Schwellenwerte in Erwägung ziehen müssen, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Teil B durch Aufnahme von Schadstoffen oder Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung nationaler Schwellenwerte in Erwägung ziehen müssen, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

Or. en

Begründung

Mit dem Vorschlag wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Listen der Oberflächen- und Grundwasserschadstoffe zu ändern. Damit ändert sich das Verfahren drastisch von einem Mitentscheidungsverfahren mit Beteiligung des EP und des Rates zu einem delegierten Rechtsakt, der der Kommission zusätzliche Befugnisse und dem EP und dem Rat lediglich ein Vetorecht einräumt. Die Beibehaltung des Mitentscheidungsverfahrens würde ein höheres Maß an Transparenz und Demokratie sicherstellen.

Änderungsantrag 221
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2a) Bis zum 12. Januar 2025 legt die Kommission technische Leitlinien für Analysemethoden zur Überwachung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen unter dem Parameter „PFAS Gesamt“ fest. Bis zum 12. Januar 2026 ändert die Kommission Anhang I, um eine Qualitätsnorm für „PFAS Gesamt“ festzulegen.

Or. en

Begründung

Zu den PFAS gehören insgesamt 10 000 Stoffe. Es reicht nicht aus, nur 24 von ihnen als prioritäre Stoffe aufzunehmen. Die Trinkwasserrichtlinie enthält bereits eine Qualitätsnorm für PFAS Gesamt. Gemäß Artikel 13 Absatz 7 dieser Richtlinie ist die Kommission verpflichtet, bis zum 12. Januar 2024 Analysemethoden für PFAS Gesamt festzulegen. Daher ist es angemessen, der Kommission ein weiteres Jahr Zeit zu geben, um solche Methoden auch für das Grundwasser festzulegen. Sobald diese Methode dann festgelegt ist, sollte die Kommission Anhang I ändern, um innerhalb eines weiteren Jahres die tatsächliche Qualitätsnorm festzulegen.

Amendment 222
Christian Doleschal, Marlene Mortler, Stefan Berger, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke

Proposal for a directive
Article 2 – paragraph 1 – point 7
Directive 2006/118/EC
Article 8 – paragraph 3

Text proposed by the Commission	*Amendment*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II Teil D zu erlassen, um ihn durch Aufnahme oder Änderung harmonisierter Schwellenwerte für einen oder mehrere der in Teil B des genannten Anhangs aufgeführten Schadstoffe an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	***entfällt***

Or. de

Justification

Bei wesentlichen Änderungen sollte aus Gründen der Transparenz und demokratischer Beteiligung die gängigen Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

Änderungsantrag 223
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II Teil D zu erlassen, um ihn durch Aufnahme oder Änderung harmonisierter Schwellenwerte für einen oder mehrere der in Teil B des genannten Anhangs aufgeführten Schadstoffe an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Änderungsantrag 224
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt die Kommission die von der	***entfällt***

ECHA gemäß Absatz 6 erstellten wissenschaftlichen Berichte.

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Amendment 225
Christian Doleschal, Marlene Mortler, Stefan Berger, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke

Proposal for a directive
Article 2 – paragraph 1 – point 7
Directive 2006/118/EC
Article 8 – paragraph 4

Text proposed by the Commission	*Amendment*
(4) Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt die Kommission die von der ECHA gemäß Absatz 6 erstellten wissenschaftlichen Berichte.	***entfällt***

Or. de

Justification

Bei wesentlichen Änderungen sollte aus Gründen der Transparenz und demokratischer Beteiligung die gängigen Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

Amendment 226
Christian Doleschal, Marlene Mortler, Stefan Berger, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke

Proposal for a directive
Article 2 – paragraph 1 – point 7
Directive 2006/118/EC
Article 8 – paragraph 5

Text proposed by the Commission	*Amendment*

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II Teile A und C und der Anhänge III und IV zu erlassen, um sie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

entfällt

Or. de

Justification

Bei wesentlichen Änderungen sollte aus Gründen der Transparenz und demokratischer Beteiligung die gängigen Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

Änderungsantrag 227
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 8a delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II Teile A und C und der Anhänge III und IV zu erlassen, um sie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Änderungsantrag 228
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 6 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Kommentare und Rückmeldungen nationaler Aufsichtsbehörden und anderer relevanter Stellen,

Or. en

Änderungsantrag 229
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 6 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) bei der Festlegung von UQN für Metalle die Bioverfügbarkeit, um den unterschiedlichen chemischen Eigenschaften von Wasser Rechnung zu tragen,

Or. en

Begründung

Die Bioverfügbarkeit von Metallen für die ökologische Risikobewertung ist hoch und es gibt beachtliche Schwankungen bei den chemischen Eigenschaften von Oberflächengewässern.

Änderungsantrag 230
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die

Kommission technische Leitlinien für Methoden zur Überwachung und Bewertung der thermischen und biologischen Auswirkungen auf das Grundwasser fest, um den Schutz der Grundwasserökosysteme sowie anderer aquatischer Ökosysteme, die von dem betreffenden Grundwasserkörper abhängig sind, sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Zum Schutz aquatischer Ökosysteme, insbesondere von Grundwasserökosystemen und ihrer Biodiversität, sind einheitliche Überwachungs- und Bewertungskonzepte erforderlich.

Änderungsantrag 231
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ECHA erstellt alle ***sechs*** Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 genannten Überprüfung zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.	(7) Die ECHA erstellt alle ***vier*** Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 genannten Überprüfung zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.

Or. en

Begründung

Die Häufigkeit des ECHA-Berichts muss an die vom Verfasser vorgeschlagene Änderung der Häufigkeit der Überprüfung durch die Kommission angepasst werden.

Änderungsantrag 232
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ECHA erstellt alle ***sechs*** Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 genannten Überprüfung zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.	(7) Die ECHA erstellt alle ***fünf*** Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 genannten Überprüfung zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 233
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ECHA erstellt alle ***sechs*** Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 genannten Überprüfung zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.	(7) Die ECHA erstellt alle ***fünf*** Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 genannten Überprüfung zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 234
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absätze 1 ***und 2*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absätze 1***, 2 und 2a*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen.

Or. en

Begründung

Die vom Verfasser vorgeschlagene Ermächtigung zur Festlegung einer Qualitätsnorm für PFAS Gesamt muss hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 235
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.	(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt***, an dem als Vertreter der Mitgliedstaaten Sachverständige u. a. in den Bereichen Bau und Betrieb von Bauwerken zum Schutz und zur Regulierung von Gewässern und Speicherung und Nutzung von Wasser, das hauptsächlich für Bewässerung und Umweltschutz genutzt wird, beteiligt sind***. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates*.

Or. it

Änderungsantrag 236
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Es wird ein neuer Artikel 10a eingefügt:
	„Artikel 10
	Spezifische Stoffe und Schwellenwerte für Höhlen und Karstgebiete
	Die Kommission schlägt vor dem ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Überarbeitung der Richtlinie vor, um einen neuen Anhang zum chemischen Zustand von Höhlen und Karstgebieten mit einer spezifischen Liste von Stoffen und Schwellenwerten aufzunehmen.“

Or. en

Begründung

Trotz der Anfälligkeit und Bedeutung ihrer Ökosysteme genießen Höhlen und Karstgebiete keinen ausreichenden Rechtsschutz. Diese Ökosysteme lassen sich effizient schützen, wenn das Vorhandensein giftiger Stoffe im Wasser in Höhlen und Karstgebieten begrenzt wird. Aufgrund ihrer besonderen Merkmale und ihrer Anfälligkeit sollte ein spezieller Anhang zu ihrem Schutz aufgenommen werden.

Änderungsantrag 237
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Anhang I wird durch den Wortlaut in Anhang III dieser Richtlinie ersetzt.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 238
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang IV – Teil B – Nummer 1 – einleitender Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Ausgangspunkt für Durchführungsmaßnahmen zur Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends ist gegeben, wenn die Konzentration des Schadstoffs 75 % der Parameterwerte der in Anhang I festgelegten Grundwasserqualitätsnormen und der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Schwellenwerte erreicht, es sei denn,	Der Ausgangspunkt für Durchführungsmaßnahmen zur Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends***, einschließlich jahreszeitlich bedingter steigender Trends unter anderem infolge einer geringen Einleitung eines Wasserkörpers,*** ist gegeben, wenn die Konzentration des Schadstoffs 75 % der Parameterwerte der in Anhang I festgelegten Grundwasserqualitätsnormen und der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Schwellenwerte erreicht, es sei denn,

Or. en

Änderungsantrag 239
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang IV – Teil B – Nummer 1 – einleitender Satz

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Ausgangspunkt für Durchführungsmaßnahmen zur Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends ist gegeben, wenn die Konzentration des Schadstoffs 75 % der Parameterwerte der in Anhang I festgelegten Grundwasserqualitätsnormen und der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Schwellenwerte erreicht, es sei denn,	Der Ausgangspunkt für Durchführungsmaßnahmen zur Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends***, einschließlich jahreszeitlich bedingter steigender Trends,*** ist gegeben, wenn die Konzentration des Schadstoffs 75 % der Parameterwerte der in Anhang I festgelegten Grundwasserqualitätsnormen und der gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Schwellenwerte erreicht, es sei denn,

Or. en

Änderungsantrag 240
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 1
Richtlinie 2008/105/EG
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung von Oberflächengewässern, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. cs

Änderungsantrag 241
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena, Tiemo Wölken

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	1a. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
Mit dieser Richtlinie werden im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und den darin genannten Zielen Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und ***bestimmte andere Schadstoffe gemäß Artikel 16 jener Richtlinie*** mit dem Ziel festgelegt, einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen.	„Mit dieser Richtlinie werden im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG und den darin genannten Zielen Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und ***prioritäre gefährliche Stoffe*** mit dem Ziel festgelegt, einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen.“

Or. en

(32008L0105)

Begründung

Der bestehende Text in Artikel 1 der Richtlinie 2008/105/EG wird angepasst, um der Streichung von Artikel 16 der Richtlinie 2000/60/EG zu entsprechen.

Änderungsantrag 242
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 3 – Absatz 1 a – Unterabsatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) auf die in Anhang I Teil A aufgeführten Stoffe mit den Nummern 5, 9, 13, 15, 17, 21, 23, 24, 28, 30, 34, 37, 41 und 44, für die überarbeitete Umweltqualitätsnormen gelten, und auf die in Anhang I Teil A aufgeführten neu identifizierten Stoffe mit den Nummern 46 bis 70, ab dem ***... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum***	iii) auf die in Anhang I Teil A aufgeführten Stoffe mit den Nummern 5, 9, 13, 15, 17, 21, 23, 24, 28, 30, 34, 37, 41 und 44, für die überarbeitete Umweltqualitätsnormen gelten, und auf die in Anhang I Teil A aufgeführten neu identifizierten Stoffe mit den Nummern 46 bis 70, ab dem ***22. Dezember 2027***, um eine Verschlechterung des chemischen

einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 18. Monat nach Inkrafttreten dieser Richtlinie folgt], um eine Verschlechterung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern zu vermeiden und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer in Bezug auf diese Stoffe zu erreichen.

Zustands von Oberflächengewässern zu vermeiden und ***bis 22. Dezember 2039*** einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer in Bezug auf diese Stoffe zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 243
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 3 – Absatz 1 a – Unterabsatz 1 – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) auf die in Anhang I Teil A aufgeführten Stoffe mit den Nummern 5, 9, 13, 15, 17, 21, 23, 24, 28, 30, 34, 37, 41 und 44, für die überarbeitete Umweltqualitätsnormen gelten, und auf die in Anhang I Teil A aufgeführten neu identifizierten Stoffe mit den Nummern 46 bis 70, ab ***dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 18. Monat nach Inkrafttreten dieser Richtlinie folgt]***, um eine Verschlechterung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern zu vermeiden und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer in Bezug auf diese Stoffe zu erreichen.	iii) auf die in Anhang I Teil A aufgeführten Stoffe mit den Nummern 5, 9, 13, 15, 17, 21, 23, 24, 28, 30, 34, 37, 41 und 44, für die überarbeitete Umweltqualitätsnormen gelten, und auf die in Anhang I Teil A aufgeführten neu identifizierten Stoffe mit den Nummern 46 bis 70, ab ***36 Monate nach der Herausgabe der Leitlinien für die Referenzmessmethoden***, um eine Verschlechterung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern zu vermeiden und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer in Bezug auf diese Stoffe zu erreichen.

Or. it

Änderungsantrag 244
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erstellen auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG erfassten Informationen und anderer verfügbarer Daten für jede Flussgebietseinheit oder jeden Teil einer Flussgebietseinheit in ihrem Hoheitsgebiet eine Bestandsaufnahme, einschließlich Karten, falls verfügbar, der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritären Stoffe, die in Anhang I Teil A der vorliegenden Richtlinie aufgeführt sind, und aller Schadstoffe, die in Anhang II Teil A der vorliegenden Richtlinie aufgeführt sind, einschließlich ihrer Konzentrationen in – je nach Zweckmäßigkeit – Sedimenten und Biota.	Die Mitgliedstaaten erstellen auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 und 8 der Richtlinie 2000/60/EG erfassten Informationen und anderer verfügbarer Daten für jede Flussgebietseinheit oder jeden Teil einer Flussgebietseinheit in ihrem Hoheitsgebiet eine Bestandsaufnahme, einschließlich Karten, falls verfügbar, der Emissionen, Einleitungen und Verluste aller prioritären Stoffe, die in Anhang I Teil A der vorliegenden Richtlinie aufgeführt sind, und aller Schadstoffe, die in Anhang II Teil A der vorliegenden Richtlinie aufgeführt sind, einschließlich ihrer Konzentrationen in – je nach Zweckmäßigkeit – Sedimenten und Biota. ***Die Bestandsaufnahmen der Emissionen werden den direkt oder indirekt von diesen Emissionen betroffenen Betreibern von Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen in einer digitalen Datenbank zur Verfügung gestellt.***

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Bestandsaufnahme der Emissionen auf Ebene der Einzugsgebiete ist unabdingbar, um die Ursache der Emissionen (und damit die Verursacher) zu ermitteln.

Änderungsantrag 245
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht für Emissionen, Einleitungen und Verluste, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates[65] elektronisch gemeldet werden. “	***entfällt***

[65] +OP: Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 157 enthaltenen Verordnung ein. Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 157 enthaltenen Verordnung ein. Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 157 enthaltenen Verordnung ein.

Or. en

Begründung

Einer der Hauptgründe für die mangelnde Einhaltung ist die fehlende Kohärenz zwischen den Wasserrechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften zur Kontrolle an der Quelle. Die Emissionen von Industrieanlagen müssen daher in die Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste im Rahmen der Wasserrechtsvorschriften aufgenommen werden, um ein vollständiges Bild zu erhalten.

Änderungsantrag 246
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
2008/105/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht für Emissionen, Einleitungen und Verluste, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates[65] elektronisch gemeldet werden. “	***entfällt***

[65] +OP: Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 157 enthaltenen Verordnung ein. Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 157 enthaltenen Verordnung ein. Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 157 enthaltenen Verordnung ein.

Or. en

Begründung

Es braucht mehr Kohärenz zwischen den Rechtsvorschriften zur Kontrolle an der Quelle und den Wasserrechtsvorschriften, nicht weniger. Durch die Herausnahme der Emissionen der Industrieemissionsrichtlinie aus den Bestandsaufnahmen von Emissionen, Einleitungen und Verlusten im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete wird ein Großteil der wichtigen Emissionsquellen für Luft, Wasser und Boden aus der wasserwirtschaftlichen Planung ausgeschlossen.

Änderungsantrag 247
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt nicht für Emissionen, Einleitungen und Verluste, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates[65] elektronisch gemeldet werden. “	***entfällt***

[65] +OP: Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 157 enthaltenen Verordnung ein. Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 157 enthaltenen

Verordnung ein. Bitte fügen Sie im Text die Nummer der im Dokument COM(2022) 157 enthaltenen Verordnung ein.

Or. en

Begründung

Es braucht mehr Kohärenz zwischen den Rechtsvorschriften zur Kontrolle an der Quelle und den Wasserrechtsvorschriften, nicht weniger. Durch die Herausnahme der Emissionen der Industrieemissionsrichtlinie aus den Bestandsaufnahmen von Emissionen, Einleitungen und Verlusten im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete wird ein Großteil der wichtigen Emissionsquellen für Luft, Wasser und Boden aus der wasserwirtschaftlichen Planung ausgeschlossen.

Änderungsantrag 248
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre Bestandsaufnahmen im Rahmen der Überprüfungen der Analysen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG und stellen sicher, dass die Emissionen, die ***nicht*** an das gemäß der Verordnung (EU).../...++ eingerichtete Industrieemissionsportal gemeldet wurden, in ihren gemäß Artikel 13 Absatz 7 der genannten Richtlinie aktualisierten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete veröffentlicht werden.	Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre Bestandsaufnahmen im Rahmen der Überprüfungen der Analysen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG und stellen sicher, dass die Emissionen, ***einschließlich jener,*** die an das gemäß der Verordnung (EU).../...++ eingerichtete Industrieemissionsportal gemeldet wurden, in ihren gemäß Artikel 13 Absatz 7 der genannten Richtlinie aktualisierten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete veröffentlicht werden.

Or. en

Begründung

Die Portalverordnung ist ein Berichterstattungsinstrument, und die vom Portal in den Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete eingespeisten Informationen stellen keine Doppelregulierung dar, sondern dienen lediglich dazu, die gemeldeten Daten zur Erstellung

eines fundierten Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete zu nutzen, der alle Belastungen berücksichtigt. Es ist nicht verständlich, warum die gemeldeten Daten über Einleitungen ab einem bestimmten Schwellenwert vom Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete ausgeschlossen werden sollten.

Änderungsantrag 249
Marina Mesure, Anja Hazekamp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
2008/105/EG
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die unter die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallenden prioritären Stoffe und Schadstoffe können die Durchschnittswerte der drei Jahre vor Abschluss der in Unterabsatz 1 genannten Analyse verwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese vorgeschlagene separate Regelung für prioritäre Stoffe oder Schadstoffe, die unter die Verordnung 1107/2009 fallen, würde die Risiken von Pestiziden nicht erfassen. Der genannte Zeitraum von einem Jahr vor dem Jahr, in dem die in Unterabsatz 1 genannte Analyse durchgeführt wurde, sollte mindestens auf alle prioritären Stoffe ausgeweitet werden. Die Überwachungspraktiken sollten verbessert werden, um Spitzenereignisse (z. B. nach starken Regenfällen) zu erfassen und die von Wasserorganismen empfundene Konzentration angemessen widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 250
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die unter die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallenden prioritären Stoffe	***entfällt***

und Schadstoffe können die Durchschnittswerte der drei Jahre vor Abschluss der in Unterabsatz 1 genannten Analyse verwendet werden.

Or. en

Begründung

Diese vorgeschlagene separate Regelung für prioritäre Stoffe oder Schadstoffe, die unter die Verordnung 1107/2009 fallen, würde die Risiken von Pestiziden nicht erfassen. Der genannte Zeitraum von einem Jahr vor dem Jahr, in dem die in Unterabsatz 1 genannte Analyse durchgeführt wurde, sollte mindestens auf alle prioritären Stoffe ausgeweitet werden. Die Überwachungspraktiken sollten verbessert werden, um Spitzenereignisse (z. B. nach starken Regenfällen) zu erfassen und die von Wasserorganismen empfundene Konzentration angemessen widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 251
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 5 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die unter die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 fallenden prioritären Stoffe und Schadstoffe können die Durchschnittswerte der drei Jahre vor Abschluss der in Unterabsatz 1 genannten Analyse verwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der genannte Zeitraum von einem Jahr vor dem Jahr, in dem die in Unterabsatz 1 genannte Analyse durchgeführt wurde, sollte auf alle prioritären Stoffe ausgeweitet werden. Die Überwachungspraktiken sollten verbessert werden, um Spitzenereignisse (z. B. nach starken Regenfällen) zu erfassen und die tatsächliche Belastung der aquatischen Umwelt angemessen widerzuspiegeln.

Änderungsantrag 252

Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 7a ***Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung***:	4. Artikel 7a ***wird wie folgt geändert***:

Or. en

Begründung

Die Einleitung dieser Nummer muss infolge der Änderung, die auch den zweiten Absatz dieses Artikels ersetzen soll, geändert werden.

Änderungsantrag 253
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 7 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei allen prioritären Stoffen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates* oder in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*** oder der Richtlinie 2010/75/EU fallen, bewertet die Kommission ***als Teil des in*** Artikel ***18 Absatz 1*** der Richtlinie 2000/60/EG ***genannten Berichts***, ob mit den auf Unions- und auf Mitgliedstaatenebene eingeführten Maßnahmen die Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe bzw. das Ziel der Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen,	(1) Bei allen prioritären Stoffen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates* oder in den Geltungsbereich der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates*** oder der Richtlinie 2010/75/EU fallen, bewertet die Kommission ***innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Europäische Umweltagentur die neuesten jährlichen Überwachungsdaten gemäß*** Artikel ***8 Absatz 5*** der Richtlinie 2000/60/EG ***verfügbar gemacht hat***, ob mit den auf Unions- und auf Mitgliedstaatenebene eingeführten Maßnahmen die

Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/60/EG erreicht werden.	Umweltqualitätsnormen für die prioritären Stoffe bzw. das Ziel der Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/60/EG erreicht werden.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten in Zukunft jährlich Überwachungsdaten vorlegen sollten (Artikel 8 Absatz 4 der WRRL). Das ist begrüßenswert. Es ist nur logisch, dass dies eine jährliche Bewertung durch die Kommission, ob die Maßnahmen auf Unionsebene ausreichend zur Erfüllung der UQN sind oder nicht, nach sich ziehen sollte. Dies nur alle sechs Jahre zu tun, wie es derzeit der Fall ist, reicht nicht aus. Die Bereitstellung von Überwachungsdaten auf jährlicher Basis sollte eine jährliche Bewertung und Weiterverfolgung durch die Kommission nach sich ziehen.

Änderungsantrag 254
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 7 a – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In der Hierarchie der zu ergreifenden Maßnahmen haben Beschränkungen und andere Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle Vorrang. In diesem Zusammenhang unterbreitet die Kommission Vorschläge zur Änderung von EU-Rechtsakten, um sicherzustellen, dass Einleitungen, Emissionen und Verluste von prioritären Stoffen an der Quelle beseitigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 255
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 7 a – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Wenn aus den Ergebnissen des Berichts hervorgeht, dass zusätzliche Maßnahmen auf Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten erforderlich ***sein könnten***, um die Einhaltung der Richtlinie 2000/60/EG in Bezug auf einen bestimmten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genehmigten Stoff zu erleichtern, wenden die Mitgliedstaaten oder die Kommission Artikel 21 oder 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Artikel 15 oder 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Bezug auf den betreffenden Stoff oder Produkte, die diesen Stoff enthalten, an.	**„**(3) Wenn aus den Ergebnissen des Berichts hervorgeht, dass zusätzliche Maßnahmen auf Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten erforderlich ***sind***, um die Einhaltung der Richtlinie 2000/60/EG in Bezug auf einen bestimmten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genehmigten Stoff zu erleichtern, wenden die Mitgliedstaaten oder die Kommission Artikel 21 oder 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Artikel 15 oder 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Bezug auf den betreffenden Stoff oder Produkte, die diesen Stoff enthalten, an.
Bei Stoffen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen, leitet die Kommission ***gegebenenfalls*** das Verfahren gemäß Artikel 59, Artikel 61 oder Artikel 69 der genannten Verordnung ein.	Bei Stoffen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen, leitet die Kommission das Verfahren gemäß Artikel 59, Artikel 61 oder Artikel 69 der genannten Verordnung ein.
Bei der Anwendung der Bestimmungen der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Verordnungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission die gemäß diesen Verordnungen durchzuführenden Risikobewertungen sowie Analysen der sozioökonomischen Auswirkungen und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wie auch die Verfügbarkeit von Alternativen.	Bei der Anwendung der Bestimmungen der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Verordnungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten und die Kommission die gemäß diesen Verordnungen durchzuführenden Risikobewertungen sowie Analysen der sozioökonomischen Auswirkungen und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses wie auch die Verfügbarkeit von Alternativen.**“**

Or. en

(32008L0105)

Änderungsantrag 256
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 7 a – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der Bewertung gemäß Absatz 1 ***nach dem Zeitplan gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2000/60/EG*** Bericht und fügt dem Bericht gegebenenfalls Vorschläge unter anderem für Begrenzungsmaßnahmen bei.	**„**(2) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Ergebnisse der Bewertung gemäß Absatz 1 ***spätestens sechs Monate nach ihrer jährlichen Bewertung*** Bericht und fügt dem Bericht gegebenenfalls Vorschläge unter anderem für Begrenzungsmaßnahmen bei.

Or. en

(32008L0105)

Begründung

Angesichts der jährlichen Übermittlung von Überwachungsdaten seitens der Mitgliedstaaten und der jährlichen Bewertung dieser Daten im Hinblick auf die Notwendigkeit etwaiger Maßnahmen auf EU-Ebene sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach dieser Bewertung einen Bericht einschließlich geeigneter Vorschläge vorlegen.

Änderungsantrag 257
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser	(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser

Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der ***prioritären Stoffe*** und die ***für diese*** Stoffe ***in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A***.

Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der ***Schadstoffe und Indikatoren in Anhang II Teil B. Zu diesem Zweck sollte die Kommission das geeignete, verhältnismäßige und kosteneffiziente Niveau*** und die ***entsprechende Kombination von Produkt- und Prozesskontrollen sowohl für Punktquellen als auch für diffuse Quellen ermitteln.*** Stoffe ***sollten auch auf der Grundlage des Risikos, das durch ein vereinfachtes Bewertungsverfahren auf der Grundlage wissenschaftlicher Grundsätze ermittelt wird, als Prioritäten für Maßnahmen eingestuft werden***.

Or. it

Änderungsantrag 258
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum **…** [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A.	(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum**...** [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A. ***Sollte sich der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Zeit zwischen den einzelnen Überprüfungen erheblich ändern, was, auch unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, eine Überarbeitung der Liste dieser Stoffe erforderlich machen würde, überprüft die Kommission unverzüglich die Liste prioritärer Stoffe und die entsprechenden***

Umweltqualitätsnormen für diese Stoffe.

Or. cs

Änderungsantrag 259
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A.	(1) Die Kommission ***unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat der EU einen Vorschlag,*** erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle sechs Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A ***zu überprüfen***.

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Änderungsantrag 260
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals	(1) Die Kommission überprüft erstmals

bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***sechs*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***sechs*** Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A.	bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***vier*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***vier*** Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A.

Or. en

Begründung

Angesichts der hohen Relevanz von sauberem Wasser sowohl für die Gesundheit von Mensch und Tier als auch für die Ökosysteme reicht es nicht aus, die Liste der Schadstoffe und die Qualitätsnormen nur alle sechs Jahre zu überprüfen. In der ursprünglichen Wasserrahmenrichtlinie war eine Überprüfung alle vier Jahre vorgesehen. Diese Überprüfungsfrequenz sollte wieder gelten.

Änderungsantrag 261
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***sechs*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***sechs*** Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A.	(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***vier*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***vier*** Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A.

Or. en

Änderungsantrag 262
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***sechs*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***sechs*** Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A.	(1) Die Kommission überprüft erstmals bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***vier*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach alle ***vier*** Jahre die Liste der prioritären Stoffe und die für diese Stoffe in Anhang I Teil A festgelegten Umweltqualitätsnormen und die Liste der Schadstoffe in Anhang II Teil A.

Or. en

Änderungsantrag 263
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, unter Berücksichtigung der von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Absatz 6 erstellten wissenschaftlichen Berichte delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9a zu erlassen, um Anhang I an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, und zwar durch	***entfällt***
a) Aufnahme oder Streichung von Stoffen in die oder aus der Liste prioritärer Stoffe,	
b) Einstufung oder Aufhebung der Einstufung bestimmter Stoffe als prioritäre gefährliche Stoffe und/oder als ubiquitäre persistente bioakkumulierbare	

und toxische Stoffe (uPBT) und/oder als Stoffe in dieser Liste, die sich in Sedimenten und/oder Biota ansammeln,

c) Festlegung entsprechender Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer, Sedimente oder Biota, sofern erforderlich.

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Änderungsantrag 264
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, unter Berücksichtigung der von der ECHA gemäß Absatz 6 erstellten wissenschaftlichen Berichte delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 9a zu erlassen, um Anhang II an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen, und zwar durch	***entfällt***
a) Aufnahme oder Streichung von Schadstoffen in die oder aus der Liste der Schadstoffkategorien in Anhang II Teil A,	
b) Aktualisierung der Methodik in Anhang II Teil B,	
c) Aufnahme derjenigen einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe in Anhang II Teil C der vorliegenden Richtlinie, für die die Kommission festgestellt hat, dass gegebenenfalls auf Unionsebene festgelegte	

Umweltqualitätsnormen anzuwenden sind, um eine harmonisierte und wissenschaftlich fundierte Umsetzung der in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Ziele zu gewährleisten, und durch Listung der entsprechenden Umweltqualitätsnormen für diese Schadstoffe in Anhang II Teil C der vorliegenden Richtlinie.

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Änderungsantrag 265
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bis zum 12. Januar 2025 legt die Kommission technische Leitlinien für Analysemethoden zur Überwachung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen unter dem Parameter „PFAS Gesamt“ fest. Bis zum 12. Januar 2026 ändert die Kommission Anhang I, um die Qualitätsnormen für „PFAS Gesamt“ festzulegen.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Trinkwasserrichtlinie ist die Kommission verpflichtet, bis zum 12. Januar 2024 Analysemethoden für PFAS Gesamt festzulegen. Daher ist es angemessen, der Kommission ein weiteres Jahr Zeit zu geben, um solche Methoden für Oberflächengewässer und andere Gewässer festzulegen. Nachdem diese Methode festgelegt wurde, ist es angemessen, von der Kommission eine Änderung des Anhangs I zu verlangen, um die tatsächlichen Qualitätsnormen festzulegen.

Änderungsantrag 266
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission legt spätestens [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] technische Leitlinien für Analysemethoden zur Überwachung von „Bisphenole Gesamt“ fest. Die Kommission ändert spätestens [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] Anhang I, um die Qualitätsnormen für „Bisphenole Gesamt“ festzulegen.

Or. en

Begründung

Bisphenole sind ein bekannter Fall von „beklagenswerter Substitution“: ein Bisphenol wird durch ein anderes ersetzt – z. B. Bisphenol A durch Bisphenol S. Es gibt viele Bisphenole und ihre Eigenschaften sind ähnlich. Daher ist es wichtig, dass die gesamte Gruppe der Bisphenole in den Anhang der prioritären Stoffe aufgenommen wird. Die Analysemethoden sollten innerhalb von zwei Jahren und die Qualitätsnormen innerhalb von drei Jahren festgelegt werden.

Änderungsantrag 267
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Bei der Identifizierung einzugsgebietsspezifischer Schadstoffe, für die die Festlegung von Umweltqualitätsnormen auf Unionsebene notwendig sein könnte, berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:	***entfällt***
a) das Risiko, das von den Schadstoffen ausgeht, einschließlich ihrer Gefahr, ihrer Umweltkonzentrationen und der Konzentration, bei deren Überschreitung mit Auswirkungen zu rechnen ist,	
b) die Diskrepanz zwischen den verschiedenen nationalen Umweltqualitätsnormen, die für einzugsgebietsspezifische Schadstoffe festgelegt wurden, und inwieweit diese Diskrepanz gerechtfertigt ist,	
c) die Zahl der Mitgliedstaaten, die bereits eine Umweltqualitätsnorm für die betreffenden einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe anwenden.	

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Änderungsantrag 268
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Risiko, das von den Schadstoffen ausgeht, einschließlich ihrer Gefahr, ihrer Umweltkonzentrationen ***und*** der Konzentration, bei deren Überschreitung mit Auswirkungen zu rechnen ist,	a) das Risiko, das von den Schadstoffen ausgeht, einschließlich ihrer Gefahr, ihrer Umweltkonzentrationen***,*** der Konzentration, bei deren Überschreitung mit Auswirkungen zu rechnen ist, ***und ihrer kumulativen Wirkungen***,

Or. en

Änderungsantrag 269
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Prioritäre Stoffe, die infolge der in Absatz 1 genannten Überprüfung aus der Liste der prioritären Stoffe gestrichen wurden, weil sie kein unionsweites Risiko mehr darstellen, werden in Anhang II Teil C aufgenommen, in dem die einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe und die entsprechenden harmonisierten Umweltqualitätsnormen aufgeführt sind, die gemäß Artikel 8d angewendet werden, wenn die Schadstoffe von nationaler oder regionaler Bedeutung sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte sollte der Kommission nur zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen einer EU-Rechtsvorschrift übertragen werden.

Änderungsantrag 270
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bis zum 12. Januar 2024 legt die Kommission technische Leitlinien für Analysemethoden zur Überwachung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen

unter den Parametern „PFAS Gesamt“ und „Summe der PFAS“ fest, einschließlich der Nachweisgrenzen, Parameterwerte und Häufigkeit der Probenahme, um die UQN für alle betreffenden Stoffe festzulegen. Der Anhang I wird entsprechend überarbeitet.

Or. en

Begründung

Der Zeitpunkt steht im Einklang mit der Trinkwasserrichtlinie.

Änderungsantrag 271
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena, Tiemo Wölken

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bis zum ... [Datum einfügen: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission eine UQN für die Gruppe der Bisphenole, die zumindest Bisphenol-A, Bisphenol-B und Bisphenol-S umfasst, unter dem Parameter „Bisphenole Gesamt“ auf der Grundlage der relativen Wirksamkeit fest, und überprüft Anhang I entsprechend.

Or. en

Begründung

Considering that scientific reports show endocrine-disrupting potential also of bisphenols other than bisphenol-A and the ecotoxicological risk of mixtures of these bisphenols, and while these facts raise concerns regarding the safe use of alternatives to bisphenols that might have negative impact for human health and the environment, this amendment to the EQS Directive proposes a 'Bisphenols Total' parameter to be established. Monitoring requirements should include at least bisphenol-A, bisphenol-B and bisphenol-S as these have been identified as SVHC under REACH due to their endocrine-disrupting properties for the environment and human health.

Änderungsantrag 272
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ECHA erstellt alle ***sechs*** Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der gemäß Absatz 6 erstellten wissenschaftlichen Berichte zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.	(7) Die ECHA erstellt alle ***fünf*** Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der gemäß Absatz 6 erstellten wissenschaftlichen Berichte zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 273
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ECHA erstellt alle ***sechs*** Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der gemäß Absatz 6 erstellten wissenschaftlichen Berichte zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.	(7) Die ECHA erstellt alle ***fünf***Jahre einen Bericht, in dem die Ergebnisse der gemäß Absatz 6 erstellten wissenschaftlichen Berichte zusammengefasst werden, und macht diesen öffentlich zugänglich. Der erste Bericht wird der Kommission am … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 274
Michal Wiezik, Martin Hojsík

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** in den gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete das Ausmaß jeglicher Abweichungen von den Umweltqualitätsnormen für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Stoffe ***darstellen***. Die Mitgliedstaaten, die zusätzliche Karten gemäß Unterabsatz 1 bereitstellen, bemühen sich, die Vergleichbarkeit dieser Karten auf Ebene der Einzugsgebiete und auf Unionsebene sicherzustellen, und machen die Daten gemäß der Richtlinie 2003/4/EG, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates** zugänglich.	Die Mitgliedstaaten ***stellen*** in den gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete das Ausmaß jeglicher Abweichungen von den Umweltqualitätsnormen für die in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Stoffe ***dar und sorgen folglich für eine ordnungsgemäße Umsetzung von Artikel 18 und Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie (EU).../...[überarbeitete Industrieemissionsrichtlinie]***. Die Mitgliedstaaten, die zusätzliche Karten gemäß Unterabsatz 1 bereitstellen, bemühen sich, die Vergleichbarkeit dieser Karten auf Ebene der Einzugsgebiete und auf Unionsebene sicherzustellen, und machen die Daten gemäß der Richtlinie 2003/4/EG, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* und der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates** zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 275
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2008/105/EG

Artikel 8 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten überwachen ab ***dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 18. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt]*** für einen Zeitraum von zwei Jahren das Vorkommen von Stoffen mit estrogener Wirkung in Wasserkörpern mithilfe von wirkungsbasierten Überwachungsmethoden. Sie führen die Überwachung in jedem der beiden Jahre mindestens viermal an Orten durch, an denen die drei in Anhang I Teil A der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Estrogene 7-beta-Estradiol (E2), Estron (E1) und Alpha-Ethinylestradiol (EE2) mithilfe konventioneller Analysemethoden gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG und Anhang V der genannten Richtlinie überwacht werden. Die Mitgliedstaaten können das Netz von Überwachungsstellen nutzen, die für die überblicksweise Überwachung repräsentativer Oberflächenwasserkörper gemäß Anhang V Nummer 1.3.1 der Richtlinie 2000/60/EG identifiziert wurden.	(3) Die Mitgliedstaaten überwachen ab ***36 Monate nach der Herausgabe der Leitlinien für Referenzmessmethoden*** für einen Zeitraum von zwei Jahren das Vorkommen von Stoffen mit estrogener Wirkung in Wasserkörpern mithilfe von wirkungsbasierten Überwachungsmethoden. Sie führen die Überwachung in jedem der beiden Jahre mindestens viermal an Orten durch, an denen die drei in Anhang I Teil A der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Estrogene 7-beta-Estradiol (E2), Estron (E1) und Alpha-Ethinylestradiol (EE2) mithilfe konventioneller Analysemethoden gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG und Anhang V der genannten Richtlinie überwacht werden. Die Mitgliedstaaten können das Netz von Überwachungsstellen nutzen, die für die überblicksweise Überwachung repräsentativer Oberflächenwasserkörper gemäß Anhang V Nummer 1.3.1 der Richtlinie 2000/60/EG identifiziert wurden. ***In diesem Zusammenhang müssen die für die Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Ressourcen angemessen integriert werden, und es ist von wesentlicher Bedeutung, spezifische Leitlinien und Referenzmessmethoden vorzusehen. Darüber hinaus sollte eine Schulung für das Personal der nationalen Umweltbehörden vorgesehen werden.***

Or. it

Änderungsantrag 276
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG

Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung der von der ECHA erstellten wissenschaftlichen Berichte eine Beobachtungsliste der Stoffe zu erstellen, für die unionsweite Überwachungsdaten von den Mitgliedstaaten gesammelt werden müssen, und um die Formate festzulegen, die von den Mitgliedstaaten für die Übermittlung der Ergebnisse dieser Überwachung und zugehöriger Informationen an die Kommission zu verwenden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um unter Berücksichtigung der von der ECHA erstellten wissenschaftlichen Berichte eine Beobachtungsliste der Stoffe zu erstellen, für die unionsweite Überwachungsdaten von den Mitgliedstaaten gesammelt werden müssen, und um die Formate festzulegen, die von den Mitgliedstaaten für die Übermittlung der Ergebnisse dieser Überwachung und zugehöriger Informationen an die Kommission zu verwenden sind. ***Es ist nicht vorgesehen, dass die Kontrolltätigkeiten Kosten für die landwirtschaftlichen Betriebe verursachen.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. it

Änderungsantrag 277
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Beobachtungsliste enthält zu jedem Zeitpunkt höchstens zehn Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden	Die Beobachtungsliste enthält zu jedem Zeitpunkt höchstens zehn Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. ***Für diese Erhebungen ist jedoch eine***

Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.	***angemessene Bewertung erforderlich, um die Kosten für die Überwachung, für die Analysemethoden für die Aktualisierung der Instrumente und für das eingesetzte Personal abzuschätzen.*** Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen ***können*** und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.

Or. it

Amendment 278
Christian Doleschal, Marlene Mortler, Stefan Berger, Christine Schneider, Norbert Lins, Jens Gieseke

Proposal for a directive
Article 3 – paragraph 1 – point 7
Directive 2008/105/EC
Article 8b – paragraph 1 – subparagraph 2

Text proposed by the Commission	*Amendment*
Die Beobachtungsliste enthält zu jedem Zeitpunkt höchstens zehn Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis	Die Beobachtungsliste enthält zu jedem Zeitpunkt höchstens zehn Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten ***oder bürokratischen Aufwand*** für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis

geben.	geben.

Or. de

Änderungsantrag 279
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Beobachtungsliste enthält zu jedem Zeitpunkt ***höchstens*** zehn Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.	Die Beobachtungsliste enthält zu jedem Zeitpunkt ***nicht mehr als*** zehn Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen ***keinen übermäßigen Kosten- oder Verwaltungsaufwand*** für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, die verwaltungstechnischen Kapazitäten der zuständigen Behörden zu berücksichtigen, insbesondere derjenigen in kleineren und mit weniger Mitteln ausgestatteten Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 280
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2006/118/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Beobachtungsliste enthält zu jedem Zeitpunkt höchstens ***zehn*** Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.	Die Beobachtungsliste enthält zu jedem Zeitpunkt höchstens ***fünfzehn*** Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.

Or. en

Änderungsantrag 281
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Beobachtungsliste enthält ***zu jedem Zeitpunkt höchstens zehn*** Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen	Die Beobachtungsliste enthält Stoffe oder Stoffgruppen und gibt für jeden Stoff die Überwachungsmatrizes und die möglichen Analysemethoden an. Diese Überwachungsmatrizes und Methoden dürfen keine übermäßigen Kosten für die zuständigen Behörden verursachen. Die in die Beobachtungsliste aufzunehmenden Stoffe werden unter den Stoffen ausgewählt, die nach den verfügbaren

ausgewählt, die nach den verfügbaren Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.	Informationen ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt auf Unionsebene darstellen und für die keine ausreichenden Überwachungsdaten vorliegen. Die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die zunehmend Anlass zu Besorgnis geben.

Or. en

Änderungsantrag 282
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Sulfate und Xanthate werden in die Beobachtungsliste aufgenommen, um Überwachungsdaten zur Vereinfachung der Festlegung geeigneter Maßnahmen gegen die Risiken der betreffenden Stoffe zu sammeln.

Or. en

Begründung

Sulfate sind ein häufiger Schadstoff in Abwässern der Chemie-, Bergbau-, Metall- und Zellstoffindustrie. Die Verschmutzung durch Sulfate spielte eine wichtige Rolle bei der Genehmigung – oder vielmehr Verweigerung der Genehmigung – einer Zellstoff- und Papierfabrik, eines Bergbauprojekts und einer Fabrik für Batteriebauteile in Finnland. Sulfat ist in Schweden und wahrscheinlich auch in vielen anderen Mitgliedstaaten ein bekannter Schadstoff. Xanthate sind bereits in geringen Konzentrationen im Wasser giftig, und das Wasser stromabwärts von Bergbaubetrieben ist häufig mit Xanthaten verunreinigt. Diese beiden Stoffgruppen sollten auf die Beobachtungsliste gesetzt werden.

Änderungsantrag 283
Ulrike Müller

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.	Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen. ***Die Kommission prüft, ob die Aufnahme nicht relevanter Pestizidmetaboliten in die Beobachtungsliste erforderlich ist, um die Verfügbarkeit von Daten über ihr Vorhandensein hinsichtlich des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie zu verbessern.***

Or. en

(Diese Änderung entspricht einer Änderung der Richtlinie 2008/105/EG, Anhang I – Tabelle – Zeile 7)

Begründung

In der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 ist kein Grenzwert für nicht relevante Pestizidmetaboliten festgelegt. Da die Qualitätsnormen für Trinkwasser im Vergleich zu anderen Wasserqualitätsnormen das relativ höchste Niveau haben sollten, ist nicht ersichtlich, warum für andere Wasserarten strengere Normen gelten sollten. Stattdessen sollte die Kommission erwägen, nicht relevante Pestizidmetaboliten in die gemäß Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 3 Absatz 7 des Vorschlags zu erstellenden Beobachtungslisten aufzunehmen.

Änderungsantrag 284
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert ***wurden***, werden ***diese***	Geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene ***werden so rasch wie möglich,***

Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.	***spätestens jedoch 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie*** identifiziert. ***Sobald die Überwachungsmethoden festgelegt sind***, werden ***Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene*** in die Beobachtungsliste aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 285
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald geeignete ***Überwachungsmethoden für*** Mikroplastik und bestimmte**,** antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.	Sobald geeignete**, *präzise und EU-weit einheitliche Analysemethoden für die Überwachung von*** Mikroplastik**, *einschließlich der Arten, die erforscht werden müssen,*** und bestimmte antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.

Or. it

Änderungsantrag 286
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald geeignete Überwachungsmethoden	Sobald geeignete Überwachungsmethoden

für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.	für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene ***nach öffentlichen Diskussionen und der Einbeziehung einschlägiger Interessenträger*** identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 287
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8b – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe in die Beobachtungsliste aufgenommen.	Sobald geeignete Überwachungsmethoden für Mikroplastik und bestimmte, antimikrobielle Resistenzen bewirkende Gene identifiziert wurden, werden diese Stoffe ***unverzüglich*** in die Beobachtungsliste aufgenommen.

Or. cs

Änderungsantrag 288
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei sie folgende Informationen berücksichtigt:	Die ECHA erstellt wissenschaftliche Berichte, um die Kommission bei der Auswahl der Stoffe für die Beobachtungsliste zu unterstützen, wobei sie ***die wichtigsten wissenschaftlichen***

Erkenntnisse und folgende Informationen berücksichtigt:

Or. it

Änderungsantrag 289
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich Informationen über Trends und Prognosen auf der Grundlage von Modellrechnungen oder anderen prädiktiven Bewertungen und Daten sowie per Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten gesammelte Informationen ***oder bürgerwissenschaftliche Daten, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz und die fortgeschrittene Datenanalyse und -verarbeitung eröffnen, genutzt werden***.	e) Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich Informationen über Trends und Prognosen auf der Grundlage von Modellrechnungen oder anderen prädiktiven Bewertungen und Daten sowie per Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten gesammelte Informationen, ***sofern die verwendeten Modelle oder anderen prädiktiven Bewertungen sowie Sensoren und Geräte in der Wissenschaftsgemeinde weithin als zuverlässige wissenschaftsbasierte Methoden anerkannt sind***.

Or. en

Begründung

Bei der Identifizierung potenziell bedenklicher Verbindungen ist es von entscheidender Bedeutung, sich nur auf überprüfbare und zuverlässige Daten zu stützen.

Änderungsantrag 290
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG

Artikel 8 b – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich Informationen über Trends und Prognosen auf der Grundlage von Modellrechnungen oder anderen prädiktiven Bewertungen und Daten sowie per Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten gesammelte Informationen ***oder bürgerwissenschaftliche Daten, wobei die Möglichkeiten, die die künstliche Intelligenz und die fortgeschrittene Datenanalyse und -verarbeitung eröffnen, genutzt*** werden***.***	e) Forschungsprojekte und wissenschaftliche Veröffentlichungen, einschließlich Informationen über Trends und Prognosen auf der Grundlage von Modellrechnungen oder anderen prädiktiven Bewertungen und Daten sowie per Fernerkundungstechnologien, Erdbeobachtung (Copernicus-Dienste), In-situ-Sensoren und -Geräten gesammelte Informationen***, sofern die Modelle oder anderen prädiktiven Bewertungen, Sensoren und Geräte in der Wissenschaft weithin als wissenschaftlich fundierte Ansätze anerkannt*** werden***;***

Or. it

Änderungsantrag 291
Stanislav Polčák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Ziffer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Beobachtungsliste wird bis zum X [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***der letzte*** Tag des 23. Monats nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] und danach alle 36 Monate aktualisiert. Bei der Aktualisierung der Beobachtungsliste streicht die Kommission alle Stoffe, deren Risiko für die aquatische Umwelt ihres Erachtens ohne zusätzliche Überwachungsdaten bewertet werden kann, aus der bestehenden Beobachtungsliste. Wenn die Beobachtungsliste aktualisiert wird, kann ein einzelner Stoff oder eine einzelne Stoffgruppe für einen weiteren Zeitraum	(2) Die Beobachtungsliste wird bis zum X [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen***: der erste*** Tag des 23. Monats***, der*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] und danach ***spätestens*** alle 36 Monate***. Sollte sich der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Zeit zwischen den einzelnen Überprüfungen erheblich ändern, was, auch unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, eine Überarbeitung der Liste erforderlich machen würde,*** aktualisiert ***die Kommission diese Liste auch früher, und zwar unverzüglich***. Bei der Aktualisierung

von höchstens drei Jahren auf der Beobachtungsliste geführt werden, wenn zusätzliche Überwachungsdaten benötigt werden, um das Risiko für die aquatische Umwelt zu bewerten. Jede aktualisierte Beobachtungsliste enthält auch mindestens einen neuen Stoff, für den die Kommission ausgehend von den wissenschaftlichen Berichten der ECHA der Auffassung ist, dass ein Risiko für die aquatische Umwelt besteht.	der Beobachtungsliste streicht die Kommission alle Stoffe, deren Risiko für die aquatische Umwelt ihres Erachtens ohne zusätzliche Überwachungsdaten bewertet werden kann, aus der bestehenden Beobachtungsliste. Wenn die Beobachtungsliste aktualisiert wird, kann ein einzelner Stoff oder eine einzelne Stoffgruppe für einen weiteren Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Beobachtungsliste geführt werden, wenn zusätzliche Überwachungsdaten benötigt werden, um das Risiko für die aquatische Umwelt zu bewerten. Jede aktualisierte Beobachtungsliste enthält auch mindestens einen neuen Stoff, für den die Kommission ausgehend von den wissenschaftlichen Berichten der ECHA der Auffassung ist, dass ein Risiko für die aquatische Umwelt besteht.

Or. cs

Änderungsantrag 292
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***überwachen alle*** Stoffe und Stoffgruppen, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, an ausgewählten repräsentativen Überwachungsstellen über einen Zeitraum von 24 Monaten. Der Überwachungszeitraum beginnt innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Stoffes in die Beobachtungsliste.	Die Mitgliedstaaten ***richten Mechanismen zur Überwachung aller*** Stoffe und Stoffgruppen, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, an ausgewählten repräsentativen Überwachungsstellen über einen Zeitraum von 24 Monaten ***ein***. Der Überwachungszeitraum beginnt innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Stoffes in die Beobachtungsliste.

Or. en

Änderungsantrag 293
Karol Karski
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***überwachen*** alle Stoffe und Stoffgruppen, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, an ausgewählten repräsentativen Überwachungsstellen über einen Zeitraum von 24 Monaten. Der Überwachungszeitraum ***beginnt*** innerhalb von ***sechs*** Monaten nach Aufnahme des Stoffes in die Beobachtungsliste.	Die Mitgliedstaaten ***können*** alle Stoffe und Stoffgruppen, die in der Beobachtungsliste aufgeführt sind, an ausgewählten repräsentativen Überwachungsstellen über einen Zeitraum von 24 Monaten ***überwachen***. Der Überwachungszeitraum ***kann*** innerhalb von ***neun*** Monaten nach Aufnahme des Stoffes in die Beobachtungsliste ***beginnen***.

Or. en

Änderungsantrag 294
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat bestimmt mindestens eine Überwachungsstelle und zusätzlich eine Überwachungsstelle, wenn er mehr als eine Million Einwohner hat, sowie eine weitere Anzahl von Überwachungsstellen, die seiner ***geografischen Fläche in km2 dividiert durch 60 000 (auf die nächste ganze Zahl gerundet) entspricht, und eine weitere Anzahl von Überwachungsstellen, die seiner*** Einwohnerzahl dividiert durch fünf Millionen (auf die nächste ganze Zahl gerundet) entspricht.	Jeder Mitgliedstaat bestimmt mindestens eine Überwachungsstelle und zusätzlich eine Überwachungsstelle, wenn er mehr als eine Million Einwohner hat, sowie eine weitere Anzahl von Überwachungsstellen, die seiner Einwohnerzahl dividiert durch fünf Millionen (auf die nächste ganze Zahl gerundet) entspricht.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission betrifft Länder mit großer Landfläche und geringer Bevölkerungszahl in unverhältnismäßiger Weise. Die Anzahl der Überwachungsstellen sollte nur im Verhältnis zur Bevölkerungszahl stehen.

Änderungsantrag 295
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten bewerten die Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung von Industrien im Zusammenhang mit der Energiewende, wie z. B. Bergbau, auf die Wasserqualität und informieren die Kommission über neu erkannte Gefahren, um die Beobachtungsliste zu aktualisieren.

Or. en

Begründung

Die Einhaltung der Ziele der CO_2-Neutralität seitens der EU darf nicht auf Kosten gewaltiger und nicht quantifizierter ökologischer Auswirkungen auf unsere Ökosysteme und die Biodiversität erfolgen. Die Mitgliedstaaten müssen die neuesten wissenschaftlichen Veröffentlichungen verfolgen, um die Bedrohungen bestimmter neuer Wirtschaftszweige besser bewerten zu können.

Änderungsantrag 296
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	7a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	Artikel 8ba
	Europäische Beobachtungsstelle
	Die Kommission arbeitet auf die Ernennung einer einzigen europäischen Beobachtungsstelle hin, die den notwendigen Anforderungen an die Beobachtung auf Verlangen der Mitgliedstaaten gerecht werden kann und so ihren finanziellen und administrativen Aufwand verringert. Die Inanspruchnahme dieser Stelle erfolgt auf freiwilliger Basis und ungeachtet der bereits von den Mitgliedstaaten getroffenen Vorkehrungen.

Or. en

Begründung

Damit auch Mitgliedstaaten mit begrenzten administrativen und finanziellen Möglichkeiten in der Lage sind, die Anforderungen an die Beobachtung zu erfüllen, sollte eine einzige Beobachtungsstelle mit freiwilligem Zugang geschaffen werden.

Änderungsantrag 297
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Folgender Artikel 8d wird eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 8d	
Einzugsgebietsspezifische Schadstoffe	
(1)	
Die Mitgliedstaaten legen auf der Grundlage der Analysen und Überprüfungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EU nach dem in	

Anhang II Teil B der vorliegenden Richtlinie festgelegten Verfahren Umweltqualitätsnormen für die einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe fest, die unter die in Anhang II Teil A der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Kategorien fallen, wenn von diesen Schadstoffen ein Risiko für Wasserkörper in einer oder mehreren ihrer Flussgebietseinheiten ausgeht, und wenden diese an.

Die Mitgliedstaaten teilen der ECHA bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den 18. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] die in Unterabsatz 1 genannten Umweltqualitätsnormen mit. Die ECHA macht diese Informationen öffentlich zugänglich.

(2) Wurden Umweltqualitätsnormen für einzugsgebietsspezifische Schadstoffe gemäß Artikel 8 auf Unionsebene festgelegt und in Anhang II Teil C aufgenommen, so haben diese Umweltqualitätsnormen Vorrang vor auf nationaler Ebene gemäß Absatz 1 festgelegten Umweltqualitätsnormen für einzugsgebietsspezifische Schadstoffe. Die auf Unionsebene festgelegten Umweltqualitätsnormen werden auch von den Mitgliedstaaten angewendet, um festzustellen, ob von den in Anhang II Teil C aufgeführten einzugsgebietsspezifischen Schadstoffen ein Risiko ausgeht.

Die Einhaltung der nationalen oder der gegebenenfalls auf Unionsebene festgelegten Umweltqualitätsnormen ist erforderlich, damit sich ein Wasserkörper in einem guten chemischen Zustand im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 24 der Richtlinie 2000/60/EG befindet.(3) “

Or. it

Änderungsantrag 298
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2008/105/EG
Artikel 8 d – – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Festlegung und Beantragung von UQN für die einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe können die Mitgliedstaaten die Bioverfügbarkeit von Metallen berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass geeignete Messinstrumente verwendet werden.

Änderungsantrag 299
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf ***den18***. Monat nach ***dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie*** folgt] nachzukommen.	(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf ***den 36***. Monat nach ***der Herausgabe für die Referenzmessmethoden*** folgt] nachzukommen.

Or. it

Änderungsantrag 300
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den***18***. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] nachzukommen.	(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf den***24***. Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt] nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 301
Milan Brglez, Monika Beňová, Sara Cerdas, Robert Hajšel, Biljana Borzan, Maria Arena

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie 2000/60/EG
Anhang V

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10a. Nummer 1.3.4 in Anhang V wird wie folgt geändert:
1.3.4 Überwachungsfrequenz	**„**1.3.4 Überwachungsfrequenz
Für den Zeitraum der überblicksweisen Überwachung sollten die unten aufgeführten Frequenzen zur Überwachung der Parameter, die Indikatoren für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind, eingehalten werden, es sei denn, dass nach dem aktuellen Wissensstand und dem Urteil von Sachverständigen größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind. Die Überwachung in Bezug auf biologische oder hydromorphologische	Für den Zeitraum der überblicksweisen Überwachung sollten die unten aufgeführten Frequenzen zur Überwachung der Parameter, die Indikatoren für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind, eingehalten werden, es sei denn, dass nach dem aktuellen Wissensstand und dem Urteil von Sachverständigen größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind. Die Überwachung in Bezug auf biologische oder hydromorphologische

Qualitätskomponenten sollte während des Zeitraums der überblicksweisen Überwachung mindestens einmal durchgeführt werden.

Für die operative Überwachung gilt Folgendes: Die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz wird von den Mitgliedstaaten so festgelegt, dass für eine zuverlässige Bewertung des Zustands der relevanten Qualitätskomponente ausreichende Daten beschafft werden. In der Regel sollten bei der Überwachung die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Intervalle nicht überschritten werden, es sei denn, dass nach dem aktuellen Wissensstand und dem Urteil von Sachverständigen größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind.

Die Frequenzen sollten so gewählt werden, dass ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit erreicht wird. Im Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete werden Schätzungen in Bezug auf den von dem Überwachungssystem erreichten Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit gegeben.

Mit den gewählten Überwachungsfrequenzen muss der Schwankungsbreite bei den Parametern, die sowohl auf natürliche als auch auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung getragen werden. Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, dass die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und somit gesichert wird, dass Veränderungen des Wasserkörpers als Veränderungen infolge anthropogener Belastungen in den Ergebnissen ausgewiesen werden. ***Erforderlichenfalls sind in*** verschiedenen Jahreszeiten des gleichen Jahres zusätzliche Überwachungen durchzuführen, um dieses Ziel zu erreichen.

Qualitätskomponenten sollte während des Zeitraums der überblicksweisen Überwachung mindestens einmal durchgeführt werden.

Für die operative Überwachung gilt Folgendes: Die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz wird von den Mitgliedstaaten so festgelegt, dass für eine zuverlässige Bewertung des Zustands der relevanten Qualitätskomponente ausreichende Daten beschafft werden. In der Regel sollten bei der Überwachung die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Intervalle nicht überschritten werden, es sei denn, dass nach dem aktuellen Wissensstand und dem Urteil von Sachverständigen größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind.

Die Frequenzen sollten so gewählt werden, dass ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit erreicht wird. Im Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete werden Schätzungen in Bezug auf den von dem Überwachungssystem erreichten Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit gegeben.

Mit den gewählten Überwachungsfrequenzen muss der Schwankungsbreite bei den Parametern, die sowohl auf natürliche als auch auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung getragen werden. Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, dass die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und somit gesichert wird, dass Veränderungen des Wasserkörpers als Veränderungen infolge anthropogener Belastungen in den Ergebnissen ausgewiesen werden. ***Prioritäre Stoffe, die klimatischen oder saisonalen Schwankungen unterworfen sind, sind häufiger zu überwachen, wie im Durchführungsrechtsakt zur Erstellung der Beobachtungsliste gemäß Artikel 8b***

Absatz 1 der Richtlinie 2008/105/EG festgelegt ist. In verschiedenen Jahreszeiten des gleichen Jahres ***sind*** zusätzliche Überwachungen durchzuführen, um dieses Ziel zu erreichen.

Or. en

(32000L0060)

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung von Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie wird sichergestellt, dass die prioritären Stoffe, die klimatischen oder saisonalen Schwankungen unterworfen sind, häufiger überwacht werden als nur einmal pro Monat, was die allgemeine Regel ist. Durch die Erfassung von Spitzenereignissen, die auf klimatische Gegebenheiten (starke Regenfälle) oder anthropogene Tätigkeiten (Spritzsaison in der Landwirtschaft) zurückzuführen sein können, sollte die Überwachung genauere Ergebnisse über den Wasserzustand ermöglichen, da die Stoffkonzentrationen während dieser spezifischen Zeiträume wie auch ihre Auswirkungen auf Wasserorganismen erheblich höher sind.

Änderungsantrag 302
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2000/60/EG
Anhang V – Nummer 2.4.5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten kennzeichnen ferner mit einem schwarzen Punkt auf der Karte diejenigen Grundwasserkörper, bei denen ein signifikanter und anhaltender Trend zur Zunahme der Schadstoffkonzentrationen aufgrund anthropogener Einwirkungen festzustellen ist. Eine Trendumkehr wird durch einen blauen Punkt auf der Karte gekennzeichnet.	Die Mitgliedstaaten kennzeichnen ferner mit einem schwarzen Punkt auf der Karte diejenigen Grundwasserkörper, bei denen ein signifikanter und anhaltender Trend***, einschließlich eines jahreszeitlich bedingten Trends unter anderem infolge einer geringen Einleitung eines Wasserkörpers,*** zur Zunahme der Schadstoffkonzentrationen aufgrund anthropogener Einwirkungen festzustellen ist. Eine Trendumkehr wird durch einen blauen Punkt auf der Karte gekennzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 303
Róża Thun und Hohenstein, Michal Wiezik, Martin Hojsík, Catherine Chabaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2000/60/EG
Anhang V – Nummer 2.4.5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten kennzeichnen ferner mit einem schwarzen Punkt auf der Karte diejenigen Grundwasserkörper, bei denen ***ein signifikanter und anhaltender Trend*** zur Zunahme der Schadstoffkonzentrationen aufgrund anthropogener Einwirkungen festzustellen ***ist***. Eine Trendumkehr wird durch einen blauen Punkt auf der Karte gekennzeichnet.	Die Mitgliedstaaten kennzeichnen ferner mit einem schwarzen Punkt auf der Karte diejenigen Grundwasserkörper, bei denen signifikante und anhaltende ***Trends, einschließlich jahreszeitlich bedingter Trends,*** zur Zunahme der Schadstoffkonzentrationen aufgrund anthropogener Einwirkungen festzustellen ***sind***. Eine Trendumkehr wird durch einen blauen Punkt auf der Karte gekennzeichnet.

Or. en

Änderungsantrag 304
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/60/EG
Anhang VIII – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nummer 10 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„10. Schwebstoffe, einschließlich Mikro-/Nanoplastik.“	*(Diese Änderung betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)*

Or. en

Begründung

In diesem Absatz werden die Gruppen von Verbindungen aufgeführt, die auf die „wichtigsten Schadstoffe“ hinweisen. Unter diesen ist „Schwebstoffe, einschließlich Mikro-/Nanoplastik“ nicht spezifisch genug und stellt nicht sicher, dass diese Anforderung sinnvoll angewendet werden kann und wird, da sie viele unproblematische Stoffe einschließen könnte. Dieser Verweis sollte daher gestrichen werden.

Änderungsantrag 305
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2000/60/EG
Anhang VIII – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Schwebstoffe, einschließlich Mikro-/Nanoplastik**.**“	10. Schwebstoffe, einschließlich Mikro-/Nanoplastik***, sowie Stoffe, aus denen Mikro-/Nanoplastik entsteht***“

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, Mikro-/Nanoplastik ausdrücklich in die nicht erschöpfende Liste der Schadstoffe aufzunehmen, ist zu begrüßen. Allerdings sollten auch die Stoffe, aus denen solche Schadstoffe entstehen, ausdrücklich aufgeführt werden.

Änderungsantrag 306
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2000/60/EG
Anhang VIII – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Folgende Nummer 13 wird hinzugefügt:	***entfällt***
„13. Mikroorganismen, Gene oder genetisches Material, die das	

Vorhandensein von gegen Antibiotika resistenten Mikroorganismen anzeigen, insbesondere human- und nutztierpathogene Mikroorganismen.(3) “

Or. it

Änderungsantrag 307
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang I – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ist bei einem bestimmten Grundwasserkörper, insbesondere einem Grundwasserkörper im ökologischen Netzwerk der besonderen Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, davon auszugehen, dass die Grundwasserqualitätsnormen zur Folge haben könnten, dass die Umweltziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG für verbundene Oberflächengewässer nicht erreicht werden können oder eine signifikante Verschlechterung der ökologischen oder chemischen Qualität dieser Wasserkörper oder signifikante Schädigungen von Grundwasserökosystemen oder terrestrischen Ökosystemen, die direkt vom betreffenden Grundwasserkörper abhängen, eintreten könnten, so werden gemäß Artikel 3 und Anhang II der vorliegenden Richtlinie strengere Schwellenwerte festgelegt. Die im Zusammenhang mit solchen Schwellenwerten erforderlichen Programme und Maßnahmen gelten auch für die in den Geltungsbereich der Richtlinie 91/676/EWG fallenden Tätigkeiten.

Or. en

Begründung

This amendment firstly reintroduces the wording of the provision in Annex I of the Groundwater Directive which the Commission proposed to delete in its proposal for revision This will ensure that in areas, and in particular protected areas such as Natura 2000, where groundwater quality standards could result in the environmental objectives of the WFD not being met, stricter threshold values are set to ensure better protection of these areas.

Second, it ensures that all aquatic ecosystems, including groundwater ecosystems, are adequately protected and that Article 4 (5) of the Groundwater Directive can be met.

Änderungsantrag 308
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang I – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anmerkung 1: Die Qualitätsnormen für die in den Einträgen 3 bis 7 aufgeführten Schadstoffe gelten ab dem … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats ***18*** Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] mit dem Ziel, bis spätestens 22. Dezember 2033 einen guten chemischen Wasserzustand zu erreichen.	Anmerkung 1: Die Qualitätsnormen für die in den Einträgen 3 bis 7 aufgeführten Schadstoffe gelten ab dem … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats ***6*** Monate nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie] mit dem Ziel, bis spätestens 22. Dezember 2033 einen guten chemischen Wasserzustand zu erreichen.

Or. en

Begründung

Der gute chemische Zustand soll nach dem dritten Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete, einer nach dem aktuellen Plan 2022-2027, erreicht werden. Die Qualitätsnorm sollte so bald wie möglich festgelegt werden, damit die Maßnahmen im dritten Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete sowie in Bezug auf die Richtlinie über Industrieemissionen für industrielle Schadstoffe etc. angemessen berücksichtigt werden können.

Änderungsantrag 309
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang III
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang I– Fußnote 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ‚insgesamt' ist die Summe aller einzelnen, bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Arzneimittel, einschließlich ihrer relevanten Metaboliten und Abbauprodukte.	***entfällt***

Or. en

Begründung

A groundwater EQS of 0.25 ug/L for active pharmaceutical substances (total) is proposed. The proposal defines this group of substances to include "the sum of all individual pharmaceuticals detected and quantified in the monitoring procedure, including relevant metabolites and degradation products". There isn't a scientific basis creating a groundwater EQS for the sum individual pharmaceuticals.

Synergistic and additive effects with chemicals, such as pharmaceuticals, only occurs if the compounds have similar mechanisms of action. Even under these conditions, additivity is rare. This why there is no additional benefit from taking an acetaminophen (paracetamol) tablet with an aspirin. Even though their mechanisms of action are similar, there is no additive effect.

No relevant scientific data as the background of this proposed EQS has been transparently presented. Based on this, we would request that this proposed EQS be removed from the final directive. If regulation is warranted for individual active pharmaceutical substances in groundwater the Commission should propose EQS for each individual substance following scientifically justified and transparent processes.

Änderungsantrag 310
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang I – Fußnote 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(12a) Alle Verweise auf PFAS schließen ihre Salze sowie lineare und verzweigte strukturelle Isomere ein.

Or. it

Änderungsantrag 311
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang I – Fußnote 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Angesichts der unterschiedlichen Kriterien für die Ermittlung von Metaboliten in den Mitgliedstaaten wird es erforderlich sein, vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Liste von Wirkstoffen zusammen mit den relevanten und nicht relevanten Metaboliten sowie Informationen über das damit verbundene Risiko vorzulegen.

Or. it

Änderungsantrag 312
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang II – Teil B – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Teil B erhält der Titel folgende Fassung:
	„Mindestliste von Schadstoffen und ihren Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten Schwellenwerte gemäß Artikel 3

festzulegen haben“

Or. en

Begründung

Anhang II Teil B enthält bekannte hochgiftige Stoffe wie unter anderem Kadmium, Blei und Quecksilber. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur in Erwägung ziehen, Schwellenwerte für diese Stoffe festzulegen, sondern dies tatsächlich tun.

Änderungsantrag 313
Karol Karski

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang II – Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Primidon	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 314
Marina Mesure

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang II – Teil B – Nummer 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Der folgende Punkt 4 wird eingefügt:
	„4. Andere Indikatoren, die für die Qualität von Grundwasser und einen besseren Schutz der Grundwasserökosysteme von Bedeutung sind Temperatur Biologie Oberflächenwassereintrag“

Or. en

Begründung

Diese Änderung stellt sicher, dass bessere Kriterien für den Schutz der Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden, und trägt zum Schutz der Biodiversität in Grundwasser bei.

Änderungsantrag 315
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2006/118/EG
Anhang II – Teil B – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. in Teil B wird die folgende neue Nummer 3a angefügt:
	„3a. Andere Indikatoren, die für die Qualität von Grundwasser und einen besseren Schutz der Grundwasserökosysteme von Bedeutung sind
	Temperatur
	Biologie
	Oberflächenwassereintrag.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung stellt sicher, dass bessere Kriterien für den Schutz der Grundwasserökosysteme berücksichtigt werden, und trägt zum Schutz der Biodiversität in Grundwasser bei.

Änderungsantrag 316
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2008/105/EG
Anhang I – Teil A – Tabelle – Zeile 2 – Fußnote 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Dieser Parameter ist die UQN, ausgedrückt als Jahresdurchschnitt (JD-UQN). Sofern nicht anders angegeben gilt sie für die Gesamtkonzentration aller Stoffe und Isomere.	(3) Dieser Parameter ist die UQN, ausgedrückt als Jahresdurchschnitt (JD-UQN). Sofern nicht anders angegeben gilt sie für die Gesamtkonzentration aller Stoffe und Isomere***, einschließlich verzweigter Isomere***.

Or. it

Änderungsantrag 317
Rosanna Conte, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Danilo Oscar Lancini, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang V – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2008/105/EG
Anhang I – Teil A – Tabelle – Zeile 9 – Fußnote 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Für diese Stoffgruppe ist kein Indikatorparameter verfügbar. ***Der bzw. die Indikatorparameter müssen durch die Analysemethode definiert*** werden.	(10) Für diese Stoffgruppe ist kein Indikatorparameter verfügbar. ***Daher müssen diese auf der Ebene der Mitgliedstaaten eindeutig ermittelt und standardisiert*** werden.

Or. it

Änderungsantrag 318
Ville Niinistö

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI
Richtlinie 2008/105/EG
Anhang II – Teil A – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Schwebstoffe, einschließlich Mikro-/Nanoplastik.	10. Schwebstoffe, einschließlich Mikro-/Nanoplastik***, sowie Stoffe, aus denen Mikro-/Nanoplastik entsteht;***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, Mikro-/Nanoplastik ausdrücklich in die nicht erschöpfende Liste der Schadstoffe aufzunehmen, ist zu begrüßen. Allerdings sollten auch die Stoffe, aus denen solche Schadstoffe entstehen, ausdrücklich aufgeführt werden.

Änderungsantrag 319
Karol Karski

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI
Richtlinie 2008/105/EG
Anhang II – Teil A – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Aufnahme von Nitraten und Phosphaten in Anhang II führt dazu, dass der ökologische Zustand mit dem chemischen Zustand verwechselt wird, wohingegen diese beiden Aspekte der Bewertung des Wasserzustands getrennt werden sollten.

Änderungsantrag 320
Dace Melbārde

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang VI
Richtlinie 2008/105/EG
Anhang II – Teil B – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) bei der Festlegung von UQN für Metalle sind Modelle für die Bioverfügbarkeit zu berücksichtigen, um den verschiedenen Wasserqualitätsparametern Rechnung zu tragen, die die Bioverfügbarkeit von Metallen beeinflussen.

Or. en

Begründung

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen zuverlässige Messinstrumente verwenden.